

2. Sitzung: 21.12.1945

Anwesende Mitglieder: Prof. Dr. A. Münzinger, Vorsitzender
Prof. Dr. M. Rüdiger,
Prof. Dr. W. E. Fischer-Schlemm,
Prof. Dr. B. Rademacher.

1. Punkt der Tagesordnung:

Beratung der Hochschulverfassung in ihrer neuen Form.

Durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18.6.1922 erhielt die Landw. Hochschule Hohenheim eine Verfassung, nach welcher sie auch jetzt geleitet wird. Ihr Text ist in Nr. 28 des Regierungsblattes für Württemberg, Seite 219 - 230 vom Jahre 1922 abgedruckt und besteht aus 35 Abschnitten, welche durch ausführliche Beratung im Planungs-Ausschuss auf den jetzigen Stand gebracht werden mussten. Der vervollständigte Text wird z.Zt. übersetzt und wird der Militärregierung sobald als möglich eingereicht werden.

2. Punkt der Tagesordnung:

Festlegung des Studienplanes.

Der volle Stundenplan für die Zeit vom 3.1. - 13.4.1946 wurde im Rahmungs-Ausschuss ausgearbeitet unter Bildung von 4 Gruppen:

Vorbereitungslehrgang für Studenten mit dem Reifevermerk.

1. Studienjahrgang (1.u.2. Semester), Naturwissenschaften
2. " (3.u.4. "), landbautechn. Fächer
3. " (5.u.6. "), betriebswirtschaftl. Fächer.

Die Beschränkung auf 6 Hörsäle und die Rücksicht auf Sperrstunden des elektrischen Lichts und auf Dozenten, die aus Stuttgart zur Vorlesung kommen, verlangte eine besonders sorgfältige Planung, damit der Stundenplan sowohl den sachlichen Erfordernissen des Lehrbetriebs entspricht, wie für die Studenten selbst zweckmässig ist.

Hohenheim, Dec.27, 1945

Members present: Professor Dr.A.Minzinger, chairman
Professor Dr.M.Rüdiger,
Professor Dr.W.E.Fischer-Schlemm
Professor Dr.B.Rademacher

1.Subject: Constitution of the College.

On June 18, 1922, the State Department of Religion and Education gave a new constitution to the Württemberg State College of Agriculture and the Agricultural Experiment Station at Hohenheim published in No. 28/1922 of the "Regierungsblatt für Württemberg" p.219 - 230. In accordance with this constitution the College is functioning on a provisional basis now, but it was necessary to revise and modernize it by a detailed discussion of all 36 paragraphs.

The new complete text is going to be ⁵translated and will be submitted to the Wil.Gov.as soon as possible.

2.Subject: Time table of instruction

The Planning Committee has made the time table for the period of Jan.3rd to April 13, 1946, consisting of 4 groups:

- a) Preparatory courses for students having only conditional maturity (Reifevermerk);
- b) First year of studies, covering natural sciences;
- c) Second " " " , " technical agriculture;
- d) Third " " " , " economic " .

Considering the scarcity of fuel for heating the class rooms, the hours of reduced electric power, and the wishes of those teachers coming to Hohenheim from Stuttgart, the time table required a very careful planning in order to be adequate to the curriculum as well as efficient for the students.

1. Sitzung
State College of Agriculture

College Planning Committee

*per Mr. unfrüherlich Abfrist
für Cpt. Waldron*
TS. 1. 46
Stuttgart-Hohenheim, Dec. 10, 1945.

Regional Military Government
Education and Religion Aff. Officer

Stuttgart

Olgestr. 13

Subject: Meeting of the Planning Committee on Dec. 7, 1945.

Members: Professor Dr. A. Münzinger, acting Chairman of the Committee.
Professor Dr. W. Fischer-Schlemm, member,
" B. Rademacher, "
" M. Rüdiger, (excuse for absence).

The Committee formulated the following plans for submission to the Military Government according to the paragraphs 5 and 8 of the "Information on Opening of Universities":

A Constitution for the College: The College shall be governed by the old constitution published on June 18, 1922 in No. 28 of the "Regierungsblatt für Württemberg". A translation of the details will be submitted later.

Nomination for an Acting Rector: Professor Dr. A. Münzinger is nominated for Acting Rector during the transitional stage.

Student affairs: Maximum number and supervision of students; see Annex I.

Budget: Until March 31, 1946, the current budget of 1945/46 is supervised by the German Ministry of Education; see Annex II.

List of buildings and major equipment available for use: The College facilities are all available except the laboratory rooms of the Dept. of Plant breeding and field crops which have been destroyed by air attack. The College Dairy also partly damaged is working again. The smaller losses in equipment caused by the occupation of the main quadrangle by the 65th Signal Bn. will be repaired until Christmas. For details see Annex III.

List of teachers academically and politically acceptable: The faculty staff will consist of such professors of Hohenheim approved by the Military Government and professors from other colleges who have been asked to enter a position at Hohenheim.

See Annex IV.

List of the college personnel excluded for political reasons:

12 men were already excluded or suspended in June and July 1945; between them were 7 professors and 3 associate professor. The detailed list (Annex V) is attached to the list of the present staff mentioned above.

Operational plan and curricula: All details of current operation and planned curricula, consisting of one basic curriculum and specialized post graduate work, are given in the detailed report of Sept. 29, 1945, including examinations and degrees, submitted to the State Department of Education at Stuttgart and the Military Government respectively. Those items are repeated in Annex VI combined to educational policies of the College and its divisions (also short courses in agriculture, rural engineering, distilling, poultry industry etc.)

Preparatory courses: They are complete except the nomination of a teacher for the reorientation course, see Annex VII.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec.7,1945

Hohenheim, Dec.10,1945

Subject: Number of students, supervision of student affairs;
minutes of first meeting, annex I.

200 students or 250 at most can be accommodated at Hohenheim from the standpoint both of College facilities and of student housing.

The student affairs and extra-curricula activities are supervised by a committee of professors (the College court) and by the General student committee (in German abbreviated "Asta").

Subject: Proposed budget and College property; minutes of
first meeting, annex II.

The budget has been approved by the State Dept. of Education and Religion until March 31,1946. The College therefore will continue to work according to the budget of 1945/46. This budget includes the salaries of the staff. Retiring pensions belong to a special budget of the State Dept. of Finances, and do not debit the College budget.

The College property consists of some little endowments supervised by the College administration. Some College departments earned a surplus from control work and other extension activities which is kept by the State Dept. of Finances. Those funds may be used in special cases upon request made by the State Dept. of Education and Religion on behalf of the College.

Hohenheim, Dec. 10, 1945

Subject: List of buildings and major equipment of the College;
minutes of first meeting, annex III.

The College Campus consists of the following buildings and facilities which are fully available for instruction:

1. The main quadrangle, containing
 - a) centre: class rooms No. I, II, and III, main hall, reading room, conference room of the staff (historical); the Offices of the President, of the Registrar, and of the Treasurer, the College archives; Department of Farm Management, Dept. of General economics, Dept. of Agricultural economics; Museum of forestry, zoology, and veterinary science.
 - b) western wing: class room No. IV; Department of Geology and Soils, Dept. of Zoology and Bee culture; Museum of farm Machinery and implements; dormitories of the students;
 - c) eastern wing: Dept. of Veterinary science, Dept. of Seed investigation and the Seed testing station; Office of the College farm; (Stuttgart Transfer bank, branch Hohenheim; Hohenheim Secondary school).
 - d) northern wing: The main library, the College cafeteria; the historical Franziska room (meeting place of the Hohenheim alumni).
 - e) 23 apartments of members of the staff and of employees of the College farm.
 - f) adjoining outer wings:
 - to the west: Dept. of Horticulture; class room V, students' dormitories; fruit storage and glasshouses of vegetable gardening;
 - to the east: Agricultural School (short-courses in farm management); class room VI; pupils' dormitories.
2. The Dairy and Distillery block:
 - a) main building: Chemical laboratories of the Dept. of Dairy industry and Fruit products; provisional laboratories of the Dept. of Plant breeding and Field crops (see 4a);
 - b) western building: the College Dairy (partly destroyed in July 1944, but repaired on a provisional basis);
 - c) northern building: the College Distillery; class room A.

- 3) The Botanical block:
 - a) main building: Dept. of Botany, Dept. of Plant pathology, class room B.
 - b) Annexes: experimental factory for insecticides; glass houses.
 - c) The Botanical Garden and the Exotic Garden (foreign trees and shrubs).
- 4) The Plant breeding block:
 - a) main building: destroyed in July 1944; the Dept. of Plant breeding and Field crops is now located partly in the main Dairy building (see 2a), and partly in 4 b);
 - b) old plant breeding building;
 - c) plant breeding granary and barns;
 - d) the experimental branch at St. Johann near Reutlingen (French zone) for breeding and propagating plants at an elevation of 2600 feet.
- 5) The Chemical block:
 - a) main building: Dept. of Chemistry; The soils, fertilizer and feed stuffs laboratory; Dept. of Animal nutrition; class room C;
 - b) Annexes; experimental stables of the Dept. of Animal nutrition.
- 6) The Plant nutrition block:
 - a) main building: chemical laboratories of the Dept. of Plant nutrition and Soil biology; class room E;
 - b) Annexes: glass house for pot experiments, 3 sheds for soil types, stable manure, and commercial fertilizers.
- 7) The Animal husbandry block:
 - a) main building: Dept. of Animal husbandry and Poultry industry; class room D;
 - b) numerous annexes: The State Poultry farm; the incubators house, dormitories of the apprentices in poultry industry;
 - c) the bee culture garden;
 - d) experimental farm Lindenhof near Eningen for breeding experiments with cattle and swine on a large scale.
- 8) The Engineering building: containing the Dept. of Rural engineering and the State farm motor shop.
- 9) Extended experimental fields for plant breeding, long termed fertilizer trials, plant pathology tests, vegetable gardening and pomology around the whole campus.
- 10) and 11) Students' dormitories:
"Württembergischer Haus" and "Germanen-Haus" (temporarily used by the State Dept. of Finances).
- 12) Gym hall and athletic field of the College.
- 13) and 14) apartment houses for the staff and for College employee
- 15) The College farm (860 acres):
 - a) at Hohenheim: numerous stables, barns, and sheds, granary, bakery, butchery, dairy for Certified and tuberculin tested milk;
 - b) at Klein-Hohenheim: complete cattle farm;
 - c) at Scharnhausen: sheep and hifers farm.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec.7,1945

Hohenheim, Dec.10,1945

Subject: Nominations of teachers;
Minutes of first meeting, annex IV.

The Planning Committee nominates the following teachers academically and politically acceptable for giving the lectures concerned:

Chemistry: Professor Dr. Herbert Erintzinger, formerly at the Univ. of Jena;

Geology and Soil science: State geologist Dr. Reinhold Seemann of the State Collection of natural history at Stuttgart;

Botany: Prof. Dr. Heinrich Walter, formerly at the State College of Engineering at Stuttgart;

Zoology: Prof. Dr. Richard Vogel of the State Collection of natural history at Stuttgart;

Veterinary Science: presumably Prof. Dr. K. Beller, until now at the Univ. of Giessen in Hesse, still prisoner of war;

Agronomy: Prof. Dr. Walter Brouwer, formerly at the Univ. of Jena; Dozent Dr. Georg Baur, Bonzdorf /Württemberg;

Seed investigation: Prof. Dr. Georg Lakon, Hohenheim;

Animal husbandry: Prof. Dr. Jonas Schmidt, formerly at the Univ. of Berlin;

Plant and Animal Nutrition: Prof. Dr. Paul Ehrenberg, formerly at the University of Breslau;

Rural engineering: Prof. Dr. Walter Fischer-Schlett, Hohenheim;

Plant pathology: Prof. Dr. Bernhard Rademacher, Hohenheim;

Horticulture: Landwirtschaftsrat Otto Gander, Hohenheim;

Forestry: Forstmeister Dozent Dr. Walter König, Hohenheim, still prisoner of war in France;

General economics: Prof. Dr. Hermann Ellinghaus, Hohenheim (and at the State College of Engineering, Stuttgart);

Farm management: Professor Dr. A. Münzinger, Hohenheim;

Agricultural economics: vacant;

Elements of law: vacant; *meanwhile nominated: assistant judge Rodolphe H.*

Dairy industry and Fruit products: Prof. Dr. Max Rüdiger, Hohenheim

Rural hydraulics: Prof. L. Rothmund, State College of Engineering at Stuttgart.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec.7,1945

Hohenheim, Dec.10, 1945

Subject: List of professors already excluded;
minutes of first meeting, annex V.

In May and June 1945, the College already excluded for political reasons the following former authorities of the College:

Prof. Dr. Walter Zimmermann (Dairy industry), Rector from 1941 to March 1945;
Prof. Dr. Emil Lowig (Agronomy) Prorector and acting Rector from 1941 to 1944, Rector since March 1945;
Prof. Dr. Edgar Irascher (Botany), leader of Dozentenbund, Prorector since March 1945;
Dozent Dr. Otto Siegel, founder of Studentenbund at Hohenheim.

Besides of these, the State Dept. of Education and Religion removed in July 1945 the following members of the staff:

Prof. Dr. Erhard Jung (Geology and Soils);
" " Emil Sickmüller, (Veterinary science);
" " G.A. Bösch (Zoology and Bee culture);
" " Otto Sommer (Animal husbandry);
Dr. F. Wöger, assistant professor (Dairy industry);
Dr. L. Malsch, " " (" ").

Hohenheim, Dec.10, 1945

Subject: Educational policies, curricula, examinations, and degrees
at the State College and its Divisions;
minutes of first meeting, annex VI.

Educational policies at the College as well as its affiliated divisions aim to a thorough training in scientific or practical agriculture so that students may be able to stand the test in professional and public life. The undergraduate and the advanced study respectively try to provide the student with the scientific elements of all fields of agriculture. The pupils of the affiliated divisions are trained in special lines so that later on they may work or serve as farmers, farm managers, gardeners, specialists in dairy industry, distilling etc.

There are 11 ways of getting instruction and training at Hohenheim, the outlines of which are given below:

1) Studying at the State College:

- a) undergraduate curriculum,
- b) post graduate curriculum in plant breeding,
- c) " " " animal breeding,
- d) working for the doctor's degree.

2) Practical courses in Agriculture:

- a) at the Agricultural School attached to the College,
- b) at the School of Horticulture attached to the College,
- c) at the State poultry farm attached to the College.

3) Short courses in special lines:

- a) Distilling } at the Dept. of Dairy Industry and Fruit products,
- b) Dairying }
- c) Farm machinery courses at the Dept. of Rural engineering,
- d) Plant disease control courses at the Dept. of Plant pathology.

Details especially of 1a) - 1d), and 2a) - c) follow here:

1a) Basic curriculum at the State College:

The regular instruction at the College consists in a course of three years or 6 terms leading to the degree of Diplomlandwirt ("State Agriculturist"). The requirements for graduation are:

- The certificate of maturity of a German high school (or equivalent from abroad);
- political screening according to regulations;
- credentials for at least 2 years of practical farm work;
- a satisfactory final examination after 6 terms of study.

No special curricula are laid out for specialization in agriculture during these 3 years, but all students have to take the same full training for the first degree. The course is subdivided into three divisions each taking one year:

First Division (1st and 2nd term):

Lectures in Chemistry, Geology and Soils,
Botany, Zoology, Anatomy and Physiology of domestic animals,
Farm structures.

The fields underlined are examined at the end of this period in a pre-examination.

Second division (3rd and 4th term):

Lectures in Agronomy, field crops and plant breeding,
Plant nutrition and fertilizers, Seed investigation,
Animal husbandry, Animal nutrition,
Rural engineering, General Economics, Rural law,
Forestry, Vegetable gardening, Horticulture.

Third division (5th and 6th term):

Lectures in Farm management, Marketing, Accounting,
Rural Sociology and Statistics, Plant pathology.
Dairy industry, Fruit products, Vine culture,
Bee culture, Fish culture,
Rural hydraulic engineering, Surveying.

The fields underlined in those two periods belong to the final examination established in 1922. From two of them the College staff chooses a topic for a written 3 hours-examination, each accomplished under the close supervision of a member of the staff. Besides of this the candidate for the first degree has to write a thesis at home the topic taken from one of the fields underlined above.

As a rule teaching in each division is started in the winter term from October to March. The summer term from April to August is devoted to the second or applied part of the various fields respectively.

1b) and c) Post graduate curricula:

Graduates of Hohenheim or other Colleges of Agriculture may specialize in a 2-years-study either in plant or in animal breeding by attaching themselves for 1 year to the corresponding department at Hohenheim, by devoting the other time to practical breeding work on certified experimental farms, and by taking part in administrative and extension work of the State. After this three-fold training they pass a State examination leading to the degree of "Plant breeding specialist" (Saatzuchtinspektor) or "Animal breeding specialist" (Tierzuchtinspektor) respectively.

The examination in plant breeding covers the following fields:
Genetics; seed investigation and varieties; plant pathology and plant disease control; field trials; public promotion of plant breeding; ~~economic problems of animal breeding~~ and seed propagation.

The examination in animal breeding covers the following fields:

Genetics; advanced stock-judging; animal nutrition; forage crops, meadows, and pastures; anatomy, physiology of domestic animals and infectious diseases; public promotion of animal breeding; economic problems of animal breeding.

1d) The doctor's degree in agriculture.

The advanced study for the doctor's degree established in 1918 aims to provide the student with a comprehensive view of a special field of agricultural knowledge and to train him for individual investigation in that field. The advanced degree is conferred upon a candidate who, after completing not less than two terms of resident graduate work devoted to a major subject and two minor subjects presents a satisfactory thesis and passes an oral examination on his chosen fields. Prerequisites are the certificate of maturity and the first degree of Hohenheim or of any other College of Agriculture. The thesis may be chosen from one of the following fields of research in cooperation with the College specialist in that line:

Farm management, Rural economics, Agronomy and field crops, Animal husbandry, Agricultural chemistry (Plant and animal nutrition), Plant pathology, Rural engineering, Geology and soil science, Applied zoology and entomology, Veterinary science, General economics.

After the thesis has been approved by a special committee and accepted by the College staff, the candidate passes the oral examination of two hours (examen rigorosum). Finally the thesis has to be published in full. After this the candidate is promoted to the Doctor of Agriculture (abbr. "Dr.agr.").

2a) Practical courses at the School of Agriculture.

The Agricultural School at Hohenheim is attached to the State College since its foundation in 1818, and is running 2-years-courses in farm management supervised by Dr.A.Münzinger, head of the Dept. of Farm management. Requirements for admission are:

- Age of 17 years,
- at least 1 year practical experience in farming,
- full primary school,
- good health and reputation,
- 4 weeks of conditional admission.

Every spring 30 pupils enter for 2 years, the school thus having 60 together. The curriculum covers about 70% of practical work at all branches of the College farm and about 30% theoretical training by class work in the following lines:

- Rural arithmetic and surveying,
- Correspondence and accounting,
- oral exercises in German,
- Chemistry and physics,
- Agronomy, soils, and fertilizers,
- Animal husbandry, feeding,
- Rural engineering, Horticulture.

Final examination any year in February, written and oral; degree: Agriculturist (not "State Agriculturist", which is reserved for the first degree at the College, see 1a). At the same time an examination in practical work at the College Farm takes place. Labor done by the pupils during those two years figures as an equivalent to the living costs at the dormitory of the Agricultural School.

2b) Practical courses at the School of Gardening.

The Hohenheim School of Gardening was affiliated to the State College in 1844. The 1-year-course in gardening takes place at the facilities of the Dept. of Horticulture supervised by Dr.A.Münzinger,

head of Dept. of Farm management. Requirements for admission are:

- Age of 18 years,
- full primary school with honors in arithmetic and German;
- good health and reputation;
- certificate of apprentice in gardening.

In October of each year 30 pupils enter the school. They partly work in practical and commercial gardening at Hohenheim, partly they are trained on the following fields of instruction:

- Botany, soil science, meteorology, plant pathology,
- economics of gardening, accounting, marketing, pomology,
- vegetable gardening, floriculture,
- seed propagation, nurseries,
- landscape design, surveying.

The pupils receive a certificate based upon their accomplishment in practical work and upon the final examination. In case they already had six years of training in gardening (the year at Hohenheim included), then being at least 24 years old, they may pass the special State examination of "master gardener" at Hohenheim.

2c) Practical course at the State Poultry farm:

The State Poultry farm at Hohenheim is affiliated to the Dept. of Animal husbandry of the College and offers a training in poultry management. One year of the 2-years-course is spent at Hohenheim partly by working at the poultry farm and partly by attending the following instruction:

- Anatomy and physiology of animals,
- Genetics, animal nutrition,
- Breeding and nursing, diseases,
- Poultry management, marketing.

The pupils (mostly female) enter the training at an age of 16 years at least and by passing the final examination get the degree of "Assistant in poultry industry".

After a practical work of further 5 years on poultry farms somewhere and a master course at Hohenheim taking half a year, the "assistants" pass the examination of "master in poultry industry". The course covers the same lines as mentioned above but on a more thorough scale.

3a-d) Short courses in special lines.

If required, short courses of 1 to 2 weeks are given at Hohenheim for the training

- of specialists in distilling and dairying, at the Dept. of Dairy industry and Fruit products of the College;
- of farmers and workmen in using and repairing agricultural machinery, at the Dept. of Rural engineering of the College;
- of specialists in plant disease control, at the Dept. of Plant pathology of the College.

Landw.Hochschule Hohenheim
Hochschul-Planungs-Ausschuss
1.Sitzung 7.12.1945

Hohenheim, den 14. Januar 1945

Betreff: Vorbereitungslehrgänge.

Anlage VII zum Protokoll der 1.Sitzung.

Die Vorbereitungslehrgänge für Studenten mit Reifevermerk umfassen nunmehr folgende Fächer:

- | | | | |
|---------------------------------------|--------|--------|--------------------------------|
| 1) Deutsch, wöchentlich | 2 Std. | Lehrer | Dr.H.Fink, Stuttgart-Birkach |
| 2) Physik, | " | " | Dr.Rentschler, Stgt.-Möhringen |
| 3) Mathematik | " | " | Dr.Rentschler, Stgt.-Möhringen |
| 4) Biologie | " | " | Frau Dr.Weber, Stgt.-Hohenheim |
| 5) Weltpolitische
Wiedereinführung | " 2 " | " | Dr.W.Bopp, Stgt.-Plieningen. |

Die Kurse Nr.1) - 4) laufen schon seit dem 3.Januar 1946. Für die weltpolitische Wiedereinführung gelang es erst heute, einen geeigneten Lehrer in Herrn Dr.W.Bopp zu finden; daher wird auch dieser Bericht über die Vorbereitungslehrgänge erst hiermit nachträglich überreicht. Die Wiedereinführung beginnt am 4.2.1946, wird aber dann durch Zusatzstunden verstärkt, um rascher vorwärts zu kommen. Vorher beschafft sich Herr Dr.Bopp noch die notwendige ausländische Literatur der Jahre 1933 - 1945, die uns hier fehlt, durch eine Reise in die Schweiz.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec.7,1945.

Hohenheim, Jan.14,1946.

Subject: Preparatory courses,
minutes of first meeting, annex VII.

The preparatory program for students who did not pass the full examination of maturity covers the following fields:

- | | | |
|------------------------------|----------|-------------------------------|
| 1) German, 2 hours per week, | teacher: | Dr.H.Fink, Stuttgart-Birkach |
| 2) Physics, 2 " " " | " | ;) Dr.Rentschler, Stuttgart- |
| 3) Mathematics 2 " " " | " | ;) Möhringen |
| 4) Biology, 2 " " " | " | ;) Mrs.Weber Ph.D. Stuttgart- |
| | | Hohenheim. |
| 5) Reorientation | | |
| course, 2 " " " | " | : Dr.W.Bopp, Stuttgart- |
| | | Plieningen. |

The lectures No. 1)- 4) already started on Jan.3rd, 1946. As to the reorientation course we did not succeed before to-day in finding a qualified teacher for it; this report is therefore is delayed until now. The course will start on Febr.4, 1946, but will have supplementary hours in order to catch up. In the meantime Dr. W.Bopp is going to Switzerland to get there literature from abroad dealing with the world events since 1933, ~~which~~ ^{which} is not available here.

14. Januar 1946

State College of Agriculture

An

die Landeswiltärregierung
Abt. Erziehung und Religion
Herrn Hauptmann E. F. Waldron

To

Regional Military Government
Office of Education and Religion
Cpt. E. F. Waldron

St u t t g a r t
Olgestr. 15

Betreff: Verhandlungen des Hochschul-Planungsausschusses.

Sehr geehrter Herr Hauptmann!

Herr Ministerialrat Dr. Rupp übermittelte uns Ihren Wunsch, noch 2 Abschriften der Verhandlungen des Hochschulplanungsausschusses in Englisch zu erhalten, die wir am 10. Dezember 1945 als Berichte über die erste Sitzung vom 7. Dezember 1945 eingereicht hatten. Die heutige Sendung besteht aus folgenden Teilen:

Zusammenfassung der Sitzungsergebnisse

Anlage I: Zahl der Studenten, Ueberwachung der studentischen Angelegenheiten

- " II: Haushaltplan, Vermögen der Hochschule
- " III: Liste der benutzbaren Gebäude und grösseren Einrichtungen der Hochschule
- " IV: Benennung von Hochschullehrern
- " V: Liste der früher schon ausgeschlossenen Hochschulmitglieder
- " VI: Erziehungsgrundsätze, Studienpläne, Prüfungsvorschriften, akademische und andere Grade der Hochschule und ihrer Unterabteilungen
- " VII: Vorbereitungslehrgänge.

Die Anlage VII hatten wir vorläufig zurückgehalten, weil es jetzt erst gelungen ist, einen Lehrer für den vorgeschriebenen Wiedereinführungskurs zu gewinnen (Einzelheiten vgl. Anlage VII).

Abschriften dieses Begleitbriefes und der Anlage VII gehen an Herrn Ministerialrat Dr. Rupp als Bestätigung für die Ausführung des Auftrags.

Ihr sehr ergebener
gez. Münzinger.

Subject: Minutes of the UPC Hohenheim

Dear Sir:

Dr.Rupp has forwarded us your wish of getting two more English copies of the minutes, The UPC of Hohenheim has submitted to you on Dec.10,1945, dealing with the first meeting on Dec.7,1945. Enclosed you will find the following reports:

Summary of the results of the first meeting

Annex:I: Number of students, supervision of student affairs

" II: Proposed budget and College property

" III: List of buildings and major equipment of the College

" IV: Nomination of teachers

" V: List of professors already excluded

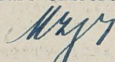
" VI: Educational policies, curricula, examinations, and degrees at the State College and its divisions

" VII: Preparatory courses

Annex VII has been held back until now because of the difficulty of getting a teacher for the reorientation course (details see annex VII).

Copy of this letter and of annex VII will be sent to Dr.Rupp.

Yours sincerely



Acting Rector of the State College of Agriculture

Landw. Hochschule Hohenheim

Planungs-Ausschuss

Begleitzettel

Hohenheim, 16.1.46

An

das Württ.Kultministerium
Herrn Ministerialrat Dr.Rupp

Stuttgart
Billmannstr.3

betr.Nr.139 vom 11.1.46

Cpt.E.F.Waldron erhielt heute, auf Ihren Wunsch unmittelbar, noch 2 englische Fassungen der schon am 10.12.45 eingereichten Protokolle der 1.Sitzung des Hochschul-Planungs-Ausschusses. Den Inhalt der Sendung zeigt genauer die hier beiliegende Abschrift des Begleitbriefes an Cpt.Wldron, ausgefertigt durch den gf.Rektor, Herrn Professor Dr.Münzinger selbst.

*2 vollständige
Abschriften für
den Akten*

betr.Nr.140 vom 11.1.46

Das Protokoll über die Einrichtung der Vorbereitungslehrgänge (preparatory courses), über die schon auf der 1.Sitzung des Planungs-Ausschusses verhandelt wurde, konnte erst jetzt abgeschlossen werden, weil es erst am 14.1.46 gelang, den geeigneten Lehrer für die "Geschichtliche Wiedereinführung" zu bekommen.

*2 ganze Ab-
schriften über
unfallten*

Das betreffende Protokoll, das als Anlage VII zur 1.Sitzung läuft, liegt hier wunschgemäss vierfach bei. Bemerkt sei, dass bei der oben erwähnten Wiederholung der Berichterstattung an Cpt.Waldron diese Anlage VII der Vollständigkeit und Beschleunigung halber ebenfalls schon unmittelbar beigelegt wurde.

betr.Bericht über die 2.Sitzung

*2 ganze Ab-
schriften für
den Akten
beifolgend*

Ein kurzer Bericht über das Wesentliche der 2.Sitzung des Planungsausschusses am 21.12.45 liegt hier vierfach bei mit der Bitte um Weiterleitung der drei bezeichneten Abschriften an Cpt.Waldron.

Die Arbeit an der Neufassung und Uebersetzung der Hochschulverfassung wurde seither leider mehrfach unterbrochen durch die von anderen Abteilungen der Militärregierung uns gestellten Aufgaben, zuletzt durch die umfangreiche Erhebung, die Cpt.G.W.Ware im Auftrage der Abt.Ernährung und Landwirtschaft des Berliner Kontrollrates über die Leistungsfähigkeit der Hochschule als Mittelpunkt der staatlichen und wissenschaftlichen Belange der Landwirtschaft am 8.-11.Januar hier ausführen liess.

Auf Anordnung des zur Parlamentssitzung in Stuttgart
abwesenden gf.Rektors

Anwesende Mitglieder: Prof. Dr. A. Münzinger, Vorsitzender
Prof. Dr. H. Rüdiger,
Prof. Dr. E. E. Fischer-Schleims,
Prof. Dr. B. Rademacher.

1. Punkt der Tagesordnung:

Beratung der Hochschulverfassung in ihrer neuen Form.

Durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18.6.1922 erhielt die Landw. Hochschule Hohenheim eine Verfassung, nach welcher sie auch jetzt geleitet wird. Ihr Text ist in Nr. 28 des Regierungsblattes für Württemberg, Seite 219 - 230 vom Jahre 1922 abgedruckt und besteht aus 35 Abschnitten, welche durch ausführliche Beratung im Planungs-Ausschuss auf den jetzigen Stand gebracht werden mussten. Der vervollständigte Text wird z.Zt. übersetzt und wird der Militärregierung sobald als möglich eingereicht werden.

2. Punkt der Tagesordnung:

Festlegung des Studienplanes.

Der volle Stundenplan für die Zeit vom 3.1. - 13.4.1946 wurde im Rahmungs-Ausschuss ausgearbeitet unter Bildung von 4 Gruppen:

Vorbereitungslehrgang für Studenten mit dem Reifevermerk.

1. Studienjahrgang (1.u.2. Semester), Naturwissenschaften
2. " (3.u.4. "), landbautechn. Fächer
3. " (5.u.6. "), betriebswirtschaftl. Fächer.

Die Beschränkung auf 6 Hörsäle und die Rücksicht auf Sperrstunden des elektrischen Lichts und auf Dozenten, die aus Stuttgart zur Vorlesung kommen, verlangte eine besonders sorgfältige Planung, damit der Stundenplan sowohl den sachlichen Erfordernissen des Lehrbetriebs entspricht, wie für die Studenten selbst zweckmässig ist.

State College of Agriculture
College Planning Committee
Second meeting: Dec.21, 1945

Hohenheim, Dec.27, 1945

Members present: Professor Dr.A.Minzinger, chairman
Professor Dr.W.Rüdiger,
Professor Dr.W.E.Fischer-Schlemm
Professor Dr.E.Rademacher

1.Subject: Constitution of the College.

On June 18, 1922, the State Department of Religion and Education gave a new constitution to the Württemberg State College of Agriculture and the Agricultural Experiment Station at Hohenheim published in No. 28/1922 of the "Regierungsblatt für Württemberg" p.219 - 230. In accordance with this constitution the College is functioning on a provisional basis now, but it was necessary to revise and modernize it by a detailed discussion of all 36 paragraphs.

The new complete text is going to be translated and will be submitted to the Mil.Cov.as soon as possible.

2.Subject: Time table of instruction

The Planning Committee has made the time table for the period of Jan.3rd to April 13, 1946, consisting of 4 groups:

- a) Preparatory courses for students having only conditional maturity (Reifevermerk);
- b) First year of studies, covering natural sciences;
- c) Second " " " " technical agriculture;
- d) Third " " " " economic " .

Considering the scarcity of fuel for heating the class rooms, the hours of reduced electric power, and the wishes of those teachers coming to Hohenheim from Stuttgart, the time table required a very careful planning in order to be adequate to the curriculum as well as efficient for the students.

T. P. Young
State College of Agriculture

College Planning Committee Stuttgart-Hohenheim, Dec. 10, 1945.

Regional Military Government
Education and Religion Aff. Officer

*With unclassified Official
for Cpt. Waldron*
15.1.46.
Stuttgart
Olgastr. 13

Subject: Meeting of the Planning Committee on Dec. 7, 1945.

Members: Professor Dr. A. Münzinger, acting Chairman of the Committee.
Professor Dr. W. Fischer-Schlehn, member,
" " B. Rademacher, "
" " M. Rüdiger, (excuse for absence).

The Committee formulated the following plans for submission to the Military Government according to the paragraphs 5 and 8 of the "Information on Opening of Universities":

A Constitution for the College: The College shall be governed by the old constitution published on June 18, 1922 in No. 28 of the "Regierungsblatt für Württemberg". A translation of the details will be submitted later.

Nomination for an Acting Rector: Professor Dr. A. Münzinger is nominated for Acting Rector during the transitional stage.

Student affairs: Maximum number and supervision of students; see Annex I.

Budget: Until March 31, 1946, the current budget of 1945/46 is supervised by the German Ministry of Education; see Annex II.

List of buildings and major equipment available for use: The College facilities are all available except the laboratory rooms of the Dept. of Plant breeding and field crops which have been destroyed by air attack. The College Dairy also partly damaged is working again. The smaller losses in equipment caused by the occupation of the main quadrangle by the 65th Signal Bn. will be repaired until Christmas. For details see Annex III.

List of teachers academically and politically acceptable: The faculty staff will consist of such professors of Hohenheim approved by the Military Government and professors from other colleges who have been asked to enter a position at Hohenheim. See Annex IV.

List of the college personnel excluded for political reasons:

12 men were already excluded or suspended in June and July 1945; between them were 7 professors and 3 associate professor. The detailed list (Annex V) is attached to the list of the present staff mentioned above.

Operational plan and curricula: All details of current operation and planned curricula, consisting of one basic curriculum and specialized post graduate work, are given in the detailed report of Sept. 29, 1945, including examinations and degrees, submitted to the State Department of Education at Stuttgart and the Military Government respectively. Those items are repeated in Annex VI combined to educational policies of the College and its divisions (also short courses in agriculture, rural engineering, distilling, poultry industry etc.)

Preparatory courses: They are complete except the nomination of a teacher for the reorientation course, see Annex VII.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec.7,1945

Hohenheim, Dec.10,1945

Subject: Number of students, supervision of student affairs;
minutes of first meeting, annex I.

200 students or 250 at most can be accommodated at Hohenheim from the standpoint both of College facilities and of student housing.

The student affairs and extra-curricula activities are supervised by a committee of professors (the College court) and by the General student committee (in German abbreviated "Asta").

Subject: Proposed budget and College property; minutes of
first meeting, annex II.

The budget has been approved by the State Dept. of Education and Religion until March 31,1946. The College therefore will continue to work according to the budget of 1945/46. This budget includes the salaries of the staff. Retiring pensions belong to a special budget of the State Dept. of Finances, and do not debit the College budget.

The College property consists of some little endowments-- supervised by the College administration. Some College departments earned a surplus from control work and other extension activities which is kept by the State Dept. of Finances. Those funds may be used in special cases upon request made by the State Dept. of Education and Religion on behalf of the College.

Hohenheim, Dec.10,1945

Subject: List of buildings and major equipment of the College;
minutes of first meeting, annex III.

The College Campus consists of the following buildings and facilities which are fully available for instruction:

1. The main quadrangle, containing
 - a) centre: class rooms No.I,II, and III, main hall, reading room, conference room of the staff (historical); the Offices of the President, of the Registrar, and of the Treasurer, the College archives; Department of Farm management, Dept. of General economics, Dept. of Agricultural economics; Museum of forestry, zoology, and veterinary science.
 - b) western wing: class room No.IV; Department of Geology and Soils, Dept. of Zoology and Bee culture; Museum of farm Machinery and implements; dormitories of the students;
 - c) eastern wing: Dept. of Veterinary science, Dept. of Seed investigation and the Seed testing station; Office of the College farm; (Stuttgart Transfer bank, branch Hohenheim; Hohenheim Secondary school).
 - d) northern wing: The main library, the College cafeteria; the historical Franziska room (meeting place of the Hohenheim alumni).
 - e) 23 apartments of members of the staff and of employees of the College farm.
 - f) adjoining outer wings:
 - to the west: Dept. of Horticulture; class room V, students' dormitories; fruit storage and glasshouses of vegetable gardening;
 - to the east: Agricultural School (short-courses in farm management); class room VI; pupils' dormitories.
2. The Dairy and Distillery block:
 - a) main building: Chemical laboratories of the Dept. of Dairy industry and Fruit products; provisional laboratories of the Dept. of Plant breeding and Field crops (see 4a);
 - b) western building: the College Dairy (partly destroyed in July 1944, but repaired on a provisional basis);
 - c) northern building: the College Distillery; class room A.

- 3) The Botanical block:
 - a) main building: Dept. of Botany, Dept. of Plant pathology; class room B.
 - b) Annexes: experimental factory for insecticides; glass houses.
 - c) The Botanical Garden and the Exotic Garden (foreign trees and shrubs).
- 4) The Plant breeding block:
 - a) main building: destroyed in July 1944; the Dept. of Plant breeding and Field crops is now located partly in the main Dairy building (see 2a), and partly in 4 b);
 - b) old plant breeding building;
 - c) plant breeding granary and barns;
 - d) the experimental branch at St. Johann near Reutlingen (French zone) for breeding and propagating plants at an elevation of 2600 feet.
- 5) The Chemical block:
 - a) main building: Dept. of Chemistry; The soils, fertilizer and feed stuffs laboratory; Dept. of Animal nutrition; class room C;
 - b) Annexes: experimental stables of the Dept. of Animal nutrition.
- 6) The Plant nutrition block:
 - a) main building: chemical laboratories of the Dept. of Plant nutrition and Soil biology; class room E;
 - b) Annexes: glass house for pot experiments, 3 sheds for soil types, stable manure, and commercial fertilizers.
- 7) The Animal husbandry block:
 - a) main building: Dept. of Animal husbandry and Poultry industry; class room D;
 - b) numerous annexes: The State Poultry farm; the incubators house, dormitories of the apprentices in poultry industry;
 - c) the bee culture garden;
 - d) experimental farm Lindenhof near Eningen for breeding experiments with cattle and swine on a large scale.
- 8) The Engineering building: containing the Dept. of Rural engineering and the State farm motor shop.
- 9) Extended experimental fields for plant breeding, long termed fertilizer trials, plant pathology tests, vegetable gardening, and pomology around the whole campus.
- 10) and 11) Students' dormitories:
"Württembergischer Haus" and "Germanen-Haus" (temporarily used by the State Dept. of Finances).
- 12) Gym hall and athletic field of the College.
- 13) and 14) apartment houses for the staff and for College employees
- 15) The College farm (860 acres):
 - a) at Hohenheim: numerous stables, barns, and sheds, granary, bakery, butchery, dairy for certified and tuberculin tested milk;
 - b) at Klein-Hohenheim: complete cattle farm;
 - c) at Scharnhausen: sheep and heifers farm.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec. 7, 1945

Hohenheim, Dec. 10, 1945

Subject: Nominations of teachers;
Minutes of first meeting, annex IV.

The Planning Committee nominates the following teachers academically and politically acceptable for giving the lectures concerned:

Chemistry: Professor Dr. Herbert Printzinger, formerly at the Univ. of Jena;

Geology and Soil science: State geologist Dr. Reinhold Seemann of the State Collection of natural history at Stuttgart;

Botany: Prof. Dr. Heinrich Walter, formerly at the State College of Engineering at Stuttgart;

Zoology: Prof. Dr. Richard Vogel of the State Collection of natural history at Stuttgart;

Veterinary Science: presumably Prof. Dr. K. Beller, until now at the Univ. of Giessen in Hesse, still prisoner of war;

Agronomy: Prof. Dr. Walter Brouwer, formerly at the Univ. of Jena; Dozent Dr. Georg Haur, Donzdorf / Württemberg;

Seed investigation: Prof. Dr. Georg Lakon, Hohenheim;

Animal husbandry: Prof. Dr. Jonas Schmidt, formerly at the Univ. of Berlin;

Plant and Animal Nutrition: Prof. Dr. Paul Ehrenberg, formerly at the University of Breslau;

Rural engineering: Prof. Dr. Walter Fischer-Schlemm, Hohenheim;

Plant pathology: Prof. Dr. Bernhard Rademacher, Hohenheim;

Horticulture: Landwirtschaftsrat Otto Sander, Hohenheim;

Forestry: Forstmeister Dozent Dr. Walter König, Hohenheim, still prisoner of war in France;

General economics: Prof. Dr. Hermann Ellinghaus, Hohenheim (and at the State College of Engineering, Stuttgart);

Farm management: Professor Dr. A. Wünzinger, Hohenheim;

Agricultural economics: vacant;

Elements of law: vacant; *meanwhile nominated: assistant judge Rothmann* ^{Stuttgart}

Dairy industry and Fruit products: Prof. Dr. Max Rüdiger, Hohenheim

Rural hydraulics: Prof. L. Rothmund, State College of Engineering at Stuttgart.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec.7,1945

Hohenheim, Dec.10, 1945

Subject: List of professors already excluded;
minutes of first meeting, annex V.

In May and June 1945, the College already excluded for political reasons the following former authorities of the College:

Prof. Dr. Walter Zimmermann (Dairy industry), Rector from 1941 to March 1945;
Prof. Dr. Emil Lowig (Agronomy) Prorector and acting Rector from 1941 to 1944, Rector since March 1945;
Prof. Dr. Edgar Irscher (Botany), leader of Dozentenbund, Prorector since March 1945;
Dozent Dr. Otto Siegel, founder of Studentenbund at Hohenheim.

Besides of those, the State Dept. of Education and Religion removed in July 1945 the following members of the staff:

Prof. Dr. Erhard Jung (Geology and Soils);
" " Emil Sickmüller, (Veterinary science);
" " G. A. Rösch (Zoology and Bee culture);
" " Otto Gommer (Animal husbandry);

Dr. K. Wöger, assistant professor (Dairy industry);
Dr. L. Malach, " " (" ").

Hohenheim, Dec.10, 1945

Subject: Educational policies, curricula, examinations, and degrees
at the State College and its Divisions;
minutes of first meeting, annex VI.

Educational policies at the College as well as its affiliated divisions aim to a thorough training in scientific or practical agriculture so that students may be able to stand the test in professional and public life. The undergraduate and the advanced study respectively try to provide the student with the scientific elements of all fields of agriculture. The pupils of the affiliated divisions are trained in special lines so that later on they may work or serve as farmers, farm managers, gardeners, specialists in dairy industry, distilling etc.

There are 11 ways of getting instruction and training at Hohenheim, the outlines of which are given below:

1) Studying at the State College:

- a) undergraduate curriculum,
- b) post graduate curriculum in plant breeding,
- c) " " " animal breeding,
- d) working for the doctor's degree.

2) Practical courses in Agriculture:

- a) at the Agricultural School attached to the College,
- b) at the School of Horticulture attached to the College,
- c) at the State poultry farm attached to the College.

3) Short courses in special lines:

- a) Distilling } at the Dept. of Dairy Industry and Fruit products,
- b) Dairying }
- c) Farm machinery courses at the Dept. of Rural engineering,
- d) Plant disease control courses at the Dept. of Plant pathology.

Details especially of 1a) - 1d), and 2a) - c) follow here:

1a) Basic curriculum at the State College:

The regular instruction at the College consists in a course of three years or 6 terms leading to the degree of Diplomlandwirt ("State Agriculturist"). The requirements for graduation are:

The certificate of maturity of a German high school (or equivalent from abroad);
political screening according to regulations;
credentials for at least 2 years of practical farm work;
a satisfactory final examination after 6 terms of study.

No special curricula are laid out for specialization in agriculture during these 3 years, but all students have to take the same full training for the first degree. The course is subdivided into three divisions each taking one year:

First Division (1st and 2nd term):

Lectures in Chemistry, Geology and Soils,
Botany, Zoology, Anatomy and Physiology of domestic animals,
Farm structures.

The fields underlined are examined at the end of this period in a pre-examination.

Second division (3rd and 4th term):

Lectures in Agronomy, field crops and plant breeding,
Plant nutrition and fertilizers, Seed investigation,
Animal husbandry, Animal nutrition,
Rural engineering, General Economics, Rural law,
Forestry, Vegetable gardening, Horticulture.

Third division (5th and 6th term):

Lectures in Farm management, Marketing, Accounting,
Rural Sociology and Statistics, Plant pathology,
Dairy industry, Fruit products, Vine culture,
Bee culture, Fish culture,
Rural hydraulic engineering, Surveying.

The fields underlined in those two periods belong to the final examination established in 1922. From two of them the College staff chooses a topic for a written 3 hours-examination, each accomplished under the close supervision of a member of the staff. Besides of this the candidate for the first degree has to write a thesis at home the topic taken from one of the fields underlined above.

As a rule teaching in each division is started in the winter term from October to March. The summer term from April to August is devoted to the second or applied part of the various fields respectively.

1b) and c) Post graduate curricula:

Graduates of Hohenheim or other Colleges of Agriculture may specialize in a 2-years-study either in plant or in animal breeding by attaching themselves for 1 year to the corresponding department at Hohenheim, by devoting the other time to practical breeding work on certified experimental farms, and by taking part in administrative and extension work of the State. After this three-fold training they pass a State examination leading to the degree of "Plant breeding specialist" (Saatzuchtinspektor) or "Animal breeding specialist" (Tierzuchtinspektor) respectively.

The examination in plant breeding covers the following fields:
Genetics; seed investigation and varieties; plant pathology and plant disease control; field trials; public promotion of plant breeding; ~~economic problems of animal breeding~~ and seed propagation.

The examination in animal breeding covers the following fields:

Genetics; advanced stock-judging; animal nutrition; forage crops, meadows, and pastures; anatomy, physiology of domestic animals and infectious diseases; public promotion of animal breeding; economic problems of animal breeding.

1d) The doctor's degree in agriculture.

The advanced study for the doctor's degree established in 1918 aims to provide the student with a comprehensive view of a special field of agricultural knowledge and to train him for individual investigation in that field. The advanced degree is conferred upon a candidate who, after completing not less than two terms of resident graduate work devoted to a major subject and two minor subjects presents a satisfactory thesis and passes an oral examination on his chosen fields. Prerequisites are the certificate of maturity and the first degree of Hohenheim or of any other College of Agriculture. The thesis may be chosen from one of the following fields of research in cooperation with the College specialist in that line:

Farm management, Rural economics, Agronomy and field crops, Animal husbandry, Agricultural chemistry (Plant and animal nutrition), Plant pathology, Rural engineering, Geology and soil science, Applied zoology and entomology, Veterinary science, General economics.

After the thesis has been approved by a special committee and accepted by the College staff, the candidate passes the oral examination of two hours (examen rigorosum). Finally the thesis has to be published in full. After this the candidate is promoted to the Doctor of Agriculture (abbr. "Dr.agr.").

2a) Practical courses at the School of Agriculture.

The Agricultural School at Hohenheim is attached to the State College since its foundation in 1818, and is running 2-years-courses in farm management supervised by Dr.A.Münzinger, head of the Dept. of Farm management. Requirements for admission are:

Age of 17 years,
at least 1 year practical experience in farming,
full primary school,
good health and reputation,
4 weeks of conditional admission.

Every spring 30 pupils enter for 2 years, the school thus having 60 together. The curriculum covers about 70% of practical work at all branches of the College farm and about 30% theoretical training by class work in the following lines:

Rural arithmetic and surveying,
Correspondence and accounting,
oral exercises in German,
Chemistry and physics,
Agronomy, soils, and fertilizers,
Animal husbandry, feeding,
Rural engineering, Horticulture.

Final examination any year in February, written and oral; degree: Agriculturist (not "State Agriculturist", which is reserved for the first degree at the College, see 1a). At the same time an examination in practical work at the College Farm takes place. Labor done by the pupils during those two years figures as an equivalent to the living costs at the dormitory of the Agricultural School.

2b) Practical courses at the School of Gardening.

The Hohenheim School of Gardening was affiliated to the State College in 1844. The 1-year-course in gardening takes place at the facilities of the Dept. of Horticulture supervised by Dr.A.Münzinger,

head of Dept. of Farm management. Requirements for admission are:

- Age of 18 years,
- full primary school with honors in arithmetic and German;
- good health and reputation;
- certificate of apprentice in gardening.

In October of each year 30 pupils enter the school. They partly work in practical and commercial gardening at Hohenheim, partly they are trained on the following fields of instruction:

- Botany, soil science, meteorology, plant pathology,
- economics of gardening, accounting, marketing, pomology,
- vegetable gardening, floriculture,
- seed propagation, nurseries,
- landscape design, surveying.

The pupils receive a certificate based upon their accomplishment in practical work and upon the final examination. In case they already had six years of training in gardening (the year at Hohenheim included), then being at least 24 years old, they may pass the special State examination of "master gardener" at Hohenheim.

2c) Practical course at the State Poultry farm:

The State Poultry farm at Hohenheim is affiliated to the Dept. of Animal husbandry of the College and offers a training in poultry management. One year of the 2-years-course is spent at Hohenheim partly by working at the poultry farm and partly by attending the following instruction:

- Anatomy and physiology of animals,
- Genetics, animal nutrition,
- Breeding and nursing, diseases,
- Poultry management, marketing.

The pupils (mostly female) enter the training at an age of 16 years at least and by passing the final examination get the degree of "Assistant in poultry industry".

After a practical work of further 5 years on poultry farms somewhere and a master course at Hohenheim taking half a year, the "assistants" pass the examination of "master in poultry industry". The course covers the same lines as mentioned above but on a more thorough scale.

3a-d) Short courses in special lines.

If required, short courses of 1 to 2 weeks are given at Hohenheim for the training

- of specialists in distilling and dairying, at the Dept. of Dairy industry and Fruit products of the College;
- of farmers and workmen in using and repairing agricultural machinery, at the Dept. of Rural engineering of the College;
- of specialists in plant disease control, at the Dept. of Plant pathology of the College.

Hohenheim, den 14. Januar 1945

Betreff: Vorbereitungslehrgänge.

Anlage VII zum Protokoll der 1.Sitzung.

Die Vorbereitungslehrgänge für Studenten mit Reifevermerk umfassen nunmehr folgende Fächer:

- | | | | |
|--|---------|--------|--------------------------------|
| 1) Deutsch, wöchentlich | 2 Std., | Lehrer | Dr.H.Fink, Stuttgart-Birkach |
| 2) Physik, | " | " | Dr.Rentschler, Stgt.-Möhringen |
| 3) Mathematik | " | " | Dr.Rentschler, Stgt.-Möhringen |
| 4) Biologie | " | " | Frau Dr.Weber, Stgt.-Hohenheim |
| 5) Weltpolitische,
Wiedereinführung | " 2 " | " | Dr.W.Bopp, Stgt.-Plieningen. |

Die Kurse Nr.1) - 4) laufen schon seit dem 3.Januar 1946. Für die weltpolitische Wiedereinführung gelang es erst heute, einen geeigneten Lehrer in Herrn Dr.W.Bopp zu finden; daher wird auch dieser Bericht über die Vorbereitungslehrgänge erst hiermit nachträglich überreicht. Die Wiedereinführung beginnt am 4.2.1946, wird aber dann durch Zusatzstunden verstärkt, um rascher vorwärts zu kommen. Vorher beschafft sich Herr Dr.Bopp noch die notwendige ausländische Literatur der Jahre 1933 - 1945, die uns hier fehlt, durch eine Reise in die Schweiz.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec.7,1945.

Hohenheim, Jan.14,1946.

Subject: Preparatory courses,
minutes of first meeting, annex VII.

The preparatory program for students who did not pass the full examination of maturity covers the following fields:

- | | | |
|------------------------------|----------|------------------------------|
| 1) German, 2 hours per week, | teacher: | Dr.H.Fink, Stuttgart-Birkach |
| 2) Physics, 2 " " " | " |) Dr.Rentschler, Stuttgart- |
| 3) Mathematics 2 " " " | " |) Möhringen |
| 4) Biology, 2 " " " | " | ! Mrs.Weber Ph.D. Stuttgart- |
| | | Hohenheim. |
| 5) Reorientation | | |
| course, 2 " " " | " | : Dr.W.Bopp, Stuttgart- |
| | | Plieningen. |

The lectures No. 1)- 4) already started on Jan.3rd, 1946. As to the reorientation course we did not succeed before to-day in finding a qualified teacher for it; this report is therefore is delayed until now. The course will start on Febr.4, 1946, but will have supplementary hours in order to catch up. In the meantime Dr. W.Bopp is going to Switzerland to get there literature from abroad dealing with the world events since 1933, *which* is not available here.

Einkauf

3 x für Militärregierung
1 x - Minister
1 x - Akten UPA

Landw.Hochschule Hohenheim
Hochschul-Planungs-Ausschuss
2. Sitzung: 21.12.1945.

Hohenheim, 27.12.1945.

Anwesende Mitglieder: Prof.Dr.A.Münzinger, Vorsitzender,
Prof.Dr.M.Rüdiger,
Prof.Dr.W.E.Fischer-Schlemm,
Prof.Dr.B.Rademacher.

1. Punkt der Tagesordnung:

Beratung der Hochschulverfassung in ihrer neuen Form.

Durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18.6.1922 erhielt die Landw.Hochschule Hohenheim eine Verfassung, nach welcher sie auch jetzt geleitet wird. Ihr Text ist in Nr.28 des Regierungsblattes für Württemberg, Seite 219 - 230 vom Jahre 1922 abgedruckt und besteht aus 35 Abschnitten, welche durch ausführliche Beratung im Planungs-Ausschuss auf den jetzigen Stand gebracht werden mussten. Der vervollständigte Text wird z.Zt. übersetzt und wird der Militärregierung sobald ~~wie~~ möglich eingereicht werden.

2. Punkt der Tagesordnung:

Festlegung des Stundenplanes.

Der volle Stundenplan für die Zeit vom 3.1. - 13.4.1946 wurde im Planungs-Ausschuss ausgearbeitet unter Bildung von 4 Gruppen:

Vorbereitungslehrgänge für Studenten mit dem Reifevermerk.

1. Studienjahrgang (1.u.2.Semester), Naturwissenschaften;
2. " (3.u.4. "), landbautechn.Fächer;
3. " (5.u.6. "), betriebswirtschaftl.Fächer.

Die Beschränkung auf 6 Hörsäle und die Rücksicht auf Sperrstunden des elektrischen Lichts und auf Dozenten, die aus Stuttgart zur Vorlesung kommen, verlangte eine besonders sorgfältige Planung, damit der Stundenplan sowohl den sachlichen Erfordernissen des Lehrbetriebs entspricht, wie für die Studenten selbst zweckmäßig ist.

engl. Fassung bitte
auch auf Besonderem Blatt
vgl. Blatt 2

5 x in Ruff. Eng.

Entwurf

State College of Agriculture
College Planning Committee
Second meeting: Dec. 21, 1945

Hohenheim, Dec. 27, 1945.

Members present: Professor Dr. A. Münzinger, chairman
Professor Dr. M. Rüdiger,
Professor Dr. W. E. Fischer-Schlemm
Professor Dr. B. Rademacher

1. Subject: Constitution of the College.

On June 18, 1922, the State Department of Religion and Education gave a new constitution to the Württemberg State College of Agriculture and the Agricultural Experiment Station at Hohenheim published in No. 28/1922 of the "Regierungsblatt für Württemberg" p. 219 - 230. In accordance with this constitution the College is functioning on a provisional basis now, but it was necessary to revise and modernize it by a detailed discussion of all 35 paragraphs.

The ^{new} complete text is going to be translated and will be submitted to the Mil. Gov. as soon as possible.

2. Subject: Time table of instruction

The Planning Committee has made the time table for the period of Jan. 3rd to April 13, 1946, consisting of 4 groups:

- a) Preparatory courses for students having only conditional maturity (Reifevermerk);
- b) First year of studies, covering natural sciences;
- c) Second " " " " technical agriculture;
- d) Third " " " " economic "

Considering the ~~shortage in~~ ^{scarcity of} fuel for heating the class rooms, the hours of reduced electric power, and the wishes of those teachers living in Stuttgart, the time table required a very careful planning in order to be adequate to the curriculum as well as efficient for the students.

for the Stammauer : 3 x engl. Text to copy for Mil. Reg.!
2 x Ruff. " " " " " " " " " " " "
WPA.

Uebersetzung ~~des~~ englischen Textes

Wirtt.Kultministerium

Stuttgart, 10.12.1945.

An die Militärregierung Württemberg/Baden
Abteilung Unterricht und Kultus
Herrn Hauptmann Waldron

S t u t t g a r t

Olgastrasse 13.

Sehr geehrter Herr Hauptmann!

Hiermit überreiche ich Ihnen für die Landw.Hochschule Hohenheim das Protokoll der Verhandlungen des Hochschul-Planungs-Ausschusses zusammen mit einem Bericht über seine Vorschläge für eine sofortige, vorläufige Wiedereröffnung der Hochschule.

1. Universitäts-Planungs-Ausschuss.

Dieser Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Prof.Dr.Adolf Münzinger, Vorsitzender,
Prof.Dr.Max Rüdiger,
Prof.Dr.Rademacher,
Prof.Dr.Fischer-Schlemm.

Während der Siebung weiterer Mitglieder des Lehrkörpers hat dieser Ausschuss als vorläufige Wahlkörperschaft seinen Vorsitzenden, Herrn Prof.Münzinger, zum geschäftsführenden Rektor vorgeschlagen.

2. Stundenplan.

Eine Liste der geplanten Vorlesungen und Uebungen mit genauem Inhaltsverzeichnis wurde der Militärregierung bereits am 29.9.1945 überreicht. Soweit die Vorlesungen dabei solchen Professoren zugewiesen waren, die in der Zwischenzeit suspendiert worden sind, werden sie so weit wie möglich während eines Uebergangsabschnittes von den bereits genehmigten Mitgliedern des Lehrkörpers übernommen werden. Fragebogen für weitere Lehrkräfte als Ersatz für suspendierte Professoren sind der Militärregierung bereits eingereicht worden.

Für den Fall, dass die Militärregierung die sofortige Wiedereröffnung der Hochschule genehmigt, sollen die Vorlesungen am Dienstag, 11.Dezember 1945, um 11 Uhr beginnen, und zwar auf den folgenden Lehrgebieten:

Chemie, Botanik, Zoologie, Geologie, Samenkunde,
Pflanzenbau, Tierzucht, Pflanzenkrankheiten, Obstbau,
Landw.Maschinenkunde, Volkswirtschaftslehre,
Wirtschaftslehre des Landbaues.

Die Vorlesungen werden von folgenden Lehrkräften abgehalten:

Prof.Münzinger, Prof.Rademacher, Prof.Lakon,
Prof.Fischer-Schlemm, Prof.Vogel, Hauptkonservator Dr.Seemann.

3. Zulassung der Studenten:

Nach Absatz 21 der Richtlinien zur Eröffnung von Hochschulen wurde ein Ausschuss für die vorläufige ~~Überprüfung~~ der Fragebogen gebildet. Seine Mitglieder sind: Prof.Rademacher, Dr.Vogel und die Hochschulassistenten Dosse und Auer. Dieser Ausschuss, dem Studenten als Mitglieder noch beigelegt werden, sobald geeignete Studenten genehmigt worden sind, schlägt folgendes vor:

- 1) Fälle vorgeschriebener Ablehnung (einschliesslich der Ermessensfälle, die nicht genehmigt wurden): 24.
- 2) Ermessensfälle (~~weitere~~ Prüfung notwendig): 18.
- 3) Einwandfreie Fälle (einschliesslich Ermessensfällen, die genehmigt wurden): 45.

Die betreffenden Namen der Studenten sind auf den beiliegenden Listen I, II und III vermerkt. Auch die Fragebogen sind beigelegt.

Das Kultministerium stellt **hiermit** den förmlichen Antrag auf Wiedereröffnung der Hochschule Hohenheim und auf vorläufige Zulassung aller Studenten ausser den Fällen, die nach Vorschrift abgelehnt werden mussten.

i.A. gez. Dr. Rupp
Ministerialrat

Anlagen

A. J. R. zur Überlegung:
Meinert
10.12.85. Dr. K. Maiwald

Landw.Hochschule Hohenheim
Hochschul-Planungs-Ausschuss
1.Sitzung 7.12.1945

Hohenheim, den 10.Dez.1945

Betr.: Zahl der Studenten, Ueberwachung der studentischen
Angelegenheiten.
Anlage I zum Protokoll der 1.Sitzung.

Die Zahl der Studenten, welche die Hochschule nach Mass-
gabe der Studieneinrichtungen und der Wohnmöglichkeit aufnehmen
kann, beträgt 200 bis höchstens 250.

Die Angelegenheiten der Studenten, ihre Unterbringung und
ihre Freizeitbeschäftigung wird in Zukunft, wie bis zum Jahr 1933,
überwacht durch einen Ausschuss von Hochschullehrern (Disziplinar-
Ausschuss) und durch den allgemeinen Studenten-Ausschuss (abge-
kürzt Asta).

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec. 7, 1945.

Hohenheim, Dec. 10, 1945

Subject: number of students, supervision of student affairs;
minutes of first meeting, Annex I.

200 students or 250 at most can be accommodated at Hohenheim
from the standpoint both of College facilities and of student
housing.

The student affairs and extra-curricula activities are
supervised by a committee of professors (the College Court) and
by the General student committee (in German abbreviated "Asta").

Landw.Hochschule Hohenheim
Hochschul-Planungs-Ausschuss
1.Sitzung 7.12.1945

Hohenheim, den 10. Dezember 1945

Betr.: Haushaltplan und Vermögen der Hochschule;
Anlage II zum Protokoll der 1.Sitzung.

Der bisherige Haushaltplan ist vom Kultministerium noch bis zum 31.3.1946 genehmigt. Die Hochschule wird nach dem laufenden Haushaltplan 1945/46 weitergeführt. Er schliesst auch die Gehälter von Professoren und Assistenten ein. Die Pensionen betreffen die Hochschule nicht, sondern gehören zu einem besonderen Haushaltstitel des Finanz-Ministeriums.

Das Vermögen der Hochschule, das in einzelnen kleinen Stiftungen besteht, wird durch die Hochschulverwaltung beaufsichtigt. Einige Institute haben ein eigenes Vermögen durch Ueberschüsse aus ihrer Tätigkeit angesammelt, das beim Finanzministerium liegt und aufgrund eines Antrags vom Kultministerium von Fall zu Fall aufgehoben werden kann.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec.7,1945.

Hohenheim, Dec. 10, 1945

Subject: Proposed budget and College property;
minutes of first meeting, Annex II.

The budget has been approved by the State Dept. of Education and Religion until March 31,1946. The College therefore will continue to work according to the budget of 1945/46. This budget includes the salaries of the staff. Retiring pensions belong to a special budget of the State Dept.^{of Finances} and do not debit the College budget.

The College property consists of some little endowments supervised by the College administration. Some College departments earned a surplus from control work and other extension activities which is kept by the State Dept. of Finances. Those funds may be used in special cases upon request made by the State Dept. of Education and Religion on behalf of the College.

Betr.: Liste der benutzbaren Gebäude und grösseren Einrichtungen
der Hochschule;
Anlage III zum Protokoll der ersten Sitzung.

1) Das Viereck des Hauptbaues:

- a) Mittelbau: Hörsäle Nr.I,II,III, Festsaal, Lesesaal,
Senats-Sitzungszimmer (historisch);
Rektorat, Sekretariat, Hochschulkasse, Registratur;
Institute für Wirtschaftslehre des Landbaues,
für Volkswirtschaftslehre und für Agrarwirtschaft;
Lehrsammlungen für Waldbau, Zoologie und Tierheilkunde.
- b) Westflügel: Hörsaal IV;
Institute für Geologie und Bodenlehre, für Zoologie und
Bienenkunde;
Lehrsammlung für Landmaschinen und Geräte;
Wohnräume der Studenten.
- c) Ostflügel: Institute für Tierheilkunde und für Samenkunde
mit Landesanstalt für Samenprüfung;
Büro der Gutswirtschaft Hohenheim;
(Girokasse Stuttgart, Zweigstelle Plieningen-Hohenheim;
Oberschule Hohenheim).
- d) Nordflügel: Die Hauptbücherei;
die Speisemeistererei;
das historische Franziska-Zimmer (Treffpunkt der Alten
Hohenheimer).
- e) 23 Wohnungen von Mitgliedern des Lehrkörpers und Angestellten
der Gutswirtschaft.
- f) Angrenzende Aussenhöfe:
Westlich: Gartenbauschule Hohenheim mit Hörsaal V;-
Internat der Schüler; Obstboden und Glashäuser
der Gartenbauschule;
Oestlich: Ackerbauschule Hohenheim mit Hörsaal VI und
Internat der Schüler.

2) Gebäudegruppe Technologie:

- a) Hauptgebäude: Laboratorien des Instituts für Landw.Technologie
mit Landesanstalt für landw.Gewerbe;
vorläufige Arbeitsräume des Instituts für Pflanzenbau und
Pflanzenzüchtung;
- b) Westgebäude: Die Versuchs- und Lehrmolkerei (im Juli 1944
teilweise zerstört, aber vorläufig wieder in Ordnung ge-
bracht);
- c) Nordgebäude: Die Versuchs- und Lehrbrennerei mit Hörsaal A.

- 3) Botanischer Bau:
 - a) Hauptgebäude: Botanisches Institut, Institut für Pflanzenkrankheiten, Hörsaal B;
 - b) Nebengebäude: Versuchsfabrik für Pflanzenschutzmittel, Glashäuser.
 - c) Der Botanische Garten und der Exotische Garten (ausländische Bäume und Sträucher).
- 4) Gebäudegruppe Pflanzenbau:
 - a) Hauptgebäude: im Juli 1944 zerstört; das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung ist nun teilweise im Technologischen Institut (vgl. 2a) und teilweise in 4b) untergebracht;
 - b) altes Saatgutgebäude;
 - c) Speicher und Scheunen der Landes-Saatgutanstalt;
 - d) Versuchswirtschaft St. Johann bei Reutlingen zur Züchtung und Vermehrung von Kulturpflanzen auf 800 m Meereshöhe.
- 5) Gebäudegruppe Chemie:
 - a) Hauptgebäude: Institut für Chemie, Landesversuchsanstalt für landw. Chemie; Institut für Tierernährung, Hörsaal C;
 - b) Nebengebäude: Versuchsställe des Instituts für Tierernährung.
- 6) Gebäudegruppe Pflanzenernährung:
 - a) Hauptgebäude: Laboratorien des Instituts für Pflanzenernährung und Bodenbiologie, Hörsaal E;
 - b) Nebengebäude: Glashaus für Gefäßversuche, 3 Versucheschuppen für Bodenarten, Stalldünger und Handelsdünger.
- 7) Gebäudegruppe Tierzucht:
 - a) Hauptgebäude: Institut für Tierzuchtlehre, Hörsaal D;
 - ~~b)~~ viele Nebengebäude: Landes-Geflügelzuchtanstalt, Haus der Brutapparate; Internat der Geflügelzuchtlehrlinge;
 - c) Biengarten;
 - d) Versuchsgut Lindenhof Post Rningen zur Durchführung von Zuchtversuchen an ganzen Herden.
- 8) Landesmaschinengebäude:

Institut für Landmaschinen mit Landesanstalt für landw. Maschinenwesen.
- 9) Ausgedehnte Versuchsfelder für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, für langfristige Düngungsversuche, für Pflanzenkrankheiten, für Gemüse- und Obstbau in enger Nachbarschaft der Hochschulgebäude.
- 10) und 11) Studentenhäuser: "Württembergisches Haus" und "Germanen-Haus", zur Zeit benutzt von der Landeshauptkasse Stuttgart.

- 12) Turnhalle und Sportplatz der Hochschule.
- 13) u. 14) Wohnhäuser für Professoren (Villa) und für Hochschulange-stellte (Beamtenwohnhaus).
- 15) Gutswirtschaft der Hochschule Hohenheim (350 ha):
 - a) in Hohenheim: Zahlreiche Ställe, Scheunen und Schuppen, Speichergebäude, Bäckerei, Metzgerei, Molkerei für Vorzugs-milch;
 - b) in Klein-Sohenheim: Milchviehgut;
 - c) in Scharnhausen: Vorwerk für Schafe und Jungvieh.

Copy

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec. 7, 1945.

Hohenheim. Dec. 10, 1945.

Subject: List of buildings and major equipment of the College;
minutes of first meeting, Annex III.

The College Campus consists of the following buildings and facilities which are fully available for instruction:

1. The main quadrangle, containing

- a) in centre: class rooms No. I, II, and III, main hall, reading room, conference room of the staff (historical); the Offices of the President, of the Registrar, and of the Treasurer, the College archives; Department of Farm management, Dept. of General economics, Dept. of Agricultural economics; Museum of forestry, zoology, and veterinary science.
- b) western wing: class room No. IV; Department of Geology and Soils, Dept. of Zoology and Bee culture; Museum of Farm Machinery and Implements; dormitories of the students;
- c) eastern wing: Dept. of Veterinary science, Dept. of Seed investigation and the Seed testing station; Office of the College farm; (Stuttgart Transfer bank, branch Hohenheim; Hohenheim Secondary school).
- d) northern wing: The main library, the College cafeteria, the historical Franziska room (meeting place of the Hohenheim alumni).
- e) 23 apartments of members of the staff and of employees of the College farm.
- f) adjoining outer wings:
 - to the west: Dept. of Horticulture; class room V, students' dormitories; fruit storage and glasshouses of vegetable gardening;
 - to the east: Agricultural School (short-courses in Farm management; class room VI; pupils' dormitories.

2. The Dairy and Distillery block:

- a) main building: Chemical laboratories of the Dept. of Dairy industry and Fruit products; provisional laboratories of the Dept. of Plant breeding and Field crops (see 4a);
- b) western building: the College Dairy (partly destroyed in July 1944, but repaired on a provisional basis);

c) northern building: the College Distillery; class room A.

3) The Botanical block:

a) main building: Dept. of Botany, Dept. of Plant pathology;
class room B.

b) Annexes: experimental factory for insecticides;
glass houses.

c) The Botanical Garden and the Exotic Garden (foreign trees and shrubs).

4) The Plant breeding block:

a) main building: destroyed in July 1944; the Dept. of Plant breeding and field crops is now located partly in the main Dairy building (see 2 a), and partly in 4 b);

b) old plant breeding building;

c) plant breeding granary and barns;

d) the experimental branch at St. Johann near Reutlingen (French zone) for breeding and propagating plants at an elevation of 2600 feet.

5) The Chemical block:

a) main building: Dept. of Chemistry; The soils, fertilizers and feed stuffs laboratory;
Dept. of Animal nutrition;
class room C;

b) Annexes: experimental stables of the Dept. of Animal nutrition.

6) The Plant nutrition block:

a) main building: chemical laboratories of the Dept. of Plant nutrition and Soil biology;
class room E;

b) annexes: glass house for pot experiments, 3 shed for soil types, stable manure, and commercial fertilizers.

7) The Animal husbandry block:

a) main building: Dept. of Animal husbandry and Poultry industry;
class room D;

b) numerous annexes: The State Poultry farm; the incubators house; dormitories of the apprentices in poultry industry;

c) the bee culture garden;

d) experimental farm Lindenhof near ^{Enlingen (French zone)} ~~Reutlingen~~ for breeding experiments for cattle and swine on a large scale.

8) The Engineering building; containing the Dept. of Rural engineering and the State farm motor shop.

9) Extended experimental fields for plant breeding, long term fertilizer trials, plant pathology tests, vegetable gardening, and pomology around the whole campus.

10) and 11) Students' dormitories:

"Württembergische Haus" and "Germanen-Haus" (temporarily used by the State Dept. of Finances).

- 12) Gym hall and athletic field of the College.
- 13) and 14) apartment houses for the staff and for College employees.
- 15) The College farm (860 acres):
 - a) at Hohenheim: numerous stables, barns, and sheds, granary, bakery, butchery, dairy for certified and tuberculine tested milk;
 - b) at Klein-Hohenheim: complete cattle farm;
 - c) at Scharnhausen: sheep and heifers farm.

Hohenheim, 10.Dezember 1945.

Betr.: Benennung von Hochschullehrern;
Anlage IV zum Protokoll der 1.Sitzung.

Der Planungs-Ausschuss schlägt zur Uebernahme der Vorlesungen folgende akademisch und politisch annehmbare Hochschullehrer vor:

Chemie: Prof.Dr.Herbert Brintzinger, bisher an der Universität Jena;
~~Geologie und Bodenkunde~~

Geologie und Bodenkunde: Hauptkonservator Dr.Reinhold Seemann von der Naturaliensammlung Stuttgart;

Botanik: Prof.Dr.Helmut Walter, früher an der Techn.Hochschule Stuttgart;

Zoologie: Prof.Dr.Richard Vogel von der Naturaliensammlung Stuttgart;

Tierheilkunde: Voraussichtlich Prof.Dr.K.Beller, bisher an der Universität Gießen, z.Zt. noch in Kriegsgefangenschaft;

Acker-und Pflanzenbau: Prof.Walter Brouwer, bisher an der Universität Jena; Dozent Dr.Georg Baur, Donzdorf/Württemberg;

Landw.Samenkunde: Prof.Dr.Georg Lakon, Hohenheim;

Tierzucht: Prof.Dr.Jonas Schmidt, bisher an der Universität Berlin;

Pflanzen-und Tierernährung: Prof.Dr.Paul Ehrenberg, bisher an der Universität ~~Weser~~ Breslau;

Landmaschinenlehre: Prof.Dr.Walther Fischer-Schleim, Hohenheim;

Pflanzenkrankheiten: Prof.Dr.Bernhard Rademacher, Hohenheim;

Gartenbau: Landwirtschaftsrat Otto Sander, Hohenheim;

Forstwirtschaft: Forstmeister Dozent Dr.Walter König, z.Zt. noch in französischer Kriegsgefangenschaft;

Volkswirtschaftslehre: Prof.Dr.Hermann Klinghaus, Hohenheim(und Technische Hochschule Stuttgart);

Wirtschaftslehre des Landbaues: Prof.Dr.Adolf Münzinger, Hohenheim;

Agrarwirtschaft;

Rechtskunde:

Landw.Technologie: Prof.Dr.Max Rüdiger, Hohenheim;

Landw.Wasserbau: Prof.L.Rothmund von der Technischen Hochschule Stuttgart.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec. 7, 1945

Hohenheim, Dec. 10, 1945

Subject: Nominations of teachers;
minutes of first meeting, annex IV.

The Planning Committee nominates the following teachers academically and politically acceptable for giving the lectures concerned:

Chemistry: Professor Dr. Herbert Brintzinger, formerly at the Univ. of Jena;

Geology and Soil science: State geologist Dr. Reinhold Seemann of the State Collection of natural history at Stuttgart;

Botany: Prof. Dr. Heinrich Walter, formerly at the State College of Engineering at Stuttgart;

Zoology: Prof. Dr. Richard Vogel of the State Collection of natural history at Stuttgart;

Veterinary science: presumably Prof. Dr. K. Keller, until now at the Univ. of Giessen in Hesse, still prisoner of war.

Agronomy: Prof. Dr. Walter Brouwer, formerly at the Univ. of Jena; Dozent Dr. Georg Lauer, Dörsdorf/Württemberg;

Seed investigation: Prof. Dr. Georg Jakon, Hohenheim;

Animal husbandry: Prof. Dr. Jonas Schmidt, formerly at the Univ. of Berlin;

Plant and Animal Nutrition: Prof. Dr. Paul Ehrenberg, formerly at the Univ. of Breslau;

Rural engineering: Prof. Dr. Walter E. Fischer-Schlemm, Hohenheim;

Plant pathology: Prof. Dr. Bernhard Rademacher, Hohenheim;

Horticulture: Landwirtschaftsrat Otto Sander, Hohenheim;

Forestry: Forstmeister Dozent Dr. Walter König, Hohenheim, still prisoner of war in France;

General economics: Prof. Dr. Hermann Ellinghaus, Hohenheim (and at the State College of Engineering, Stuttgart);

Farm management: Professor Dr. Adolf Hinzinger, Hohenheim;

Agricultural economics: vacant;

Elements of law: vacant;

Dairy industry and Fruit products: Prof. Dr. Max Südiger, Hohenheim;

Rural hydraulics: Prof. Dr. E. Rothmund, State College of Engineering at Stuttgart.

Landw.Hochschule Hohenheim
Hochschul-Planungs-Ausschuss
1.Sitzung 7.12.1945.

Hohenheim, 10.Dezember 1945

Betr.: Liste der früher schon ausgeschlossenen Professoren;
Anlage V zum Protokoll der 1.Sitzung.

Im Mai und Juni 1945 hatte die Hochschule selbst bereits die folgenden leitenden Professoren aus politischen Gründen ausgeschlossen:

Prof.Dr.Walter Zimmermann, (Landw.Technologie), Rektor von
1941 bis März 1945;
Prof.Dr.Emil Lowig, (Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung),
Prorektor und gf.Rektor von 1941 bis 1944,
Rektor ab März 1945;
Prof.Dr.Edgar Irscher, (Botanik), Dozententunfsführer,
Prorektor seit März 1945;
Dozent Dr.Otto Siegel, Gründer des Studentenbundes in Hohenheim.

Ausser diesen Mitgliedern des Lehrkörpers suspendierte das Kultministerium im Juli 1945 auch noch die folgenden Hochschulangehörigen von ihrem Amt:

Prof.Dr.Erhard Jung (Geologie und Bodenlehre);
" " Emil Sickmüller (Tierheilkunde);
" " G.A.Rösch (Zoologie und Bienenkunde);
" " Otto Sommer (Tierzucht);
Abt.Vorsteher Dr.K.Söger, (Landw.Technologie);
" " " L.Walsch (Landw.Technologie).

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec.7,1945.

Hohenheim, Dec.10, 1945

Subject: List of professors already excluded;
minutes of first meeting, annex V.

In May and June 1945, the College already excluded for political reasons the following former authorities of the College:

Prof.Dr.Walter Zimmermann (Dairy industry), Rector from
1941 to March 1945;
Prof.Dr.Emil Lowig (Agronomy) Prorektor and acting Rector from
1941 to 1944, Rector since March 1945;
Prof. Dr.Edgar Irscher (Botany), leader of Dozentenbund,
Prorektor since March 1945;
Dozent Dr.Otto Siegel, founder of Studentenbund at Hohenheim.

Besides of those, the State Dept. of Education and Religion removed in July 1945 the following members of the staff:

please to

Prof. Dr. Erhard Jung (Geology and Soils);
" " Emil Sickmüller (Veterinary science);
" " G. A. Bösch, (Zoology and Bee culture);
" " Otto Sommer (Animal husbandry);
Dr. K. Röger, assistant professor (Dairy industry);
Dr. L. Welsch, " " (" ").

Betr.: Erziehungsgrundsätze, Studienpläne, Prüfungsvorschriften,
akademische und andere Grade der Hochschule und ihrer
Unterabteilungen;
Anlage VI zum Protokoll der ersten Sitzung.

Die Erziehungsgrundsätze der Hochschule sowie der ihr angeschlossenen Unterabteilungen zielen auf eine gründliche landwirtschaftliche Ausbildung in wissenschaftlicher und praktischer Richtung, um ihre Studenten und Hörer in die Lage zu versetzen, später dem beruflichen und öffentlichen Leben in möglichst vollkommener Weise gewachsen zu sein. Die Studenten und Doktoranden der Hochschule sollen mit den wissenschaftlichen Grundlagen aller Landwirtschaftsgebiete vertraut gemacht werden. Bei den Zöglingen der angeschlossenen Abteilungen liegt das Schwergewicht auf einer praktischen und zugleich theoretischen Ausbildung in besonderen Arbeitsgebieten, so dass sie für ihren späteren Beruf als Bauern, Verwalter und Amtsbeamte, Gärtner, Molkerei- und Brennerei-Fachleute usw. befähigt sind.

Es bestehen im ganzen 11 Unterrichts- und Ausbildungsmöglichkeiten in Hohenheim, deren Grundzüge weiter unten noch besonders dargestellt sind, nämlich:

- 1) Studium an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim:
 - a) Grundstudium mit dem Diplomabschluss;
 - b) Zusatzstudium bis zum Pflanzenzucht-Inspektor;
 - c) " " " Tierzucht-Inspektor;
 - d) Promotion zum Doktor der Landwirtschaft.
- 2) Praktische Ausbildungsgänge in Landwirtschaft und Gartenbau:
 - a) an der der Hochschule angegliederten Ackerbauschule, Hohenheim,
 - b) an der der Hochschule angegliederten Gartenbauschule Hohenheim
 - c) an der der Hochschule angegliederten Landesgeflügelzuchtanstalt Hohenheim
- 3) Kurzausbildung auf Sondergebieten:
 - a) Brennerei-Lehrgänge im Institut für Landw. Technologie;
 - b) Molkerei-Lehrgänge im Institut für Landw. Technologie;
 - c) Landmaschinen Lehrgänge an der Landesanstalt für Landw. Maschinenwesen;

d) Pflanzenschutz-Lehrgänge im Institut für Pflanzenkrankheiten. Einzelheiten, besonders über die Studien- und Ausbildungsgruppen 1) und 2) mit den Zulassungs- und Prüfungsvorschriften, folgen hier:

1a) Grundstudium mit dem Diplom-Abschluss:

Das Grundstudium an der Hochschule Hohenheim dauert 6 Semester und führt zum akademischen Grad des Diplomlandwirts. Die dabei zu erfüllenden Bedingungen sind:

- Besitz des Reifezeugnisses einer deutschen höheren Schule (oder eines entsprechenden Zeugnisses vom Ausland);
- politische Unbedenklichkeit entsprechend den Vorschriften;
- Nachweise über mindestens 2 Jahre landw. Praxis;
- Bestehen der Schlussprüfung nach 6 Studiensemestern.

Eine Spezialisierung auf bestimmte Teilgebiete der Landwirtschaft findet in diesen 6 Semestern noch nicht statt, sondern alle Studenten erhalten die gleiche Grundausbildung. Diese erfolgt in 3 Stufen oder Studienjahren:

1. Studienjahr (1. und 2. Semester) mit Vorlesungen in Chemie, Geologie und Bodenlehre, Botanik, Zoologie, Anatomie und Physiologie der Haustiere, landw. Baukunde. Die hierbei unterstrichenen Lehrgebiete sind zugleich Prüfungsfächer in der Vorprüfung am Ende des ersten Studienjahres.
2. Studienjahr (3. und 4. Semester) mit Vorlesungen in Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenernährung, Tierzucht, Tierernährung, Landmaschinenlehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau.
3. Studienjahr (5. und 6. Semester) mit Vorlesungen in Wirtschaftslehre des Landbaus, Agararwirtschaft, Pflanzenkrankheiten, Landw. Technologie, Weinbau, Bienenkunde, Fischwirtschaft, landw. Wasserbau und Feldvermessung.

Die im 2. und 3. Studienjahr unterstrichenen Lehrgebiete sind Prüfungsfächer in der Hauptprüfung gemäss der im Jahre 1923 aufgestellten Prüfungsordnung. Aus 2 der Hauptprüfungsfächer wird ein Thema für je eine 3-stündige Klausurarbeit genommen. Ausserdem fertigt der Bewerber eine längere Hausarbeit an, deren Thema er sich aus einem der Prüfungsfächer der Hauptprüfung wählen kann.

In der Regel beginnt das Studienjahr mit dem Wintersemester

Oktober/März, das Sommersemester April/August bringt dann den 2. oder angewandten Teil der entsprechenden Wintervorlesungen.

1 C und c) Zusatzstudium bis zum Pflanzenzuchtinspektor und Tierzuchtinspektor.

Diplomlandwirte von Hohenheim oder von anderen deutschen und ausländischen Hochschulen können sich durch ein zweijähriges weiteres Stadium in Pflanzenzucht oder Tierzucht spezialisieren. Davon wird 1 Jahr in dem entsprechenden Fachinstitut der Hochschule Hohenheim mit wissenschaftlicher Arbeit verbracht, das andere Jahr durch praktische Züchtungstätigkeit auf Versuchsgütern für Pflanzenzucht bzw. Tierzucht und durch Teilnahme an der Wirtschaftsberatung und der landwirtschaftlichen Verwaltung des Landes. Nach dieser dreifachen Zusatzausbildung erfolgt die Staatsprüfung an der Landw. Hochschule Hohenheim, durch welche die Berufsbezeichnung Saatzuchtinspektor bzw. Tierzuchtinspektor erworben wird.

Die Prüfungsfächer für den Saatzuchtinspektor sind:

Vererbungs- und Züchtungslehre; Samen- und Sortenkunde; Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz; Feldversuchswesen; öffentliche Massnahmen zur Förderung von Saatzucht und Saatzbau.

Die Prüfungsfächer für den Tierzuchtinspektor sind:

Vererbungs- und Züchtungslehre; Beurteilung von Zucht- und Nutztieren; Ernährung und Fütterung der Haustiere; Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden; Anatomie; Physiologie und Seuchenlehre der Haustiere; öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht; betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht.

1 d) Promotion zum Doktor der Landwirtschaft.

Das Weiterstudium zur Erlangung des Doktorgrades geschieht nach der Studien- und Prüfungsordnung von 1918 mit dem Ziel, dem fortgeschrittenen Studenten eine gründliche Ausbildung auf einem Sondergebiet der Landwirtschaft zu verschaffen und ihn im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Gebiet zu schulen. Dazu sind mindestens 2 weitere Studiensemester nötig, welche er der Anfertigung der Doktorarbeit widmet und mit der mündlichen Prüfung im Hauptfach und 2 Nebenfächern abschliesst. Zugelassen werden Diplomlandwirte mit Reifeprüfung, die in Hohenheim oder anderwärts stu-

diert haben. Das Thema der Doktorarbeit kann sich der Kandidat aus einem der folgenden Arbeitsgebiete wählen:

Wirtschaftslehre des Landbaues, Agrarwesen, Acker- und Pflanzenbau, Tierzucht, Agrikulturchemie (Pflanzen- und Tierernährung), Pflanzenkrankheiten, landw. Maschinenlehre, Geologie und Bodenlehre, angewandte Zoologie und Entomologie, Tierheilkunde, Volkswirtschaftslehre.

Nachdem die Doktorarbeit durch einen Sonderausschuss geprüft und vom Senat der Hochschule angenommen worden ist, unterzieht sich der Kandidat der zweistündigen mündlichen Prüfung (Rigorosum). Die genehmigte Doktorarbeit muss gedruckt werden. Alsdann erhält der Bewerber den akademischen Grad eines Doktor der Landwirtschaft (abgekürzt Dr. agr.).

2 a) Praktische Ausbildung an der Ackerbauschule Hohenheim:

Die Ackerbauschule Hohenheim ist der Hochschule seit ihrer Gründung im Jahre 1818 angegliedert und bietet eine 2-jährige Ausbildung in praktischer Landwirtschaft, welche unter der Oberaufsicht von Prof. Dr. Münzinger, dem Direktor des Instituts für Wirtschaftslehre des Landbaus an der Hochschule, steht. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- Vollendetes 17. Lebensjahr,
- mindestens 1 Jahr landw. Praxis,
- Beherrschung des Lehrstoffes der Volksschule,
- gute Gesundheit und guter Leumund,
- 4 Wochen Aufnahme ~~minimale~~ unter Vorbehalt.

In jedem Frühjahr treten 30 Zöglinge in die 2-jährige Ausbildung ein, so dass die Ackerbauschule 60 Schüler hat. Der Lehrgang besteht zu etwa 70% aus praktischer Arbeit in allen Teilen der Gutswirtschaft der Hochschule Hohenheim und aus etwa 30% Unterricht in folgenden Fächern:

- Rechnen und Messen,
- Schriftwerk und Buchführung,
- Schreibübungen,
- Naturlehre (Chemie und Physik),
- Betriebslehre, Bodenkunde und Pflanzenbaulehre,
- Viehhaltung und Fütterungslehre,
- Maschinen- und Gerätekunde, Obstbau.

Die Schlussprüfung liegt jährlich im Februar und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der Schüler erhält den Grad Landwirt (nicht Diplomlandwirt, welcher der Hochschule vorbehalten ist, vgl. 1a). Gleichzeitig findet eine praktische landwirtschaftliche Prüfung in der Gutswirtschaft der Hochschule statt. Die von den Ackerbauschülern während der 2 Jahre geleistete Arbeit wird gegen die Lebenshaltungskosten im Internet aufgerechnet.

2b) Praktische Ausbildung in der Gartenbauschule Hohenheim.

Die Staatl. Württ. Gartenbauschule Hohenheim wurde der Hochschule im Jahre 1844 angegliedert und steht unter der Oberaufsicht von Herrn Prof. Dr. Münzinger, dem Direktor des Instituts für Wirtschaftslehre des Landbaues. Die Voraussetzungen zur Aufnahme in den einjährigen Gärtner-Lehrgang sind:

Vollendetes 18. Lebensjahr,
Beherrschung des Lehrstoffs der Volksschule mit besonders guten Kenntnissen in Rechnen und Deutsch,
gute Gesundheit und guter Leumund,
abgelegte gärtnerische Gehilfenprüfung oder Baumwartprüfung.

Es werden Anfang Oktober jeden Jahres 30 Gartenbauschüler aufgenommen, die teils im praktischen Betrieb mitarbeiten, teils Unterricht auf folgenden Gebieten haben:

Botanik, Boden- und Klimakunde, Pflanzenschutz, gärtnerische Betriebslehre, Buchführung, Marktlehre, Obstbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau, Samenbau, Baumschule, Gartengestaltung, Gartentechnik, Feldmessen und Zeichnen.

Die Schüler erhalten ein Zeugnis über ihre Leistungen während des Jahres und in der Schlussprüfung. Besitzt der Bewerber zugleich schon die 6 Jahre fortgeschrittene Gehilfenausbildung (wobei der Jahreskurs in Hohenheim mit eingerechnet wird), so kann er die Gärtnermeisterprüfung ablegen.

2c) Praktische Ausbildung in der Landesgeflügelzuchtanstalt Hohenheim.

Die Landesgeflügelzuchtanstalt ist dem Institut für Tierzucht der Landw. Hochschule Hohenheim angegliedert und bietet eine Ausbildung in Geflügelzucht. Diese dauert 2 Jahre, von denen ein Jahr in Hohenheim abgeleistet wird, etwa zur Hälfte durch praktische Arbeit im Geflügelbetrieb und zur Hälfte in Form von Unterricht. Die Lehrfächer sind:

Anatomie und Physiologie der Tiere,
Vererbungslehre, Fütterungslehre,
Brut und Aufzucht, Krankheiten, Betriebslehre,
Verwertungslehre (Marktlehre).

Die Bewerber (meist weiblich), die zu Beginn der Ausbildung mindestens 16 Jahre alt sein müssen, erwerben durch die Prüfung den Grad eines Geflügelzuchtgehilfen. Nach 5-jähriger weiterer Praxis und einem Meisterlehrgang von 1 Jahren Dauer in Hohenheim kann die Prüfung für Geflügelmeister (-meisterinnen) abgelegt werden. Die Lehr- und Prüfungsfächer sind dieselben wie oben, aber mit erweiterten Ansprüchen.

3a-d) Kurzausbildung auf Sondergebieten in Hohenheim:

Praktische Lehrgänge von 1 - 2 Wochen Dauer werden nach Bedarf abgehalten im Institut für Landw. Technologie zur Ausbildung von Fachleuten in Brennerei und Molkerei; in der Landesanstalt für Landw. Maschinenwesen zur Ausbildung von Landwirten und Handwerkern in der Bedienung und Ausbesserung von Landmaschinen und im Institut für Pflanzenkrankheiten zur Ausbildung von technischen Fachleuten im Pflanzenschutz.

State College of Agriculture
College Planning Committee
First meeting: Dec. 7, 1945.

Hohenheim, Dec. 10, 1945.

Subject: Educational policies, curricula, examinations, and degrees
at the State College and its Divisions;
minutes of first meeting, annex VI.

Educational policies at the College as well as at its affiliated divisions aim to a thorough training in scientific or practical agriculture so that students may be able to stand the test in professional and public life. The undergraduate and the advanced study respectively try to provide the student with the scientific elements of all fields of agriculture. The pupils of the affiliated divisions are trained in special lines so that later on they may work or serve as farmers, farm managers, gardeners, specialists in dairy industry, distilling etc.

There are 11 ways of getting instruction and training at Hohenheim, the outlines of which are given below:

1) Studying at the State College:

- a) undergraduate curriculum,
- b) post graduate curriculum in plant breeding,
- c) " " " in animal breeding,
- d) working for the doctor's degree.

2) Practical courses in Agriculture:

- a) at the Agricultural School attached to the College,
- b) at the School of Horticulture attached to the College,
- c) at the State poultry farm attached to the College.

3) Short courses in special lines:

- a) Distilling) at the Dept. of Dairy Industry and Fruit products,
- b) Dairying)
- c) Farm machinery courses at the Dept. of Rural engineering,
- d) Plant disease control courses at the Dept. of Plant pathology.

Details especially of 1a) - 1d), and 2a) - c) follow here:

1a) Basic curriculum at the State College:

The regular instruction at the College consists in a course of three years or 6 terms leading to the degree of Diplomlandwirt ("State Agriculturist"). The requirements for graduation are:

The certificate of maturity of a German high school (or equivalent from abroad);

political screening according to regulations;

credentials for at least 2 years of practical farm work;

a satisfactory final ~~xxxx~~ examination after 6 terms of study.

No special curricula are laid out for specialization in agriculture during these 3 years, but all students have to take the same full training for the first degree. The course is subdivided into three divisions each taking one year:

First division (1st and 2nd term):

Lectures: in Chemistry, Geology and soils,
Botany, Zoology, Anatomy and Physiology of domestic animals,
Farm structures.

The fields underlined are examined at the end of this period in a pre-examination.

Second division (3rd and 4th term):

Lectures in Agronomy, Field crops and plant breeding,
Plant nutrition and fertilizers, Seed investigation
Animal husbandry, Animal nutrition,
Rural engineering, General economics, Rural law,
Forestry, Vegetable gardening, Horticulture.

Third division (5th and 6th term):

Lectures in Farm management, Marketing, Accounting,
Rural Sociology and Statistics, Plant pathology,
Dairy industry, Fruit products, Vine culture,
Bee culture, Fish culture,
Rural hydraulic engineering, Surveying.

The fields underlined in those two periods belong to the final examination established in 1922. From two of them the College staff chooses a topic for a written 3 hours-examination, each accomplished under the close supervision of a member of the staff. Besides of this the candidate for the first degree has to write a thesis at home the topic taken from one of the fields underlined above.

As a rule teaching in each division is started in the winter term from October to March. The summer term from April to August is devoted to the second or applied part of the various fields respectively.

lb) and c) Post graduate curricula:

Graduates of Hohenheim or other Colleges of Agriculture may specialize in a 2-years-study either in plant or in animal breeding by attaching themselves for 1 year to the corresponding department at Hohenheim, by devoting the other time to practical breeding work on certified experimental farms, and by taking part in administrative and extension work of the State. After this three-fold training they pass a State examination leading to the degree of "Plant breeding specialist" (Saatzuchtinspektor) or "Animal breeding specialist" (Tierzuchtinspektor) respectively.

The examination in plant breeding covers the following fields:

Genetics; seed investigation and varieties; plant pathology and plant disease control; field trials; public promotion of plant breeding and seed propagation.

The examination in animal breeding covers the following fields:

Genetics; advanced stock-judging; animal nutrition; forage crops, meadows, and pastures; anatomy, physiology of domestic animals and infectious diseases; public promotion of animal breeding; economic problems of animal breeding.

ld) The doctor's degree in agriculture:

The advanced study for the doctor's degree established in 1918 aims to provide the student with a comprehensive view of a special field of agricultural knowledge and to train him for individual investigation in that field. The advanced degree is conferred upon a candidate who, after completing not less than two terms of resident graduate work devoted to a major subject and two minor subjects, presents a satisfactory thesis, and passes an oral examination on his chosen fields. Prerequisites are the certificate of maturity and the first degree of Hohenheim or of any other College of Agriculture. The thesis may be chosen from one of the following fields of research in cooperation with the College specialist in that line:

Farm management, Rural economics, Agronomy and field crops,, Animal husbandry, Agricultural chemistry (Plant and animal nutrition) Plant pathology, Rural engineering, Geology and soil science, Applied zoology and entomology, Veterinary science, General economics.

After the thesis has been approved by a special committee and accepted by the College staff, the candidate passes the oral examination of two hours (examen rigorosum). Finally the thesis has to be published in full. After this the candidate is promoted to the Doctor of Agriculture (abbr. "Dr. agr"),

2a) Practical course at the School of Agriculture.

The agricultural School at Hohenheim is attached to the State College since its foundation in 1818, and is running 2-years-courses in farm management supervised by Dr. A. Münzinger, head of the Dept. of Farm management. Requirements for admission are:

- Age of 17 years,
- at least 1 year practical experience in farming,
- full primary school,
- good health and reputation,
- 4 weeks of conditional admission.

Every spring 30 pupils enter for 2 years, the school thus having 60 together. The curriculum covers about 70% of practical work at all branches of the College farm and about 30% theoretical training by class work in the following lines:

- Rural arithmetic and surveying,
- Correspondence and accounting,
- oral exercises in German,
- Chemistry and physics,
- Agronomy, soils, and fertilizers,
- Animal husbandry, feeding,
- Rural engineering, Horticulture.

Final examination any year in February, written and oral; degree: Agriculturist (not "State Agriculturist", which is reserved for the first degree at the State College, see 1a). At the same time an examination in practical work at the College Farm takes place. Labor done by the pupils during those two years figures as unequalivalent to the living costs at the dormitory of the Agricultural School.

2b) Practical courses at the School of Gardening.

The Hohenheim School of Gardening was affiliated to the State College in 1844. The 1 year-course in gardening takes places at the facilities of the Dept. of Agriculture supervised by Dr. A. Münzinger, head of Dept. of Farm management. Requirements for admission are:

- Age of 18 years,
- full primary school with honors in arithmetic and German;
- good health and reputation;
- certificate of apprentices in gardening.

In October of each year 30 pupils enter the school. They partly work in practical and commercial gardening at Hohenheim, partly they are trained on the following fields of instruction:

- Botany, soil science, meteorology, plant pathology,
- economics of gardening, accounting, marketing, pomology,
- vegetable gardening, floriculture,
- seed propagation, nurseries,
- landscape design, surveying.

The pupils received a certificate based upon their accomplishment in practical work and upon the final examination. In case they already had six years of training in gardening (the year at Hohenheim included), then being at least 24 years old, they may pass the special State examination of "master gardener" at Hohenheim.

2c) Practical course at the State Poultry farm.

The State Poultry farm at Hohenheim is affiliated to the Dept. of Animal Husbandry of the College and offers a training in poultry management. One year of the 2 years-course is spent at Hohenheim partly by working at the poultry farm and partly by attending the following instruction:

Anatomy and physiology of animals,
Genetics, animal nutrition,
Breeding and nursing, diseases,
Poultry management, marketing.

The pupils (mostly female) enter the training at an age of 16 years at least, and by passing the final examination get the degree of "assistant in poultry industry".

After a practical work of further 5 years on poultry farms ^{they} somewhere and a master course at Hohenheim taking half a year, the "assistants" pass the examination of "master in poultry industry". The course covers the same lines as mentioned above but on a more thorough scale.

3a-d) Short courses in special lines.

If required, short courses of 1 to 2 weeks are given at Hohenheim for the training

of specialists in distilling and dairying, at the Dept. of Dairy industry and Fruit products of the College;
of farmers and workmen in using and repairing agricultural machinery, at the Dept. of Rural engineering of the College;
of specialists in plant disease control, at the Dept. of Plant pathology of the College.

Dr. K. Maiwald

Hohenheim, 12.12.45

An den Hochschul-Planungs-Ausschuss
z.H.seines Vorsitzenden, Herrn Prof.Münzinger

Hohenheim.

betr. Akten der 1. Sitzung

Um später die Akten der 1. Sitzung des Planungs-Ausschusses am 7.12.45 richtig übersehen zu können, empfehle ich, das Aktenbündel in folgender Weise zu vervollständigen und zu ordnen:

- Hon. n. v. e.
für
Junt*
- 1) Brief des Kultministeriums gez. Dr. Rupp vom 10.12.45 (geschrieben in Hohenheim) an die Militärregierung wegen der Wiedereröffnung der Hochschule; darin Punkt 1 "Universitäts-Planungs-Ausschuss".
 - 2) Abgekürztes Grundprotokoll über die 1. Sitzung, ohne Unterschrift; gilt als Anlage zum Brief Nr. 1).
 - 3) Begleitbrief des gf. Rektors Prof. Münzinger vom 12.12.45 an das Kultministerium beider Teilprotokolle an Herrn Dr. Rupp.
(Übersichtung der)
 - 4) Anlagen I - VI = ausführliche Teilprotokolle der Ausschusssitzung vom 7.12.45 (alle mit dem Datum des 10.12.45).

I. A.

Maiwald
Schriftführer

18.Dezbr.1945

Herrn

Professor Dr.Rüdiger,

" Dr.Fischer-Schlemm,

" Dr.Rademacher

" Dr.Maiwald als Schriftführer und Dolmetscher

H o h e n h e i m

Ich lade die Herren des UPA zu einer Sitzung auf Freitag,
den 21.Dezember nachmittags 3 Uhr in mein Arbeitszimmer ein.

Tagesordnung:

- 1.) Beratung der Hochschul-Verfassung in ihrer neuen Form,
- 2.) Festlegung des Stundenplanes.

Krutz

Landw.Hochschule Hohenheim
Hochschul-Planungs-Ausschuss

Hohenheim, 10.Dezember 1945.

Regionale Militärregierung
Abteilung Unterricht und Kultus

S t u t t g a r t
Olgenstrasse 13.

Betrifft: Sitzung des Planungs-Ausschusses am 7.Dezember 1945.
Anwesende: Prof.Dr.Münzinger, komm.Vorsitzender des Planungs-Ausschusses
Prof.Dr.Fischer-Schlemm, Mitglied.
Prof.Dr.Rademacher, "
Prof.Dr. [REDACTED], "
Prof.Dr.Rüdiger wegen Umzug von München entschuldigt.

Der Planungsausschuss entwirft in 3½-stündiger Arbeit die Pläne, welche nach Absatz 5 und 8 der "Richtlinien für die Eröffnung von Universitäten" der Militärregierung vorgelegt werden müssen. Es handelt sich im einzelnen um folgende Vorschläge:

Verfassung der Hochschule: Es soll die Verfassung der Landw.Hochschule Hohenheim wieder eingesetzt werden, welche am 18.6.1922 in Nr.28 des Regierungsblattes für Württemberg bekannt gegeben worden ist. Eine englische Uebersetzung des umfangreichen Textes wird vorbereitet.

Benennung eines geschäftsführenden Rektors: Bis zur ordnungsmässigen Rektorwahl wird Herr Prof.Dr.A.Münzinger als geschäftsführender Rektor vorgeschlagen.

Liste der akademisch und politisch annehmbaren Hochschullehrer:
Diese setzen sich zusammen aus den bisher von der Militärregierung genehmigten Hohenheimer Professoren und solchen Professoren von auswärts, an die eine Anfrage wegen Uebernahme eines Lehrstuhles ergangen ist. Die genaue Liste wird als Sonderbericht nachgereicht.

Liste der aus politischen Gründen schon früher ausgeschlossenen Hochschulangehörigen: Die Liste umfasst 12 Namen, darunter 7 Professoren und 3 Abteilungsvorsteher. Die genaue Liste folgt.

Ausführlicher Plan für den Studienbetrieb: Die Studienbestimmungen und der Inhalt der Vorlesungen wurde bereits am 29.9.45 dem Ministerium für die Militärregierung übergeben.

Prüfungen und akademische Grade: Ein Bericht darüber wurde ebenfalls schon am 29.9.45 übergeben. *Ergänzung folgt bezügl. prakt. Kurse.*

Liste der Gebäude und grösseren Einrichtungen, welche für den Hochschulbetrieb benutzbar sind: Die Hochschule Hohenheim ist völlig unbeschädigt bis auf die Zerstörung des Laboratoriumsgebäudes des Instituts für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung. Die zur Hälfte zerstörte Molkerei wurde inzwischen wieder betriebsfertig gemacht. Die durch die Besetzung des Hauptgebäudes durch die 65. Nachrichtenabteilung entstandenen kleineren Schäden können mit eigenen Mitteln noch vor Weihnachten behoben werden.

Haushaltsplan der Hochschule: Bis zum 31.3.45 gilt der vom Kultministerium Überwachte bisherige Haushaltsplan.

Grundsätze und Ziele der Hochschule mit ihren Unterabteilungen (praktische Kurse für Landwirtschaft usw.): Ein Bericht über Aufbau und Arbeitsweise der Gesamthochschule und seine Uebersetzung wird vorbereitet ^{mit Übersetzung} und/nächstens übergeben.

Ministry

State College of Agriculture
College) Planning Committee
(Planning)

Stuttgart-Hohenheim, Dec. 10, 1945.

Regional Military Government
Education and Religion Aff. Officer

St u t t g a r t
Olga Str. 13.

Subject: Meeting of the Planning Committee on Dec. 7, 1945.

Members: Professor Dr. A. Münzinger, acting Chairman of the Committee
Professor Dr. W. Fischer-Schlemm, member,
" " B. Rademacher, "
" " ~~W. Fischer-Schlemm~~, "
" " M. Rüdiger (excuse for absence).

The Committee formulated the following plans for submission to the Military Government according to the paragraphs 5 and 8 of the "Information on Opening of Universities":

A Constitution for the College: The College shall be governed by the old constitution published on June 18, 1922 in No. 28 of the "Regierungsblatt für Württemberg". A translation of the details will be submitted later.

Nomination for an Acting Rector: Professor Dr. A. Münzinger is nominated for Acting Rector during the transitional stage.

List of teachers academically and politically acceptable: The faculty staff will consist of such professors of Hohenheim approved by the Military Government and professors from other colleges who have been asked to enter a position at Hohenheim. A special report will be submitted later ^{have} when answers ^{have} arrived.

List of the college personnel excluded for political reasons: 12 men ^{have} excluded or suspended in June and July were already ~~1945~~ between them were 7 professors and 3 associate professor. The detailed list will be attached to the list of the present sta~~ff~~ mentioned above.

Operational plan and curricula: All details of current operation and planned curricula, consisting of one basic curriculum and

specialized post graduate work are given in the detailed report of Sept. 29, 1945, submitted to the German Ministry of Education and the Military Government respectively.

Examinations and degrees: Already reported on Sept. 29, 1945. A supplement including also the short courses in practical agriculture, rural engineering, distilling, poultry industry etc. will follow.

List of buildings and major equipment available for use: The College facilities are all available except the laboratory rooms of the Dept. of Plant breeding and field crops which have been destroyed by air attack. The College Dairy also partly damaged is working again. The smaller losses in equipment caused by the occupation of the main quadrangle by the 65th Signal Bn will be repaired until Christmas.

Budget: Until March 31, 1945, the current budget of 1945/46 is supervised by the German Ministry of Education.

Educational policies of the College including the attached divisions:

A report on educational aims of the whole College is prepared including also policies and objects of the various short courses, and will be submitted after translation.



LANDESVERWALTUNG
FÜR KULTUS,
ERZIEHUNG UND KUNST
IN WÜRTTEMBERG

Kultministerium

Stuttgart, den 6. Dez. 1945.

An den

Herrn Rektor der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

Auf den dortigen Bericht Nr. 854 vom 3. Dezember 1945.

Betreff: Fragebogen für Studenten und Wiedereröffnung der Hochschule.

1. In der Anlage reiche ich die übersandten 58 Fragebogen von Studenten zurück mit dem Bemerken, dass die Vorprüfung der Fragebogen nun doch nach Ziff. 21 b der bereits übersandten "Information on Opening of Universities" durch eine besondere Kommission, bestehend aus politisch einwandfreien Studenten und einem einwandfreien Fakultätsmitglied, vorgenommen werden muss. Auf ausdrückliche Anordnung von Captain Waldron muss diese Kommission sofort gebildet werden und bis Montag früh die Vorprüfung der 58 Fragebogen beendet haben, jedenfalls soweit, dass bis dahin alle Fälle des sogenannten "mandatory removal" ausgesondert sind. Im Laufe des Montags (10. Dezember) wird der unterzeichnete Berichterstatler mit einem Beamten der Public Safety Special Branch nach Hohenheim kommen und die endgültige Durchprüfung vornehmen, insbesondere der sogenannten "discretionary Kategorie". Da für die Prüfungskommission einwandfreie Studenten zunächst noch nicht zur Verfügung stehen werden, sollen nach Weisung von Captain Waldron einstweilen solche jüngeren Dozenten und Assistenten dazu genommen werden, die von der Militärregierung inzwischen genehmigt worden sind. (Vgl. Liste Anl. 1). Die Liste derjenigen Kategorien von Studenten, die unter keinen Umständen zugelassen werden dürfen "mandatory removal", ist in der Anlage ebenfalls beige-fügt.

2. Captain Waldron hat strengste Anweisung gegeben, dass sofort am Dienstag, den 11. Dezember, wenigstens mit den bis dahin als einwandfrei befundenen Studenten und Lehrkräften, Vorlesungen begonnen werden, damit er in der Lage ist, dem Armeekommando jederzeit den Nachweis liefern zu können, dass tatsächlich, an dem auf den Auszug der Truppen folgenden Tag, mit dem Lehrbetrieb, wenn auch in beschränktem Umfang, begonnen worden ist.

3. Auf ausdrückliche Anordnung der Militärregierung weise ich nochmals darauf hin, dass allen Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule, deren Fragebogen noch nicht amtlich (d.h. auf Grund einer offiziellen Mitteilung an das Kultministerium) genehmigt ist, jede Ausübung einer Lehr- oder sonstigen verantwortlichen Tätigkeit im Rahmen der Hochschule strengstens untersagt ist. Dasselbe gilt von den bereits entlassenen Mitgliedern des Lehrkörpers, Beamten und Angestellten. Jedoch hat Captain Waldron erklärt, dass er nichts dagegen einwenden wolle, wenn einige wenige Angestellte und Beamte, insbesondere in der Gutswirtschaft, die für die Fortführung der dringendsten Arbeiten unentbehrlich seien, ihre Arbeit auf tägliche Kündigung und gegen Taggeld noch kurze Zeit fortsetzen; es müsse aber unter allen Umständen vermieden werden, dass sie mit den Studierenden in irgend welchen Kontakt kommen. Ausserdem wird von der Militärregierung erwartet, dass sofort alle Massnahmen ergriffen werden, um ^{für} die Entlassenen binnen kürzester Frist wenigstens vorläufigen Ersatz zu schaffen. Ich bitte für die strengste Einhaltung dieser, heute nochmals von der Militärregierung erteilten Weisungen, Sorge zu tragen, da sich andernfalls für sämtliche Beteiligten sehr unangenehme Konsequenzen ergeben können.

I.A.

Rupp

(Dr. Rupp, Min. Rat)

Liste I.

Bis jetzt genehmigt sind von der Militärregierung folgende Personen:

1. Professoren.

Prof. Münzinger
Prof. Fischer-Schlemm
Prof. Rademacher
Prof. Rüdiger

2. Von den sonstigen Dozenten, Abteilungsvorstehern, Assistenten usw. die folgenden:

Sander
Lacour
Lakon
Windheuser
Auer
Dosse
Ebner
Gommel
Gertrud Hermann
Luther
Seemann
Richard Vogel.

Entwurf zum Protokoll

Betr.: Sitzung des Lehrkörpers am 8.12.1945, 10-12 Uhr im Institut für Landw. Technologie.

Arw.: Prof. Dr. Münzinger als Sitzungsleiter und die Mitglieder des Lehrkörpers: Prof. Fischer-Schlemm, Prof. Ellinghaus, Prof. Rademacher, Prof. Walter, Prof. Vogel, Prof. Lakon, Hauptkonservator Dr. Seemann und Landwirtschaftsrat Sander.

Herr Prof. Münzinger gibt bekannt, dass der Abzug der 65. Nachrichtenabteilung und die Rückgabe des Schlosses noch am selben Tage oder spätestens am Montag, 10. Dezember zu erwarten sei. Die Militärregierung wünscht, dass danach sofort mit dem Semester begonnen wird. Dafür wurde folgender bis Weihnachten gültiger Stundenplan beschlossen (alle Vorlesungen im Uebungsraum des Instituts für Wirtschaftslehre des Landbaus):

Dienstag, 11. Dezember:

11-12 Wirtschaftslehre des Landbaus, Prof. Dr. Münzinger;
Nachm. Hilfe der Studenten beim Einräumen der ins Schloss zurückkehrenden Institute.

Mittwoch, 12. Dezember:

10-11 Botanik, Prof. Dr. Walter,
11-12 Werkstoff und Landmaschinen, Prof. Dr. Fischer-Schlemm
Nachm. Institutsarbeit.

Donnerstag, 13. Dezember:

10-11 Zoologie, Prof. Dr. Vogel
11-12 Ackerbau, Prof. Dr. Brouwer,
Nachm. Institutsarbeit.

Freitag, 14. Dezember:

10-11 Geologie, Hauptkonservator Dr. Seemann,
11-12 Pflanzenkrankheiten, Prof. Dr. Rademacher,
Nachm. Institutsarbeit.

Samstag, 15. Dezember:

Vorm. Institutsarbeit.

Montag, 17. Dezember:

10-11 Anorg. Chemie, Prof. Dr. Brintzinger,
11-12 Samenkunde, Prof. Dr. Lakon,
Nachm. Institutsarbeit.

Dienstag, 18. Dezember:

10-11 Gartenbau I (Obstbau), Landwirtschaftsrat Sander,
11-12 Volkswirtschaftslehre, Prof. Dr. Ellinghaus,
Nachm. Institutsarbeit.

Mittwoch, 19. Dezember:

10-11 Allg. Bodenlehre, Hauptkonservator Dr. Seemann,
11-12 Tierzucht, Prof. Dr. Schmidt,
Nachm. Institutsarbeit.

Donnerstag und Freitag, 20./21. Dezember:

Beendigung der Institutsarbeit.

Das Semester wird fortgesetzt am Donnerstag 3.1.1946 und endet voraussichtlich am Samstag, 13.4.1946 (eine Woche vor Ostern).

Für den Anfang Januar einsetzenden vollen Stundenplan wurden bereits folgende Punkte erörtert:

Entlastung des Stundenplanes für Studienanfänger, welche zum grössten Teil wohl den Vorbereitungskurs mit 9 Wochenstunden werden hören müssen.

Ergänzung des Stundenplans für Hörer im 2.Semester, welche den Winterstoff als Wiederholung hören und ausserdem den 1945 ausgefallenen Sommerstoff ausnahmsweise durch folgende Zusatzvorlesungen geboten bekommen: Organische Chemie, 2-stündig; allg.Bodenlehre, 3-stündig; spezielle Botanik, 2-stündig; spezielle Zoologie, 2-stündig; Bau und Leben der Haustiere, ausnahmsweise 4-stündig (statt normal 3-stündig), wobei die Zusatzstunde hauptsächlich der Gesundheitspflege und Seuchenlehre der Haustiere gewidmet ist.

Eignung des Kurssaales im Botanischen Institut als Hörsaal (wird noch durch Herrn Prof.Walter festgestellt).

Rücksichtnahme auf die Sperrtage für elektrischen Strom Montag bis Mittwoch bei Vorlesungen, die auf Lichtbilder angewiesen sind.

Diskussion über Trennung bzw. Zusammenlegung der Stundenpläne für das 2. und 3.Studienjahr, da nach dem Hinweis von Herrn Prof.Rademacher z.T. wohl auch auf ältere Studierende Rücksicht genommen werden muss, welche diese beiden Studienjahre in Form von nur 3 Semestern ableisten wollen und nach den bisherigen Bestimmungen für Kriegsteilnehmer auch die Berechtigung dazu hätten.

Der Hauptstundenplan vom Januar 1946 ab soll Mitte Dezember durch persönliches Vorsprechen der Mitglieder des Lehrkörpers im Stundenplanamt (Pflanzenernährungsinstitut) aufgestellt werden, weil alle persönlichen Wünsche und Raumfragen auf diese Weise mündlich am besten geklärt und erfüllt werden können.

H. Mainwald

4.Dezbr.1945

Herrn

Professor Dr. M a i w a l d

H o h e n h e i m

Ich ernenne Sie hierdurch zum Schriftführer und Dolmetscher des Hochschul-Planungsausschusses, der unter meinem Vorsitz und unter Mitgliedschaft der Herren Professoren Dr.Rüdiger, Dr.Fischer-Schlemm, Dr.Ellinghaus und Dr. Rademacher zusammengetreten ist.

Im Falle Ihres Abbaues wegen ungenügenden Fragebogens bleibt diese Ernennung aufrecht, wenn Sie auch kein Stimmrecht in diesem Planungsausschuss besitzen.

Die 1.Sitzung findet am Freitag, den 7.Dezbr.nachm.4 Uhr s.t. im Gefolgschaftsraum Ihres Instituts statt.

Meyer

Verzeichnis der Lehrstühle der Hochschule

Anorganische und Organische Chemie Prof. Wöhlbier
Tierernährungslehre

Geologie und Bodenlehre Prof. Meyer, Dr. Seemann

Botanik Prof. Walter

Zoologie Prof. Vogel

Tierheilkunde Dr. Frommherz?

Acker- und Pflanzenbau Prof. Brouwer

Grünland Dr. Baur-Donzdorf

Landw. Samenkunde Prof. Lakon

Pflanzenernährung Prof. Maiwald

Tierzucht Prof. Jonas Schmidt

Werkstoffe und Landmaschinen Prof. Fischer-Schlemm

Volkswirtschaftslehre Prof. Ellinghaus

Landwirtschaftsrecht ?

Betriebslehre Prof. Münzinger

Landwirtschaftspolitik und Marktlehre Prof. Hesse

Pflanzenschutz Prof. Rademacher

Schmaltz
Ehrenberg
Prinz

Ehrenberg

Landw. Technologie Prof. Rüdiger

Gartenbau Landw. Rat Sander

Landw. Baukunde Reg. Baumeister Schempp?

Forstwirtschaft Forstmeister Dr. König

Sport Direktor Schmid

Institut für Pflanzenernährungslehre
und Bodenbiologie
der Landwirtschaftlichen Hochschule
Hohenheim

Leiter: Prof. Dr. R. Malwald
Güterbahnhof: Ulmningen - Hohenheim
Hochschulkonto: Sparkasse Hohenheim Str. 6010

Hohenheim, 22. November 1945
b. Stuttgart
Fernruf: Stuttgart 298933

Herrn

Professor Dr. Münzinger
Leiter der Landw. Hochschule

Hohenheim

betr. "Richtlinien für die Eröffnung von Universitäten" (doppelt)

Zu der bei mir angeforderten Übersetzung des englischen Textes
"Information on opening universities" bemerke ich:

Die grundsätzlichen Bestimmungen a) - f) von Abschnitt 4 entsprechen, wenn auch in etwas anderer Reihenfolge, den Punkten a) - f) von Abschnitt 3, aus welchen ein Eröffnungsantrag bestehen soll. So entsprechen sich auch 4 c) und 3 d) in folgender Weise:

...which give assurance that....c) adequate physical facilities exist; auf deutsch: ...wobei die Gewähr bestehen muss...c) dass angemessene sachliche Einrichtungen verfügbar sind (d.h. Institute, Hörsäle, Lehrmittel usw.).

This request will include...d) a list of buildings and major equipment which are available for use; auf deutsch: Dieser Antrag soll enthalten... d) eine Liste der Gebäude und grösseren Einrichtungen (Laboratorien, Apparaturen usw.), welche benutzbar sind.

Die Auskunft zweier amerikanischer Offiziere, die ich beiläufig einholte, lautete ebenfalls, dass der Ausdruck "physical facilities" den gesamten Müssen, d.h. sachlichen Rahmen der Universität bedeutet, im Gegensatz zu den in Punkt 4 a) und b) behandelten personellen Fragen. Mit körperlicher Erziehung, Leibesübungen und Sport hat der Ausdruck nur so weit zu tun, als zu diesem Müssen Rahmen üblicherweise auch einige (in Deutschland ja keineswegs hervorsteckende) sportliche Einrichtungen gehören, also Turnhalle, Sportplatz usw.

viel Diese Einrichtungen und überhaupt die Leibesübungen jätzt etwa stärker zu betonen, würde die Hochschule ~~Vielleicht~~ in Gegensatz zu der Grundforderung bringen, dass "Lehrkörper, Studiengang und Studentenschaft vollkommen frei von militaristischem Geist" sein müssen" (Punkt 4 a).

Malwald

22. November 1945

Herrn

Professor Dr. Münzinger
Leiter der Landw. Hochschule

Hohenheim

betr. "Richtlinien für die Eröffnung von Universitäten" (doppelt)

Zu der bei mir angeforderten Übersetzung des englischen Textes
"Information on opening Universities" bemerke ich:

Die grundsätzlichen Bestimmungen a) - f) von Abschnitt 4 entsprechen, wenn auch in etwas anderer Reihenfolge, den Punkten a) - f) von Abschnitt 8, aus welchen ein Eröffnungsantrag bestehen soll. So entsprechen sich auch 4 c) und 8 d) in folgender Weise:

...which give assurance that...c) adequate physical facilities exist; auf deutsch: ...wobei die Gewähr bestehen muss...c) dass angemessene sachliche Einrichtungen verfügbar sind (d.h. Institute, Hörsäle, Lehrmittel usw.).

This request will include...d) a list of buildings and major equipment which are available for use; auf deutsch: Dieser Antrag soll enthalten... d) eine Liste der Gebäude und grösseren Einrichtungen (Laboratorien, Apparaturen usw.), welche benutzbar sind.

Die Auskunft zweier amerikanischer Offiziere, die ich beiläufig einholte, lautete ebenfalls, dass der Ausdruck "physical facilities" den gesamten Bausseren, d.h. sachlichen Rahmen der Universität bedeutet, im Gegensatz zu den in Punkt 4 a) und b) behandelten personellen Fragen. Mit körperlicher Erziehung, Leibesübungen und Sport hat der Ausdruck nur so weit zu tun, als zu diesem Bausseren Rahmen üblicherweise auch einige (in Deutschland ja keineswegs hervorstechende) sportliche Einrichtungen gehören, also Turnhalle, Sportplatz usw.

Viel
Diese Einrichtungen und überhaupt die Leibesübungen jetzt etwa stärker zu betonen, würde die Hochschule leicht in Gegensatz zu der Grundforderung bringen, dass "Lehrkörper, Studiengang und Studentenschaft vollkommen frei von militaristischem Geist" sein müssen" (Punkt 4 a).

Münzinger

Landesverwaltung
für Kultus, Erziehung und Kunst
in Württemberg

Kultministerium

Stuttgart N. den 14. Nov. 1945.
Keplerstraße 10

*an 15. 11.
16790/45*

Eilt sehr !

An den
Herrn Rektor der Landw. Hochschule
H o h e n h e i m

1 Beil.

Cap. Waldron von der Militärregierung teilte mir bei meinem heutigen Besuch auf der Militärregierung folgendes mit:

1. Die Truppen werden so bald als möglich, möglicherweise noch in der nächsten Woche von Hohenheim wegverlegt werden.
2. In dem Zeitpunkt, in dem die Truppen Hohenheim verlassen, soll die Hochschule eröffnungsbereit sein. Die Anordnung zur Eröffnung wird nicht von Frankfurt, sondern von Stuttgart aus (Cap. Waldron) gegeben. Damit die Hochschule als eröffnungsbereit gelten kann, ist folgendes erforderlich:

- a) Aus denjenigen Mitgliedern der Fakultät die von der Militärregierung für politisch einwandfrei erklärt worden sind, muss ein sogenanntes University Planning Committee gebildet werden. Es muss aus 5 - 10 Mitgliedern bestehen. Dieses Committee hat sofort Vorschläge für die Wiederaufnahme des Lehrbetriebs zu machen. Aus diesen Vorschlägen muss sich ergeben, dass
 - aa) der Lehrkörper, Lehrplan und die Studentenschaft vollständig denazifiziert und demilitarisiert sind,
 - bb) dass ein politisch akzeptabler Lehrkörper von genügendem Umfang vorhanden ist,
 - cc) dass hinreichende Möglichkeiten für die sportliche Betreuung bestehen,
 - dd) dass die Studenten untergebracht werden können,
 - ee) dass eine befriedigende Verwaltung und eine genügende Aufsicht über die Studentenschaft vorhanden ist.
 - ff) dass der Haushaltsvoranschlag zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse ausreicht.

Im einzelnen verweise ich auf die in der Anlage beige-
fügten englischen Auszüge aus der offiziellen "Information
on Opening of Universities".

3. Sämtliche Studenten müssen sofort den üblichen amerikanischen Fragebogen ausfüllen. Die Prüfung der Fragebogen erfolgt jedoch durch das Kultministerium und nicht durch die Militärregierung. Allerdings dürfen solche Bewerber, die in die sogenannte mandatory removal Kategorie fallen, nicht aufgenommen werden. Cap. Waldron sagte mir noch, dass er die Genehmigung zur Eröffnung der Hochschule geben werde, wenn wenigstens 25 Studenten vorhanden seien. Ich ersuche daher sofort alle Massnahmen einzuleiten, um die Studenten zu veranlassen ihre Fragebogen auszufüllen und sich einschreiben zu lassen. Ich habe bereits veranlasst, dass 150 amerikanische Fragebogen vom Kultministerium direkt an die Hochschule gesandt werden. Zur Beschleunigung der Aufnahme der Studenten wird es erforderlich sein eine entsprechende Notiz in der Tageszeitung und auch über Radio Stuttgart zu bringen, dahingehend, dass alle Personen, die im kommenden Winter-Semester an der Landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim studieren wollen, sich umgehend unter Vorlage ihres Fragebogens beim Rektorat der Landwirtschaftl. Hochschule zu melden haben.

Die Namen der inzwischen überprüften und für tragbar befundenen Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule werde ich noch bekannt geben. Ich ersuche alles daran zu setzen, dass die oben angeführten Bedingungen so rasch als möglich erfüllt werden, damit der Hochschulbetrieb sofort nachdem die Truppen abgezogen sind, aufgenommen werden kann. Die Militärregierung will unter allen Umständen vermeiden, dass zwischen dem Abzug der Truppen und der Eröffnung der Hochschule eine zeitliche Lücke entsteht, damit bei der Armee nicht der Eindruck entsteht, als habe man den Befehl zum Abzug unnötig früh gegeben.

I. A.

Rupp

(Dr. Rupp, Min. Rat)

28. 11. 1945.

Herrn Prof. Dr. Münzinger
Leiter der Landw. Hochschule H o h e n h e i m

Betr.: Uebersetzung des am 27.11.45 vom Kultministerium eingetroffenen Textes "Information on Opening of Universities".

Vorbemerkung zur Uebersetzung: Aus dem englischen Text geht nicht hervor, wer die in den Abschnitten 1 - 6 gegebenen Anweisungen empfängt bzw. weiterleitet und überwacht; anscheinend wendet sich das Hauptquartier mit diesen Anordnungen an die örtlichen Militärregierungen. Abschnitt 3 fehlt in der in Hohenheim vorliegenden Textabschrift. - Die ohne eine Zwischenüberschrift anschliessenden Abschnitte 1 - 26 haben keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den vorangehenden Abschnitten 1 - 6, sondern sind anscheinend neuere, mehr ins einzelne gehende und schärfere Vorschriften. Die in diesen neueren Richtlinien mehrfach genannten Titel und Ziffern anderer Vorschriften (z.B. "Title IX, Sec. 3") beziehen sich wahrscheinlich auf allgemeine Verwaltungsgrundsätze des amerikanischen Hauptquartiers für die Verwaltung in Deutschland und sind noch ihrem Inhalt vorläufig nicht bekannt, so dass auch die Uebersetzung kein vollständiges Bild der befohlenen Massnahmen geben kann.

Maiwald.

Richtlinien für die Eröffnung von Universitäten

1. Auf Ihre Anordnung wird für jede in Ihrem Militärbezirk liegende Hochschuleinrichtung ein Planungsausschuss aufgestellt, welcher Vorschläge für deren Wiedereröffnung einreicht.
2. Auf Ihre Veranlassung ernennt der Offizier für Erziehungswesen der örtlichen Militärregierung, in deren Dienstbereich sich die Hochschule befindet, nach vor^{an}gegangener Prüfung und Billigung ein hervorragendes Mitglied der Fakultät, welches als Vorsitzender des Planungsausschusses fungiert. Ausschussmitglieder sind 5 - 10 politische ~~annehmbare~~ ^{annehmbare} Personen aus dem früheren Lehrkörper dieser Hochschule, welche vom Vorsitzenden benannt und vom Erziehungs-Offizier der Militärregierung genehmigt werden. Wo annehmbare Anwärter vorhanden sind, soll im Ausschuss jede Fakultät oder Abteilung der Hochschule vertreten sein.
3. (fehlt in der nach Hohenheim gelangten Abschrift)
4. Auf Ihre Anordnung arbeitet der Planungsausschuss Vorschläge aus für die Wiederaufnahme der Tätigkeit der betreffenden Hochschuleinrichtung, entweder als Ganzes oder von Teilen, wobei die Gewähr bestehen muss,
 - a) dass der Lehrkörper, der Studiengang und die Studentenschaft vollkommen frei von nationalsozialistischem und militaristischem Geist ist,
 - b) dass eine im Umfang angemessene, politisch tragbare Fakultät vorhanden ist,
 - c) dass angemessene sachliche Einrichtungen (Institute, Hörsäle, Lehrmittel) vorhanden sind,
 - d) dass die Studenten untergebracht und verpflegt werden können,
 - e) dass geeignete Grundsätze für die Hochschulverwaltung und für die Ueberwachung der Studentenschaft eingeführt werden und
 - f) dass der Haushaltsplan in Ordnung ist.

5. Auf Ihre Anordnung unterbreitet der Planungsausschuss einer Hochschule die in Abschnitt 4 aufgezählten Vorschläge auf dem Dienstweg der Dienststelle AC of S, G-5, US Streitkräfte, Europäischer Kriegsschauplatz, zusammen mit
 - a) der Zustimmung der betreffenden deutschen Regierungsbehörde und
 - b) einem förmlichen Antrag auf Erlaubnis zur Wiedereröffnung der ganzen Hochschule oder eines Teiles derselben.
6. Die Wiedereröffnung des Lehrbetriebs einer Hochschule oder eines Teiles derselben erfolgt durch Sie, wenn die Erlaubnis dazu von der Dienststelle AC of S, G-5, US Streitkräfte, Europäischer Kriegsschauplatz, erteilt worden ist; jedoch dürfen Sie keine Forschungstätigkeit gestatten ausser bestimmten einzelnen Forschungsvorhaben, welche durch die genannte Dienststelle bereits genehmigt worden sind.

1. Zuständigkeit.

Für die Wiedereröffnung, Beaufsichtigung und Ueberwachung deutscher Universitäten in der amerikanischen Besatzungszone ist die Dienststelle AC of S, G-5 USEET zuständig. Sie kann diese Zuständigkeit auf die örtliche Militärregierung übertragen, deren Dienstbereich am nächsten der deutschen Verwaltungsstelle entspricht, welcher die betreffende Universität vor 1933 unterstand. Sie ernannt dann bei der örtlichen Militärregierung einen besonderen Offizier für Erziehungswesen, dessen besondere Aufgabe in der Beaufsichtigung der betreffenden Hochschule besteht.

2. Die Wiedereröffnung deutscher Universitäten (Einleitungsabschnitt).

Der Offizier der Militärregierung, dem eine solche Zuständigkeit übertragen wurde, ernannt nach dem Empfang dieser Richtlinien ein Fakultätsmitglied zum Vorsitzenden des Universitäts-Planungs-Ausschusses, welches nach den geltenden Bestimmungen zur Ausmerzung des Nationalsozialismus als annehmbar befunden worden ist. Der Vorsitzende, (Sachlage durch Schreibfehler im englischen Text nicht ganz klar; vgl. dazu Abschnitt 2 der Älteren Richtlinien) unterbreitet 5 - 10 Namen gegenwärtiger oder früherer Hochschullehrer der betreffenden Universität als Ausschussmitglieder einschliesslich einem Vertreter jeder einzelnen Fakultät dieser Universität, falls annehmbare Anwärter vorhanden sind. Wenn die erforderliche Anzahl von Personen geprüft und als annehmbar gefunden worden ist, stellen sie den Universitäts-Planungs-Ausschuss (abgekürzt UPA) dar.

3. Unterausschuss des UPA.

Der Vorsitzende des UPA kann Unterausschüsse vorschlagen, deren Mitglieder zugleich Mitglieder des UPA selbst sein können oder auch nicht. Ehe ein solcher Unterausschuss amtlich eingesetzt wird, muss jedes Mitglied geeicht und der ganze Unterausschuss von dem zuständigen Vertreter der Militärregierung genehmigt werden.

4. Protokolle und Berichte.

Protokolle über die Verhandlungen des UPA und seiner Unterausschüsse einschliesslich aller Berichte und Akten werden dem zuständigen Offizier bei der Militärregierung unterbreitet. Dieser sendet

je eine Ausfertigung an die Abteilung Erziehung der Dienststelle G-5, USEET und an die Abteilung Erziehung der Dienststelle F H & W Branch, Office of Military Government for Germany, US.

5. Tätigkeit des UPA und seiner Unterausschüsse.

Die Tätigkeit des UPA und seiner Unterausschüsse besteht darin, Pläne auszuarbeiten und dem zuständigen Offizier bei der Militärregierung zu unterbreiten, welche folgende Gebiete betreffen:

- (a) Eine Verfassung der Universität;
- (b) die Benennung von Hochschullehrern in den verschiedenen Fakultäten, welche die für akademisch und politisch annehmbar ansehen;
- (c) eine Liste der Universitätsangehörigen, welche die aus politischen Gründen (bereits) ausgeschlossen haben;
- (d) einen Arbeitsplan für die Verwaltung der Universität, so lange bis die Verfassung genehmigt ist;
- (e) die Gestaltung des Haushalts der Universität einschliesslich der Bezahlung von Gehältern und Pensionen;
- (f) die Studienpläne;
- (g) die Auswahl und Zulassung der Studenten; (wahrscheinlich schon Unterabschnitt h: die Überwachung der studentischen Angelegenheiten, ~~und~~ der Unterbringung der Studenten und ihrer Beschäftigung ausserhalb der eigenen Studienarbeit;
- (h) fehlt in der in Hohenheim vorliegenden Abschrift;
- (i) das Vermögen der Universität;
- (j) Prüfungen, akademische Grade und berufliche Zulassungsgenehmigungen;
- (k) die Erziehungsgrundsätze und ... (Ziele? Schreibfehler im englischen Text), sowohl allgemein, wie für die Fakultäten gesondert;
- (l) andere den Universitätsbetrieb betreffende Gebiete auf besondere Anordnung der Militärregierungsstelle.

6. Weitere Aufgaben des Offiziers der Militärregierung.

Der zuständige Offizier veranlasst die Einreichung von Fragebogen für sämtliche Hochschulangehörige nach Titel IX, Abschnitt 3 (einer hier nicht näher bezeichneten Vorschrift; vgl. die Vorbemerkung zur Übersetzung) und führt deren Siebung rasch durch.

7. Übergangszustand.

Der Übergangszustand ist der Abschnitt von der Eröffnung eines Teiles oder der ganzen Universität bis zur Genehmigung einer Verfassung.

8. Antrag auf Erlaubnis zur Wiedereröffnung des Lehrbetriebs einer Universität oder eines Teiles derselben.

Solange die Aufstellung einer Verfassung für die Universität noch in der Schwebe ist, kann der Universitäts-Planungs-Ausschuss durch den zuständigen Offizier der Militärregierung einen Antrag bei der Dienststelle AC of S, G-5, USEET auf vorläufige Wiedereröffnung stellen. Dieser Antrag auf vorläufige Wiedereröffnung einer Fakultät, eines Teiles oder der ganzen Universität soll enthalten:

- a) Benennung eines geschäftsführenden Rektors, eines gf. Dekans (bei einer Fakultät), der Hochschullehrer und der Verwaltungspersonen,
- b) einen ausführlichen Plan für den Studienbetrieb,
- c) einen Vorschlag für den Haushaltsplan,
- d) eine Liste der Gebäude und grösseren Einrichtungen (Laboratorien, Lehrmittel usw.), welche benutzbar sind,
- e) die Zahl der Studenten, welche die Hochschule aufnehmen kann,

vom Standpunkt sowohl der Studieneinrichtungen wie der Wohnmöglichkeit,

f) Grundsätze für die Auswahl und Zulassung der Studenten.

9. Vorgang der Benennung von geschäftsführenden Rektoren, Dekanen oder Direktoren.

Der Universitäts-Planungs-Ausschuss stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf aus den Professoren und Vertretern der "Dozenten" (dasselbe Wort auch im englischen Text) der ganzen Universität, soweit sie für eine Wahl des geschäftsführenden Rektors in Betracht kommen und gemäss Ziffer 8-321 für annehmbar befunden worden sind. Der UPA stellt in entsprechender Weise auch Wählerlisten innerhalb der einzelnen Fakultäten oder Abteilungen der Universität auf zur Benennung der oben erwähnten geschäftsführenden Rektoren, Dekane und Direktoren.

10. Ernennung geschäftsführender Rektoren, Dekane und Direktoren.

Der Offizier der Militärregierung ernennt die in vorstehender Weise vorgeschlagenen geschäftsführenden Rektoren, Dekane und Direktoren oder kann in Ausnahmefällen auch andere ernennen.

11. Erlaubnis zur Wiedereröffnung einer Universität oder eines Teiles derselben.

Wenn ein Antrag auf Wiedereröffnung von der Dienststelle AC of S, G-5, USFET genehmigt worden ist, ergeht ein Befehl an die Universität oder an einen Teil derselben, welcher die vorläufige Wiederaufnahme ihrer (Lehr-)Tätigkeit erlaubt. Die Verantwortung für den laufenden Betrieb trägt der geschäftsführende Rektor, wobei er die Zustimmung sowohl des UPA wie des Offiziers der Militärregierung haben muss. Bei der Erteilung der Erlaubnis zur Wiedereröffnung von Universitäten oder Teilen derselben werden medizinische und theologische Fakultäten bevorzugt behandelt.

12. Verfassungsmässiger Zustand.

Sobald ein vom UPA eingereichter Verfassungsvorschlag ordnungsmässig von der Dienststelle AC of S, G-5 USFET genehmigt worden ist, gilt diese Universität als ordnungsmässig konstituiert. Von diesem Zeitpunkt an führt sie ihren Betrieb gemäss den Statuten ihrer Verfassung weiter, unterliegt aber der fortdauernden Ueberwachung und Beaufsichtigung durch die Militärregierung.

13. Angehörige der Universität.

Bei der Prüfung der Personen, welche vom UPA für den Lehr- oder Verwaltungsbetrieb der Universität vorgeschlagen wurden, werden alle erreichbaren Nachrichtenquellen benutzt, einschliesslich Fragebogen, Akten des CIC, der Universität selbst und des deutschen Unterrichtsministeriums und ferner persönliche Befragungen. In allen Prüfungs-fällen, die von der Auslegung der Bestimmungen abhängen ("all discretionary or petitionable cases", im Gegensatz zu den mandatory cases, wo die Entlassung von vornherein feststeht), wird der Gesamtbeurteilung der betreffenden Person durch den Universitäts-Untersuchungs-Ausschuss besondere Bedeutung beigemessen. Der zuständige Offizier der Militärregierung fordert nötigenfalls besondere Auslebungsspezialisten von höheren amerikanischen Dienststellen an.

Niemand, der nicht gemäss Titel IX Abschnitt 8 als annehmbar gilt, wird auf einen Lehr- oder Verwaltungsposten der Universität ernannt.

Jeder, der gemäss Titel IX Abschnitt 8 für unannehmbar befunden wurde, wird auch von allen Ämtern und Stellungen entfernt, die er in Verbindung mit einer Universität oder einem Teil derselben inne hat. ~~Ein solches Verbot gilt auch für Personen, die~~

hat. Zum Beispiel werden alle als unannehmbar erachteten Mitglieder medizinischer Fakultäten sowohl von ihrem Lehramt wie aus ihren Ämtern in Kliniken oder Anstalten der Universität entfernt.

14. Personelle Ersatzmöglichkeiten.

Freie Stellen können dadurch ausgefüllt werden, dass man sie besetzt durch qualifizierte Bewerber aus dem Kreise der von den Nationalsozialisten entlassenen Personen, aus Fakultäten von noch nicht eröffneten Hochschuleinrichtungen, aus verschleppten oder anderen Akademikern, die sich jetzt in der amerikanischen Besatzungszone aufhalten, oder aus dem Ausland.

15. Ernennungen.

Alle Ernennungen im Einleitungs- und Uebergangsabschnitt gelten als vorläufig und unterliegen dem jederzeitigen Widerruf durch den zuständigen Offizier der Militärregierung. Eine im Rahmen der Hochschulverfassung ordnungsgemäss erfolgte Ernennung unterliegt der Zustimmung der Militärregierung.

16. Bibliotheken.

Universitätsbibliotheken unterliegen derselben Beaufsichtigung und Ueberwachung wie andere öffentliche Büchereien (Teil VII, Abschnitt D).

17. Kliniken, Hospitäler und andere Gesundheitseinrichtungen der Universität.

Von der Universität unterhaltene Kliniken, Hospitäler und andere Gesundheitseinrichtungen, welche dem öffentlichen Gesundheitswesen dienen, werden ebenso behandelt wie andere Gesundheitseinrichtungen.

18. Studienpläne.

Keine Vorlesung oder Übung, welche ganz oder teilweise gegen den Abschnitt 8-430 verstösst, ist zugelassen.

Vor jeder öffentlichen Ankündigung oder Veröffentlichung reicht der geschäftsführende oder der endgültige Rektor in Uebereinstimmung mit Abschnitt 437 dem zuständigen Offizier der Militärregierung eine Liste der für das Universitätssemester in Aussicht genommenen Vorlesungen ein, zusammen mit einer kurzen Beschreibung ihres Inhalts und den Namen der Lehrkräfte. Die vorgesehenen Vorlesungen oder Übungen dürfen erst angekündigt werden, nachdem die Militärregierung ihre Genehmigung erteilt hat.

19. Vorbereitungslehrgänge.

Vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Stellen der Militärregierung erhalten die Universitäten die Erlaubnis, vorbereitende Lehrgänge zum eigentlichen Universitätsstudium einzurichten, um die Ausbildungslücken (der angehenden Studenten) während der Kriegszeit auszugleichen. Zu jedem solchen Vorbereitungslehrgang gehört eine "Wiedereinführungsvorlesung" (reorientation course), die für jeden bei dem Lehrgang eingeschriebenen Studenten pflichtmässig ist und die tatsächliche Weltmeinung und Geschichte der letzten zehn Jahre bringt, unter Hervorhebung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zur ganzen Welt.

20. Forschungstätigkeit.

Keinerlei Forschungstätigkeit ist erlaubt, ausser solcher, für

welche im Einzelfall die besondere Genehmigung der Dienststelle AC of. S, G-5 USFET erteilt wurde.

21. Studenten.

a) Zulassung und Relegation: Die Universitätsbehörden entscheiden selbst, welche Studenten zugelassen werden, lediglich mit dem Vorbehalt, dass die Militärregierung die Vollmacht hat, Studenten entfernen zu lassen, bei denen es sich bei näherer Prüfung herausstellt, dass sie ernstlich durch die Nationalsozialistische Partei belastet oder sonstwie ungeeignet für das Hochschulstudium sind. Kein Student darf von der Universität aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Gesinnung ausgeschlossen werden.

b) Fragebogen: Bei der Einschreibung muss jeder Student einen Fragebogen ausfüllen, doch hängt seine Zulassung zum Studium nicht von einer sofortigen Entscheidung der Fragebogen (immediate clearance) ab. Der geschäftsführende oder der endgültige Rektor bildet einen Ausschuss aus zuverlässigen Studenten und einem genehmigten Fakultätsmitglied, der eine Vorprüfung der Fragebogen vornimmt und andere sachdienliche Beweismittel heranzieht, um dem Rektor den Ausschluss von Studenten zu empfehlen. Dieser ist verantwortlich für die Entfernung aller Studenten, welche in die Gruppe der pflichtmäßig auszuschliessenden Personen fallen (mandatory removal and exclusion category). Die Zulassung von Studenten, deren Fall von der Auslegung der Bestimmungen abhängt (discretionary category), wird unter Würdigung des Für und Wider jedes Einzelfalles entschieden. Alle Fragebogen zusammen mit den vollständigen Berichten über die getroffene Vorentscheidung werden unverzüglich dem Offizier bei der Militärregierung übermittelt, wobei kein Student auf Grund der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses ausgeschlossen werden darf. Ebenso ist die politische Anschauung und Zugehörigkeit kein Ausschlussgrund, ausgenommen auf Befehl der Militärregierung oder auf Grund anderer Abschnitte der vorliegenden Richtlinien.

22. Anforderungen an die Vorbildung der Studenten.

Für den Umfang der zur Zulassung nötigen Schulbildung ist der gf. oder der endgültige Rektor durch die von ihm dafür eingesetzten Universitätsstellen zuständig, ausser dass (Ausschluss im englischen Text?). Bevorzugt werden Anwärter mit den besten Schulkenntnissen und solche, die nahe vor dem Abschluss ihrer Hochschulausbildung stehen.

23. Unterbringung der Studenten.

Der gf. oder endgültige Rektor, abhängig von der Genehmigung der Militärregierung, ist dafür verantwortlich, dass er die Zahl der zugelassenen Studenten den Wohnmöglichkeiten, der Beaufsichtigung der Lebensverhältnisse der Studenten und der Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards anpasst.

24. Studentische Organisationen.

Alle nationalsozialistischen Organisationen an Universitäten sind abgeschafft und dürfen nicht mehr zum Leben erweckt werden. Das Wiederaufleben anderer studentischer Zusammenschlüsse (im besonderen der Verbindungen, Burschenschaften, Korporationen und ihrer Alt-Herrenbünde) mit nationallistischem, reaktionärem oder halb-militärischem Charakter wird nicht unterstützt (countenance = begünstigen, unterstützen, ermutigen, zulassen, hingehen lassen).

also eine etwas vieldeutige Ausdruckweise). Studentische Vereinigungen zum Zwecke der Selbsthilfe, der Religion, der Erholung, für Spiel und Sport und in gesellschaftlicher Richtung werden gefördert. Vorschläge zur Bildung neuer studentischer Organisationen mit allen Einzelheiten ihres Zweckes, ihrer Mitgliedschaft und ihrer beabsichtigten Verfassung werden einer vom Rektor dafür ernannten Universitätsstelle eingereicht. Der gf. oder endgültige Rektor sendet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme zur endgültigen Entscheidung an den Offizier der Militärregierung. Alle nach Massgabe von Ziffer 8-700 bis 8-759 erlaubten Jugendorganisationen dürfen Kapitel oder Zweigstellen an einer Universität unterhalten. Der zuständige Offizier der Militärregierung soll über die augenblicklichen politischen Tendenzen der Studentenschaft und über die Tätigkeit studentischer Vereinigungen auf dem Laufenden gehalten werden.

25. Finanzgebarung der Universitäten.

Die Finanzverwaltung jeder Universität unterliegt der Zuständigkeit derjenigen deutschen Regierung oder Behörde, welche diese vor 1933 schon inne hatte. Dort, wo die Militärregierung eine Regierungsbehörde abgeschafft hat, übernimmt die nächst-zuständige Behörde die Verantwortung. Die Geldgeschäfte werden durch die üblichen Hochschulkassen und ihre Rechnungshöfe weitergeführt. Jede, für Empfang oder Auszahlung von Geldern verantwortliche Person muss in Bezug auf politische Annehmbarkeit durch die Militärregierung gesiebt sein, ehe sie berechtigt ist, ihre Amtstätigkeit aufzunehmen. Bei der Vorlage von Kostenvorschlägen im Haushaltsplan für den künftigen Betrieb müssen die Universitätsbehörden oder Planungsausschüsse zuvor die Zustimmung der Finanzsachverständigen der (deutschen) Zivilregierungen erhalten, deren öffentliche Gelder in den Vorschlägen mit beansprucht werden.

26. Gehälter.

Die Festsetzung der Höhe der Gehälter und anderer ähnlicher Einkünfte von politisch annehmbaren Fakultätsmitgliedern und anderen Angestellten unterliegt der Zuständigkeit jeder einzelnen Universität und der Zivilregierung, welcher jene untersteht.

welche im Einzelfall die besondere Genehmigung der Dienststelle AC of S, G-5 USFET erteilt wurde.

21. Studenten.

a) Zulassung und Relegation: Die Universitätsbehörden entscheiden selbst, welche Studenten zugelassen werden, lediglich mit dem Vorbehalt, dass die Militärregierung die Vollmacht hat, Studenten entfernen zu lassen, bei denen es sich bei näherer Prüfung herausstellt, dass sie ernstlich durch die Nationalsozialistische Partei belastet oder sonstwie ungeeignet für das Hochschulstudium sind. Kein Student darf von der Universität aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Gesinnung ausgeschlossen werden.

b) Fragebogen: Bei der Einschreibung muss jeder Student einen Fragebogen ausfüllen, doch hängt seine Zulassung zum Studium *nicht von* einer sofortigen Entscheidung der Fragebogen (immediate clearance) ab. Der Geschäftsführer oder der endgültige Rektor bildet einen Ausschuss aus zuverlässigen Studenten und einem genehmigten Fakultätsmitglied, der eine Vorprüfung der Fragebogen vornimmt und andere sachdienliche Beweismittel heranzieht, um dem Rektor den Ausschluss von Studenten zu empfehlen. Dieser ist verantwortlich für die Entfernung aller Studenten, welche in die Gruppe der pflichtmässig auszuschliessenden Personen fallen (mandatory removal and exclusion category). Die Zulassung von Studenten, deren Fall von der Auslegung der Bestimmungen abhängt (discretionary category), wird unter Würdigung des Für und Wider jedes Einzelfalles entschieden. Alle Fragebogen zusammen mit den vollständigen Berichten über die getroffene Vorentscheidung werden unverzüglich dem Offizier bei der Militärregierung übermittelt, wobei kein Student auf Grund der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses ausgeschlossen werden darf. Ebenso ist die politische Anschauung und Zugehörigkeit kein Ausschlussgrund, ausgenommen auf Befehl der Militärregierung oder auf Grund anderer Abschnitte der vorliegenden Richtlinien.

22. Anforderungen an die Vorbildung der Studenten.

Für den Umfang der zur Zulassung nötigen Schulbildung ist der gf. oder der endgültige Rektor durch die von ihm dafür eingesetzten Universitätsstellen zuständig, ausser dass (Auslassung im englischen Text?). Bevorzugt werden Anwärter mit den besten Schulkenntnissen und solche, die nahe vor dem Abschluss ihrer Hochschulausbildung stehen.

23. Unterbringung der Studenten.

Der gf. oder endgültige Rektor, abhängig von der Genehmigung der Militärregierung, ist dafür verantwortlich, dass er die Zahl der zugelassenen Studenten, den Wohnmöglichkeiten, der Beaufsichtigung der Lebensverhältnisse der Studenten und der Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards anpasst.

24. Studentische Organisationen.

Alle nationalsozialistischen Organisationen an Universitäten sind abgeschafft und dürfen nicht mehr zum Leben erweckt werden. Das Wiederaufleben anderer studentischer Zusammenschlüsse (im besonderen der Verbindungen, Burschenschaften, Korporationen und ihrer Alt-Herrenbünde) mit nationalistischem, reaktionärem oder halb-militärischem Charakter wird nicht unterstützt (countenance = begünstigen, unterstützen, ermutigen, zulassen, hingehen lassen,

✓

also eine etwas vieldeutige Ausdrucksweise). Studentische Vereinigungen zum Zwecke der Selbsthilfe, der Religion, der Erholung, für Spiel und Sport und in gesellschaftlicher Richtung werden gefördert. Vorschläge zur Bildung neuer studentischer Organisationen mit allen Einzelheiten ihres Zweckes, ihrer Mitgliedschaft und ihrer beabsichtigten Verfassung werden einer vom Rektor dafür ernannten Universitätsstelle eingereicht. Der pf. oder endgültige Rektor sendet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme zur endgültigen Entscheidung an den Offizier der Militärregierung. Alle nach Massgabe von Ziffer 8-700 bis 8-759 erlaubten Jugendorganisationen dürfen Kapitel oder Zweigstellen an einer Universität unterhalten. Der zuständige Offizier der Militärregierung soll über die augenblicklichen politischen Tendenzen der Studentenschaft und über die Tätigkeit studentischer Vereinigungen auf dem Laufenden gehalten werden.

Abschrift.

Landesverwaltung für Kultus, Erziehung
und Kunst in Württemberg

Kultministerium

Stuttgart, den 14. Novbr. 1945

Eilt sehr!

An den

Herrn Rektor der Landw. Hochschule

H o h e n h e i m

1 Beilage.

Cap. Waldron von der Militärregierung teilte mir bei meinem heutigen Besuch auf der Militärregierung folgendes mit:

1. Die Truppen werden so bald als möglich, möglicherweise noch in der nächsten Woche von Hohenheim wegverlegt werden.

2. In dem Zeitpunkt, in dem die Truppen Hohenheim verlassen, soll die Hochschule eröffnungsbereit sein. Die Anordnung zur Eröffnung wird nicht von Frankfurt, sondern von Stuttgart aus (Cap. Waldron) gegeben. Damit die Hochschule als eröffnungsbereit gelten kann, ist folgendes erforderlich:

- a) Aus denjenigen Mitgliedern der Fakultät, die von der Militärregierung für politisch einwandfrei erklärt worden sind, muss ein sogenanntes University Planning Committee gebildet werden. Es muss aus 5-10 Mitgliedern bestehen. Dieses Committee hat sofort Vorschläge für die Wiederaufnahme des Lehrbetriebs zu machen. Aus diesen Vorschlägen muss sich ergeben, dass
 - aa) der Lehrkörper, Lehrplan und die Studentenschaft vollständig denazifiziert und demilitarisiert sind,
 - bb) dass ein politisch akzeptabler Lehrkörper von genügendem Umfang vorhanden ist,
 - cc) dass hinreichende Möglichkeiten für die sportliche Betätigung bestehen,
 - dd) dass die Studenten untergebracht werden können,
 - ee) dass eine befriedigende Verwaltung und eine genügende Aufsicht über die Studentenschaft vorhanden ist,
 - ff) dass der Haushaltsvoranschlag zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse ausreicht.

Im einzelnen verweise ich auf die in der Anlage beigelegten englischen Auszüge aus der offiziellen "Information on Opening of Universities"

3. Sämtliche Studenten müssen sofort den üblichen amerikanischen Fragebogen ausfüllen. Die Prüfung der Fragebogen erfolgt jedoch durch das Kultministerium und nicht durch die Militärregierung. Allerdings dürfen solche Bewerber, die in die sogenannte mandatory removal Kategorie fallen, nicht aufgenommen werden. Cap. Waldron sagte mir noch, dass er die Genehmigung zur Eröffnung der Hochschule geben werde, wenn wenigstens 25 Studenten vorhanden seien. Ich ersuche daher sofort alle Massnahmen einzuleiten und die Studenten zu veranlassen, ihre Fragebogen auszufüllen und sich einschreiben zu lassen. Ich habe bereits veranlasst, dass 150 amerikanische Fragebogen vom Kultministerium direkt an die Hochschule gesandt werden. Zur Beschleunigung der Aufnahme der Studenten wird es erforderlich sein, eine entsprechende Notiz in der Tageszeitung und auch über Radio Stuttgart zu bringen, dahingehend, dass alle Personen, die im kommenden Wintersemester an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim studieren wollen, sich umgehend unter Vorlage ihres Fragebogens beim Rektorat der Landw. Hochschule zu melden haben.

Die Namen der inzwischen überprüften und für tragbar befundenen Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule werde ich noch bekannt geben. Ich ersuche, alles daran zu setzen, dass die oben angeführten Bedingungen so rasch als möglich erfüllt werden, damit der Hochschulbetrieb sofort, nachdem die Truppen abgezogen sind, aufgenommen werden kann. Die Militärregierung will unter allen Umständen vermeiden, dass zwischen dem Abzug der Truppen und der Eröffnung der Hochschule eine zeitliche Lücke entsteht, damit bei der Armee nicht der Eindruck entsteht, als habe man den Befehl zum Abzug unnötig früh gegeben.

gez. I.A.Dr. Rupp. Min. Rat.

Ausszug aus: Information on Opening of Universities

welche im Einzelfall die besondere Genehmigung der Dienststelle AG of S. 3, 3d nicht erteilt wurde.

21. Studenten.

a) Zulassung und Relegation: Die Universitätsbehörden entscheiden selbst, welche Studenten zugelassen werden, lediglich mit dem Vorbehalt, dass die Militärregierung die Vollmacht hat, Studenten entfernen zu lassen, bei denen es sich bei näherer Prüfung herausstellt, dass sie ernstlich durch die Nationalsozialistische Partei belastet oder sonstwie ungeeignet für das Hochschulstudium sind. Kein Student darf von der Universität aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Gesinnung ausgeschlossen werden.

b) Fragebogen: Bei der Einschreibung muss jeder Student einen Fragebogen ausfüllen, doch hängt seine Zulassung zum Studium *nicht von* einer sofortigen Entscheidung der Fragebogen (immediate clearance) ab. Der geschäftsführende oder der endgültige Rektor bildet einen Ausschuss aus zuverlässigen Studenten und einem genehmigten Fakultätsmitglied, der eine Vorprüfung der Fragebogen vornimmt und andere sachdienliche Beweismittel heranzieht, um dem Rektor den Ausschluss von Studenten zu empfehlen. Dieser ist verantwortlich für die Entfernung aller Studenten, welche in die Gruppe der pflichtmäßig auszuschliessenden Personen fallen (mandatory removal and exclusion category). Die Zulassung von Studenten, deren Fall von der Auslegung der Bestimmungen abhängt (discretionary category), wird unter Würdigung des Für und Wider jedes Einzelfalles entschieden. Alle Fragebogen zusammen mit den vollständigen Berichten über die getroffene Vorentscheidung werden unverzüglich dem Offizier bei der Militärregierung übermittelt, wobei kein Student auf Grund der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses ausgeschlossen werden darf. Ebenso ist die politische Anschauung und Zugehörigkeit kein Ausschlussgrund, ausgenommen auf Befehl der Militärregierung oder auf Grund anderer Abschnitte der vorliegenden Richtlinien.

22. Anforderungen an die Vorbildung der Studenten.

Für den Umfang der zur Zulassung nötigen Schulbildung ist der gf. oder der endgültige Rektor durch die von ihm dafür eingesetzten Universitätsstellen zuständig, ausser das (Auslassung im englischen Text). Bevorzugt werden Anwärter mit den besten Schulkenntnissen und solche, die nahe vor dem Abschluss ihrer Hochschulausbildung stehen.

23. Unterbringung der Studenten.

Der gf. oder endgültige Rektor, abhängig von der Genehmigung der Militärregierung, ist dafür verantwortlich, dass er die Zahl der zugelassenen Studenten den Wohnmöglichkeiten, der Beaufsichtigung der Lebensverhältnisse der Studenten und der Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards anpasst.

24. Studentische Organisationen.

Alle nationalsozialistischen Organisationen an Universitäten sind abgeschafft und dürfen nicht mehr zum Leben erweckt werden. Das Wiederaufleben anderer studentischer Zusammenschlüsse (im besonderen der Verbindungen, Burschenschaften, Korporationen und ihrer Alt-Herrenbünde) mit nationalistischem, reaktionärem oder halb-militärischem Charakter wird nicht unterstützt (countenance = begünstigen, unterstützen, ermutigen, zulassen, hingehen lassen,

also eine etwas vieldeutige Ausdruckweise). Studentische Vereinigungen zum Zwecke der Selbsthilfe, der Religion, der Erholung, für Sport und in gesellschaftlicher Richtung werden gefördert. Vorschläge zur Bildung neuer studentischer Organisationen mit allen Einzelheiten ihres Zweckes, ihrer Mitgliedschaft und ihrer beabsichtigten Verfassung werden einer vom Rektor dafür ernannten Universitätsstelle eingereicht. Der gg. oder endgültige Rektor sendet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme zur endgültigen Entscheidung an den Offizier der Militärregierung. Alle nach Massgabe von Ziffer 8-700 bis 8-759 erlaubten Jugendorganisationen dürfen Kapitel oder Zweigstellen an einer Universität unterhalten. Der zuständige Offizier der Militärregierung soll über die augenblicklichen politischen Tendenzen der Studentenschaft und über die Tätigkeit studentischer Vereinigungen auf dem Laufenden gehalten werden.

4. Februar 1946

An das
Württ. Kultministerium
S t u t t g a r t

Betreff: Vermischte Lehr- und Handbücher der Hochschule.
1 Anlage.

Da es zur Wiedereröffnung des Lehrbetriebs nicht genügt hatte, am 14. August 1945 eine genaue Liste der im Unterricht empfohlenen und benutzten Lehr- und Handbücher einzureichen, sondern vom Unterrichts-offizier bei meinem persönlichen Besuch auf der Militärregierung am 5. Oktober ausdrücklich die Vorlage sämtlicher Bücher verlangt worden war, sind diese 3 Tage später (8.10.1945) durch den damit beauftragten Dolmetscher Dr. Maiwald und die nötigen Hilfskräfte dorthin gebracht und im Dienstzimmer von Cpt. E. F. Waldron in dessen Gegenwart richtig abgegeben worden.

Es handelte sich um 61 Bände, welche zur Erleichterung der Abfertigung in 3 Abteilungen gepackt wurden:

Gruppe A:	7 Bände	=	<u>neue</u> Bücher, erschienen 1933 und später;
"	B: 10 "	=	Bücher aus dem Jahre 1933 und später, welche eine <u>Neuaufgabe</u> von vor 1933 erschienenen Büchern sind;
"	C: 44 "	=	<u>vor 1933</u> erschienene Bücher.

In meinem Begleitschreiben war die Hoffnung ausgesprochen, dass "Mindestens die Bücher der Gruppe C der Hochschule bald zurückgegeben werden können". Dieselbe Bitte hat Dr. Maiwald an Cpt. Waldron selbst gerichtet und angeboten, die betreffenden Pakete an Ort und Stelle mit dessen Sekretärin durchzugehen, damit sie in seinem Auftrag die mitgelieferte ausführliche Liste der Verfasser und Titel mit den Originalen dieser 44 unverdächtigen Bände vergleichen und damit die Prüfung erledigen könnte. Diese Bitte wurde abgeschlagen, und die Bücher sind angeblich alle der entsprechenden Dienststelle der USFET in Frankfurt/Main geschickt worden.

Am 4. Januar 1946 habe ich schriftlich nach dem Verbleib der Bücher fragen lassen, die den einzelnen Institutsbüchereien entnommen, zum Teil persönliches Eigentum der Dozenten sind und nunmehr zur Vorbereitung der Vorlesungen dringend gebraucht werden. Cpt. Waldron gab die Anfrage mit dem mündlichen Bescheid zurück, dass die Bücher noch nicht zurück seien; die Sekretärin setzte hinzu, dass mit ihrer Rückgabe nicht sicher zu rechnen sei, da zwischen Frankfurt und Stuttgart viel verloren ginge.

Ich bitte das Ministerium, eine Nachforschung nach den für uns unersetzlichen 61 Bänden einzuleiten. Die Liste vom 14. August 1945 in der damals gewünschten Form (deutsch mit ins Englische übersetzten Buchtiteln in der Reihenfolge der Vorlesungen des Wintersemesters) füge ich nochmals bei.

Kürwinger

Der Rektor

der

**Landwirtschaftlichen Hochschule
Hohenheim**

State College of Agriculture

Nr.

Hohenheim (Württ.), den 2. Januar 1946
Sternprediger Stuttgart 298 809

An

Militärregierung Württemberg-
Baden
Amt für Kultus und Unterricht

T.

Regional Military Government
Education and Religion Office
Cpt. E.F. Waldron

Stuttgart
Olgastr. 13

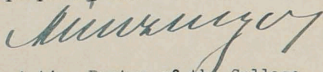
Am 8.10.1945 erhielten Sie die Hand- und Lehrbücher der Hochschule als Anlage V unseres Antrags zur Wiedereröffnung des Vorlesungsbetriebs.

Ich bitte nunmehr um die baldmögliche Rückgabe jener 61 Bände, die aus den entsprechenden Institutsbüchereien entnommen wurden und jetzt zur Vorbereitung der Vorlesungen benötigt werden.

gez. Münzinger.

The text books of the College - 61 volumes - were sent to your office on Oct. 8, 1945, completing annex V of our application for reopening the College.

May I ask you to get them back as soon as possible because those copies belong to the corresponding department libraries and will be used now for preparing the lectures.



Acting Rector of the College

Zusatz am 4.1.46 :

Diesen Antrag gab Herr Hauptmann Waldron heute an mich zurück mit dem mündlichen Bescheid, dass diese Bücher seinerzeit nach Frankfurt zur entsprechenden Dienststelle der USFET geschickt worden und von dort noch nicht zurück sind. Wir sollten auch nicht zu sicher mit der Rückgabe rechnen, denn es ginge viel verloren.

Fa. Münzinger

Dr. K. Maiwald, Dolmetscher

Hohenheim, 12.12.1945.

Herrn Ministerialrat Dr. Rupp

S t u t t g a r t

Dillmannstrasse 3

Herr Prof. Dr. Münzinger bittet als ^{und}Vorsitzer des Planungs-Ausschusses, dass Sie bei der Uebergabe der heute gesandten Protokolle an Herrn Hauptmann Waldron auch den beiliegenden Text einer Zeitungsanzeige bzw. Radio-Durchsage zur Genehmigung vorlegen möchten. Nach meiner Erfahrung vom November müssen alle 5 Exemplare sowohl den Dienststempel von Major Steiner, wie den "o.k."-Vermerk und die Unterschrift von Cpt. Waldron tragen, sonst machen die Zeitungen bzw. Radio Stuttgart Schwierigkeiten.

Die Hochschule bittet um einen Vorschlag, wann ~~am~~ und wo ^{wir} die genehmigten Zeitungstexte wieder abholen können, oder wäre dankbar, wenn das Kultministerium selbst die baldige Weitergabe an die Zeitungen bzw. Radio Stuttgart übernehmen könnte.

i. A.

gez. Maiwald

Landw.Hochschule Hohenheim

Der Vorsitzende des Planungsausschusses Hohenheim, den 11.Dez.1945

State College of Agriculture

Chairman of the Planning Committee

- 1) Nachrichtenblatt der Militärregierung
für den Stadtkreis Stuttgart
Geschäftsleitung Eberhardstr.61, Stuttgart
- 2) Stuttgarter Zeitung
Zeitungsverlag Stuttgart, Torstr. 29, Stuttgart
- 3) Radio Stuttgart
Neckarstr.145, Stuttgart
- 4) Schwabische Donauzeitung
Olgastr.129 Ulm a.Donau
- 5) Nachrichtenblatt der Militärregierung
für den Stadt-und Landkreis Heilbronn
Wilhelmstr. Heilbronn a.N.

mit der Bitte um Aufnahme der folgenden Anzeige bzw. Durchsage:

Die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim eröffnet das Wintersemester am 11.Dezember. Weihnachtsferien vom 20.12.- 2.1.1946 einschl. Letzter Einschreibungstermin ohne Ausnahme 5.1.1946. Semesterende 13.4.1946, Sommer-Semesterbeginn 2.5.1946.

The State College of Agriculture at Hohenheim reopens instruction on Dec. 11,1945. Christmas vacation will last from Dec. 20 to January 2nd, 1946, incl. Last date of registration will be January 5,1946. ^{Winter}Term will end on April 13, 1946. The summer term will start on May 2nd,1946.

gez. Münsinger

10.Dezbr.1945

State College of Agriculture

Württ.Kultministerium
Hochschulsabteilung
Stuttgart
Dillmannstr.3

Regional Military Government
Education and Religion Aff.Office
Stuttgart
Olgastr.13

Betreff: Wiedereröffnung des Lehrbetriebs.

Die 65.Nachrichten-Abteilung, welche das Gebäudeviereck der Hochschule am 25.9.45 besetzte, hat Hohenheim am Samstag, den 8.Dezbr. um 17 Uhr endgültig geräumt. Ueber einige Ausstattungsgegenstände, die von den Truppen mitgenommen worden sind, ist noch eine Abwicklungsverhandlung nötig.

Die Vorlesungen beginnen am Dienstag, den 11.Dezember um 11 Uhr und umfassen bis Weihnachten die folgenden Fächer:

Chemie, Botanik, Zoologie, Geologie, Samenkunde, Pflanzenbau, Tierzucht, Pflanzenkrankheiten, Obstbau, Landw.Maschinenlehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Landbaus.

Nach Absatz 18 der "Richtlinien für die Eröffnung von Universitäten" hatten wir am 29.9.1945 den Inhalt der Vorlesungen der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt. Bis diese erteilt ist, werden die genannten Lehrgebiete in Form von Einführungsvorträgen behandelt.

gez. Münzinger.

Subject: Reopening of the State College.

The 65.Signal Bn. having occupied the main quadrangle of the College Campus since Sept.25,1945, has left Hohenheim on Saturday, Dec.8, at 5 p.m.Negotiations concerning some pieces of furniture moved away by the troops are still necessary.

Lecture will begin on Tuesday, Dec.11, at 11 a.m., covering the following fields until Christmas:

Chemistry, Botany, Zoology, Geology, Seed investigation, Agronomy, Animal husbandry, Plant pathology, Pomology, Rural engineering, Economics, Farm management.

According to paragraph 18 of the "Informations on Opening of Universities" approval of the MilGovt. has to be given to the regular courses the content of which we submitted on Sept. 29, 1945. Until the permission will arrive at Hohenheim, preliminary topics from the field mentioned above are to be held.

Kryz

Lia
Entwurf

1 Koff für Ministerium
1 " " Militär-Regierung
1 handschriftl. für Ahe

Der Rektor....
State College of Agriculture

Hohenheim, 10.12.1945

Wirtt.Kultministerium
Hochschulabteilung

Regional Military Government
Education and Religion Aff. Officer

Stuttgart
Dillmannstr.3

Stuttgart
Olgastr.13

betr. Wiedereröffnung des Lehrbetriebs.

Die 65. Nachrichten-Abteilung, welche das Gebäudeviereck der Hochschule am 25.9.45 besetzte, hat Hohenheim am Samstag, 8.12. um ~~17~~ 17 Uhr endgültig geräumt. Ueber einige Ausstattungsgegenstände, die von den Truppen mitgenommen worden sind, ist noch eine Abwicklungsverhandlung nötig.

Die Vorlesungen beginnen am Dienstag, 11.12., um 11 Uhr und umfassen bis Weihnachten die folgenden Fächer:
Chemie, Botanik, Zoologie, Geologie, Samenkunde,
Pflanzenbau, Tierzucht, Pflanzenkrankheiten, Obstbau,
landw. Maschinenlehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts-
lehre des Landbaus.

Nach Absatz 18 der "Richtlinien für die Eröffnung von Universitäten" hatten wir am 29.9.45 den Inhalt der Vorlesungen der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt. Bis diese erteilt ist, werden die genannten Lehrgebiete in Form von Einführungsvorträgen behandelt.

Subject: Reopening of the State College.

The 65. Signal Bn. having occupied the main quadrangle of the College Campus since Sept. 25, 1945, has left Hohenheim on Saturday, Dec. 8, at 5 p.m. Negotiations concerning some pieces of furniture moved away by the troops are still necessary.

Lecture will begin on Tuesday, Dec. 11, at 11 a.m., covering the following fields until Christmas:
Chemistry, Botany, Zoology, Geology, Seed investigation,
Agronomy, Animal husbandry, Plant pathology, Pomology,
Rural Engineering, Economics, Farm management.

According to paragraph 18 of the "Informations on Opening of Universities" approval of the Mil. Govt. has to be given to the regular courses the content of which we submitted on Sept. 29, 1945. Until the permission will arrive at Hohenheim, preliminary topics from the fields mentioned above will be held.

(signed) Dr. Münzinger

7.Dezember 1945

An das
Württ.Kultministerium
Stuttgart

Pflichtgemäss übersende ich anbei das Protokoll einer Unterredung von Professor Maiwald und Cpt.Waldron. Die Vorwürfe, die Cpt.Waldron der Hochschule bei dieser Unterredung machte, stimmen mit der Wirklichkeit in gar keiner Weise überein. Cpt. Waldron fragt, ob der Lehrkörper beisammen wäre. Ich habe dazu zu erwidern, dass mir gestern am 6.Dezember abends eine Liste der genehmigten Professoren und Assistenten zugegangen ist, auf der ich nun endlich auch erfahre, dass ich selbst als Rektor der Hochschule genehmigt bin. Trotzdem ich das bisher nicht wusste, habe ich den Lehrkörper durch Aufnahme von etwa 8 neuen Professoren aktionsfähig gemacht.

Cpt.Waldron war erobert darüber, dass ich als Nichtgenehmigter mir erlaubt habe, den Universitäts-Planungs-Ausschuss auf heute, den 7. Dezember einzuberufen. Bisher waren 3 Professoren genehmigt, von denen aber einer noch in München ist. Der Planungsausschuss soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Wie soll ich den Prüfungsausschuss ins Leben rufen, wenn ich dazu keine Mitglieder habe und noch selbst nicht genehmigt bin, trotzdem mein Fragebogen schon im August abgegeben worden ist? Die Hochschule soll sofort nach Abzug der Truppe am Dienstag, den 11.Dezember eröffnet werden. Bisher hatte ich gar keine Genehmigung zur Eröffnung und habe sie auch heute noch nicht. Trotzdem soll ich mit 25 Studenten, deren Fragebogen genehmigt ist, die Vorlesungen beginnen. Die Fragebogen der Studenten bekam ich gestern, am 6.Dezember abends wieder vom Ministerium zurück, und sie sollen bis Dienstag früh durchgesehen werden. Die Vorschriften für die Kontrollierung der Fragebogen gingen mir gleichfalls gestern, am 6.Dezember, in englischer Sprache zu. Die Ausarbeitung ist 11 Seiten lang und muss nun zunächst übersetzt werden. Die Anwürfe, die Cpt.Waldron gegen die Hochschule macht, sind derart ungerecht und würdelos, dass ich sie als

Rektor der Hochschule mir unter gar keinen Umständen gefallen lassen kann. Ich weise sie daher scharf zurück und sehe mich zu meinem Bedauern zu der Erklärung genötigt, dass es mir leider völlig unmöglich ist, das Rektorat weiterzuführen, wenn derart falsche und würdelose Vorwürfe weitergehen sollten. Es wird sich kein Mensch finden, der unter solchen Umständen das Rektorat einer Hochschule führen kann und will.

1 Anlage.

Kryz.

Herrn Professor Dr.Münzinger
Leiter der Landw.Hochschule.

H o h e n h e i m

betr.Wünsche von Cpt.Waldron *mit 1 Mehrfertigung*

Auf Anordnung von Herrn Ministerialrat Dr.Rupp, übermittelt durch Fernsprecher am 15.11.nachmittags, war ich am 16.11.morgens mit der Zeitungs- und Radiomeldung über die Wiedereröffnung der Hochschule Hohenheim bei Cpt.Waldron, um Stempel und Unterschrift seiner Dienststelle für die Veröffentlichung zu erlangen. Er gab mir dabei den Befehl, dass ich ihm unverzüglich den genauen Tag des Abrückens der Truppe aus Hohenheim mitzuteilen habe und dass wir danach sofort, nicht später als am 1.12., mit dem Semester beginnen sollten.

Am 1.12. sandte Herr Professor Münzinger mich mit einem kurzen Bericht zu Cpt.Waldron, dass das Abrücken bis dahin noch nicht erfolgt sei, aber gerüchtweise wohl für die Woche vom 3.12. ab in Aussicht stünde. Wegen eines anderen Gerüchts, dass Truppen von Schwäb.Gmünd dann nachrücken würden, erbat die Hochschule eine Verfügung der Militärregierung, dass wir nunmehr den Hauptbau selbst brauchten. In Abwesenheit von Cpt.Waldron habe ich diese Meldung/~~mitgeteilt~~ bei der Sekretärin abgegeben und wurde auf die nächste Woche zur Antwort bestellt.

Am Mittwoch, 5.12.nachmittags, fand eine zweistündige Uebergabeverhandlung zwischen dem Wirtschaftsoffizier der Truppe und mir statt, in welcher er die Rückgabe des Hauptbaus für den 8.12. oder spätestens Montag, d.10.12. vorsah. Am Donnerstag vormittag machte ich daher die verlangte Meldung über die erfolgende Räumung bei Cpt.Waldron und erhielt auch die von Herrn Professor Münzinger nachgesuchte Verfügung, "dass keine Truppen zu welchem Zweck auch immer die Hochschule benutzen dürften"(in Abschrift ans Ministerium weitergegeben). Während dieses Papier von der Sekretärin geschrieben wurde, stellte Cpt.Waldron rasch und sichtlich nervös mehrere Fragen über unsere Bereitschaft zum Semesterbeginn, und zwar als erste:

"Haben Sie nun den Lehrkörper (faculty staff) beisammen?" Angesichts der Tatsache, dass 2 Tage vorher in Hohenheim 43 Suspensionierungen ausgesprochen worden waren, konnte ich nur ausweichend antworten, dass ich lediglich der Dolmetscher und daher über jene Frage nicht voll unterrichtet sei.

"Wieviel Studenten haben Sie?" Antwort: Es sind schon rund 60 Fragebogen beisammen. "Sind die mandatory cases (pflichtmäßige Ablehnungsfälle) ausgeschieden?" Antwort: Die Hochschule ist ~~dazu~~ dazu wohl nicht in der Lage, da wir die Grundvorschrift über diese Fälle noch nicht kennen. "Aber ich ~~habe~~ Ihnen doch schon längst gesagt, dass Sie sich einen Spezialisten dafür von der -----(?)-Dienststelle holen sollten!" Antwort: Ich habe keine solche Anweisung von Ihnen erhalten. "Dann habe ich es Herrn Dr.Rupp gesagt; warum arbeiten Sie nicht mit diesem zusammen?"

"Warum dauert es überhaupt so lange, bis die Studenten beisammen sind. Ich habe doch schon (nach einem Blick auf den Kalender

lender) am 9. November den Auftrag dazu erteilt?" Antwort: Den Auftrag zur Zeitungs- und Radiobekanntgabe haben wir erst am 15.11. erhalten. Die Studenten sind ausserdem über die ganze amerikanische und zum Teil französische Zone verstreut.

"Haben Sie denn überhaupt schon irgend etwas gemacht? So kann es doch nicht weitergehen. Sie hätten schon seit 2 Monaten lesen können. Eine Schule, die so entsetzlich langsam arbeitet, ist mir noch nicht vorgekommen!" Antwort: Nach meiner Kenntnis ist Herr Professor Münzinger dabei, gemäss den Richtlinien der Universitäts-Planungs-Ausschuss aufzustellen. "Ist sein Fragebogen in Ordnung?" Antwort: Das weiss ich nicht genau, aber er war bestimmt keine Parteimitglied.

Daraufhin führte Cpt. Waldron ein Telefongespräch über Prof. Münzingers Fragebogen und deutete danach kurz an, dass diese Angelegenheit in Ordnung sei.

Ich habe zuletzt das Bedauern ausgedrückt, dass die Hochschule trotz aller Bemühungen die Zufriedenheit von Cpt. Waldron nicht erlangen konnte (I am sorry that in spite of all our efforts we could not satisfy you), worauf er nochmals sehr unfreundlich und diesmal auf deutsch erwiderte, dass wir viel zu langsam wären. Im Augenblick der Rückgabe des Hauptgebäudes der Hochschule, müssten sofort alle Räume besetzt und benützt werden. Ich konnte dies in Bezug auf eine sofortige Rückführung der ausquartiert gewesenen Institute und in Bezug auf die Ausbeesserung, Reinigung und Neuausstattung der Hörsäle und Studentenwohnzimmer zusagen, was dann zu genügen schien.

Aus diesen Einzelheiten geht hervor, dass ich ohne meine Zustimmung und durchaus gegen meinen Willen in diese Fragen und Erörterungen über unsere Hochschule verwickelt wurde. Ich bitte, die Mehrfertigung Herrn Ministerialrat Dr. Rupp zuleiten zu lassen, auch als Beleg dafür, dass die Hochschule nur auf Anordnung des Kultministeriums bzw. von Cpt. Waldron selbst (Befehl zur Meldung der vollzogenen Räumung) mit diesem unmittelbar verkehrt hat.

Mairat

6. Dez. 1945

An das
Staatsrentamt,
St u t t g a r t.

Die Hochschule soll Anfang nächster Woche, also am 11. Dezember beginnen. Ich weise nochmal darauf hin, dass die Speisemeisterei zu diesem Termin verpachtet werden muss, damit genügend Möglichkeiten zur Verköstigung der Studenten sind.

Der Rektor

der
**Landwirtschaftlichen Hochschule
Hohenheim**

Hohenheim (Württ.), den **30. November 1945**
Fernsprecher Stuttgart 298 809

Nr. _____

An die
Militärregierung
Abteilung Unterricht u. Kultus
Herrn Hauptmann Waldron

Regional Military Government
Education and Religion Office
Cpt. E.F. Waldron

Stuttgart
Olgastr. 13

Sehr geehrter Herr Hauptmann!

Am 16. November trugen Sie Herrn Professor Maiwald auf, dass wir Ihnen am Monatsende den genauen Tag melden sollten, an welchem die 65. Nachrichtenabteilung aus der Hochschule Hohenheim abrücken wird.

Bisher ist erst gerüchtweise bekannt geworden, dass die Abteilung am Montag, den 3. Dezember, Hohenheim verlassen soll. Jedoch entstand leider sofort das zweite Gerücht, dass andere Truppen aus Schwäb. Gmünd nachrücken und den Winter hier bleiben werden. Das in letzter Zeit hier aufgehäufte Feuerholz könnte diesem Gerücht sogar eine gewisse Bestätigung geben.

Ich bitte Sie daher um eine schriftliche Verfügung, dass nach dem etwaigen Abrücken der 65. Nachrichtenabteilung keine anderen Truppen unsere Hochschulgebäude wieder besetzen dürfen.

Da nach 10-wöchiger Besetzung praktisch alle Räume des grossen Gebäudevierecks ziemlich abgenutzt sind - das versteht sich ja von selbst und bedeutet keinerlei Vorwurf gegen unsere militärischen Gäste - wird es mindestens eine Woche dauern, bis die im Augenblick ganz ausgeräumten Zimmer wieder ausgebessert und mit der früheren Ausstattung und Arbeitsausrüstung versehen werden können.

Ihr sehr ergebener
gez. Münzinger,
Leiter der Landw. Hochschule.

Dear Sir:

On Nov. 16, 1945, you ordered Dr. Maiwald to inform you of the exact date when the 65th Signal Bn. would leave the Campus of our College.

Until to-day it is only a rumour that the Battalion will depart on Monday, Dec. 3rd; but there is another rumour that new troops coming from Schwäb. Gmünd will take its place and stay here during the winter. The fuel wood piled up during the last weeks might even confirm this rumour.

I therefore beg to get a decree of your hand that in case the 65th Signal Bn. will leave the Campus of Hohenheim no other troops may occupy it again.

As practically all rooms of the main quadrangle are rather worn off after 10 weeks of occupation - this is selfevident and does not mean any reproach against our military guests - it will take at least one week to repair and equip as before the rooms now being empty and bare of all their furnitures.

Yours truly

President of the State College of Agriculture

30. November 1945

An die
Militärregierung
Abteilung Unterricht u. Kultus
Herrn Hauptmann Waldron

Regional Military Government
Education and Religion Office
Cpt. H.F. Waldron

Stuttgart
Olgastr. 13

Sehr geehrter Herr Hauptmann!

Am 16. November trugen Sie Herrn Professor Maiwald auf, dass wir Ihnen am Monatsende den genauen Tag melden sollten, an welchem die 65. Nachrichtenabteilung aus der Hochschule Hohenheim abrücken wird.

Bisher ist erst gerüchtweise bekannt geworden, dass die Abteilung am Montag, den 3. Dezember, Hohenheim verlassen soll. Jedoch entstand leider sofort das zweite Gerücht, dass andere Truppen aus Schwäb. Gmünd nachrücken und den Winter hier bleiben werden. Das in letzter Zeit hier aufgehäufte Feuerholz könnte diesem Gerücht sogar eine gewisse Bestätigung geben.

Ich bitte Sie daher um eine schriftliche Verfügung, dass nach dem etwaigen Abrücken der 65. Nachrichtenabteilung keine anderen Truppen unsere Hochschulgebäude wieder besetzen dürfen.

Da nach 10-wöchiger Besatzung praktisch alle Räume des grossen Gebäudevierecks ziemlich abgenutzt sind - das versteht sich ja von selbst und bedeutet keinerlei Vorwurf gegen unsere militärischen Gäste - wird es mindestens eine Woche dauern, bis die im Augenblick ganz ausgeräumten Zimmer wieder angebesen und mit der früheren Ausstattung und Arbeitsausrüstung versehen werden können.

Ihr sehr ergebener
gez. Münzinger,
Leiter der Landw. Hochschule.

Dear Sir:

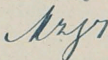
On Nov. 16, 1945, you ordered Dr. Maiwald to inform you of the exact date when the 65th Signal Bn. would leave the Campus of our College.

Until to-day it is only a rumour that the Battalion will depart on Monday, Dec. 3rd; but there is another rumour that new troops coming from Schwab. Gmünd will take its place and stay here during the winter. The fuel wood piled up during the last weeks might even confirm this rumour.

I therefore beg to get a decree of your hand that in case the 65 th Signal Bn. will leave the Campus of Hohenheim no other troops may occupy it again.

As practically all rooms of the main quadrangle are rather worn off after 10 weeks of occupation - this is selfevident and does not mean any reproach against our military guests - it will take at least one week to repair and equip as before the rooms now being empty and bare of all their furnitures.

Yours truly



President of the State College of Agriculture

28. 11. 1945.

Herrn Prof. Dr. Münzinger
Leiter der Landw. Hochschule H o h e n h e i m

Betr.: Uebersetzung des am 27.11.45 vom Kultministerium eingetroffenen
Textes "Information on Opening of Universities".

Vorbemerkung zur Uebersetzung: Aus dem englischen Text geht nicht hervor, wer die in den Abschnitten 1 - 6 gegebenen Anweisungen empfängt bzw. weiterleitet und überwacht; anscheinend wendet sich das Hauptquartier mit diesen Anordnungen an die örtlichen Militärregierungen. Abschnitt 3 fehlt in der in Hohenheim vorliegenden Textabschrift. - Die ohne eine Zwischenüberschrift anschliessenden Abschnitte 1 - 26 haben keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den vorangehenden Abschnitten 1 - 6, sondern sind anscheinend neuere, mehr ins einzelne gehende und schärfere Vorschriften. Die in diesen neueren Richtlinien mehrfach genannten Titel und Ziffern anderer Vorschriften (z.B. "Title IX, Sec. 3") beziehen sich wahrscheinlich auf allgemeine Verwaltungsgrundsätze des amerikanischen Hauptquartiers für die Verwaltung in Deutschland und sind nach ihrem Inhalt vorläufig nicht bekannt, so dass auch die Uebersetzung kein vollständiges Bild der befohlenen Massnahmen geben kann.

Maiwald.

Richtlinien für die Eröffnung von Universitäten

1. Auf Ihre Anordnung wird für jede in Ihrem Militärbezirk liegende Hochschuleinrichtung ein Planungsausschuss aufgestellt, welcher Vorschläge für deren Wiedereröffnung einreicht.
2. Auf Ihre Veranlassung ernennt der Offizier für Erziehungswesen der örtlichen Militärregierung, in deren Dienstbereich sich die Hochschule befindet, nach vorübergegangener Prüfung und Billigung ein hervorragendes Mitglied der Fakultät, welches als Vorsitzender des Planungsausschusses fungiert. Ausschussmitglieder sind 5 - 10 politisch annehmbare Personen aus dem früheren Lehrkörper dieser Hochschule, welche vom Vorsitzenden benannt und vom Erziehungs-Offizier der Militärregierung genehmigt werden. Wo annehmbare Anwärter vorhanden sind, soll im Ausschuss jede Fakultät oder Abteilung der Hochschule vertreten sein.
3. (fehlt in der nach Hohenheim gelangten Abschrift)
4. Auf Ihre Anordnung arbeitet der Planungsausschuss Vorschläge aus für die Wiederaufnahme der Tätigkeit der betreffenden Hochschuleinrichtung, entweder als Ganzes oder von Teilen, wobei die Gewähr bestehen muss,
 - a) dass der Lehrkörper, der Studiengang und die Studentenschaft vollkommen frei von nationalsozialistischem und militaristischem Geist ist,
 - b) dass eine im Umfang angemessene, politisch tragbare Fakultät vorhanden ist,
 - c) dass angemessene sachliche Einrichtungen (Institute, Hörsäle, Lehrmittel) vorhanden sind,
 - d) dass die Studenten untergebracht und verpflegt werden können,
 - e) dass geeignete Grundsätze für die Hochschulverwaltung und für die Ueberwachung der Studentenschaft eingeführt werden und
 - f) dass der Haushaltplan in Ordnung ist.

5. Auf Ihre Anordnung unterbreitet der Planungsausschuss einer Hochschule die in Abschnitt 4 aufgezählten Vorschläge auf dem Dienstweg der Dienststelle AC of S, G-5, US Streitkräfte, ~~Europäischer Kriegsschauplatz~~, zusammen mit
 - a) der Zustimmung der betreffenden deutschen Regierungsbehörde und
 - b) einem förmlichen Antrag auf Erlaubnis zur Wiedereröffnung der ganzen Hochschule oder eines Teiles derselben.
 6. Die Wiedereröffnung des Lehrbetriebs einer Hochschule oder eines Teiles derselben erfolgt durch Sie, wenn die Erlaubnis dazu von der Dienststelle AC of S, G-5, US Streitkräfte, ~~Europäischer Kriegsschauplatz~~, erteilt worden ist; jedoch dürfen Sie keine Forschungstätigkeit gestatten ausser bestimmten einzelnen Forschungsvorhaben, welche durch die genannte Dienststelle bereits genehmigt worden sind.
-

1. Zuständigkeit.

Für die Wiedereröffnung, Beaufsichtigung und Ueberwachung deutscher Universitäten in der amerikanischen Besatzungszone ist die Dienststelle AC of S, G-5 USEET zuständig. Sie kann diese Zuständigkeit auf die örtliche Militärregierung übertragen, deren Dienstbereich am nächsten der deutschen Verwaltungsstelle entspricht, welcher die betreffende Universität vor 1933 unterstand. Sie ernannt dann bei der örtlichen Militärregierung einen besonderen Offizier für Erziehungswesen, dessen besondere Aufgabe in der Beaufsichtigung der betreffenden Hochschule besteht.

2. Die Wiedereröffnung deutscher Universitäten (Einleitungsabschnitt).

Der Offizier der Militärregierung, dem eine solche Zuständigkeit übertragen wurde, ernannt nach dem Empfang dieser Richtlinien ein Fakultätsmitglied zum Vorsitzenden des Universitäts-Planungs-Ausschusses, welches nach den geltenden Bestimmungen zur Ausmerzung des Nationalsozialismus als annehmbar befunden worden ist. Der Vorsitzende (Sachlage durch Schreibfehler im englischen Text nicht ganz klar; vgl. dazu Abschnitt 2 der Älteren Richtlinien) unterbreitet 5 - 10 Namen gegenwärtiger oder früherer Hochschullehrer der betreffenden Universität als Ausschussmitglieder einschliesslich einem Vertreter jeder einzelnen Fakultät dieser Universität, falls annehmbare Anwärter vorhanden sind. Wenn die erforderliche Anzahl von Personen geprüft und als annehmbar gefunden worden ist, stellen sie den Universitäts-Planungs-Ausschuss (abgekürzt UPA) dar.

3. Unterausschuss des UPA.

Der Vorsitzende des UPA kann Unterausschüsse vorschlagen, deren Mitglieder zugleich Mitglieder des UPA selbst sein können oder auch nicht. Ehe ein solcher Unterausschuss amtlich eingesetzt wird, muss jedes Mitglied geeicht und der ganze Unterausschuss von dem zuständigen Vertreter der Militärregierung genehmigt werden.

4. Protokolle und Berichte.

Protokolle über die Verhandlungen des UPA und seiner Unterausschüsse einschliesslich aller Berichte und Akten werden dem zuständigen Offizier bei der Militärregierung unterbreitet. Dieser sendet

je eine Ausfertigung an die Abteilung Erziehung der Dienststelle G-5, USFET und an die Abteilung Erziehung der Dienststelle P R & W Branch, Office of Military Government for Germany, US.

5. Tätigkeit des UPA und seiner Unterausschüsse.

Die Tätigkeit des UPA und seiner Unterausschüsse besteht darin, Pläne auszuarbeiten und dem zuständigen Offizier bei der Militärregierung zu unterbreiten, welche folgende Gebiete betreffen:

- (a) Eine Verfassung der Universität;
- (b) die Benennung von Hochschullehrern in den verschiedenen Fakultäten, welche ~~die~~ für akademisch und politisch annehmbar ansehen;
- (c) eine Liste der Universitätsangehörigen, welche ~~die~~ aus politischen Gründen (bereits) ausgeschlossen haben;
- (d) einen Arbeitsplan für die Verwaltung der Universität, so lange bis die Verfassung genehmigt ist;
- (e) die Gestaltung des Haushalts der Universität einschliesslich der Bezahlung von Gehältern und Pensionen;
- (f) die Studienpläne;
- (g) die Auswahl und Zulassung der Studenten; (wahrscheinlich schon Unterabschnitt h:) die Ueberwachung der studentischen Angelegenheiten, ~~und~~ der Unterbringung der Studenten und ihrer Beschäftigung ausserhalb der eigenen Studienarbeit;
- (h) fehlt in der in Hohenheim vorliegenden Abschrift;
- (i) das Vermögen der Universität;
- (j) Prüfungen, akademische Grade und berufliche Zulassungsgenehmigungen;
- (k) die Erziehungsgrundsätze und ... (Ziele? Schreibfehler im englischen Text), sowohl allgemein, wie für die Fakultäten gesondert;
- (l) andere den Universitätsbetrieb betreffende Gebiete auf besondere Anordnung der Militärregierungsstelle.

6. Weitere Aufgaben des Offiziers der Militärregierung.

Der zuständige Offizier veranlasst die Einreichung von Fragebogen für sämtliche Hochschulangehörige nach Titel IX, Abschnitt 3 (einer hier nicht näher bezeichneten Vorschrift; vgl. die Vorbemerkung zur Uebersetzung) und führt deren Siebung rasch durch.

7. Uebergangszustand.

Der Uebergangszustand ist der Abschnitt von der Bröföffnung eines Teiles oder der ganzen Universität bis zur Genehmigung einer Verfassung.

8. Antrag auf Erlaubnis zur Wiedereröffnung des Lehrbetriebs einer Universität oder eines Teiles derselben.

Solange die Aufstellung einer Verfassung für die Universität noch in der Schwebe ist, kann der Universitäts-Planungs-Ausschuss durch den zuständigen Offizier der Militärregierung einen Antrag bei der Dienststelle AC of S, G-5, USFET auf vorläufige Wiedereröffnung stellen. Dieser Antrag auf vorläufige Wiedereröffnung einer Fakultät, eines Teiles oder der ganzen Universität soll enthalten:

- a) Benennung eines geschäftsführenden Rektors, eines ~~gf.~~ Dekans (bei einer Fakultät), der Hochschullehrer und der Verwaltungspersonen,
- b) einen ausführlichen Plan für den Studienbetrieb,
- c) einen Vorschlag für den Haushaltsplan,
- d) eine Liste der Gebäude und grösseren Einrichtungen (Laboratorien, Lehrmittel usw.), welche benutzbar sind,
- e) die Zahl der Studenten, welche die Hochschule aufnehmen kann,

vom Standpunkt sowohl der Studieneinrichtungen wie der Wohnmöglichkeit,

f) Grundsätze für die Auswahl und Zulassung der Studenten.

9. Vorgang der Benennung von geschäftsführenden Rektoren, Dekanen oder Direktoren.

Der Universitäts-Planungs-Ausschuss stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf aus den Professoren und Vertretern der "Dozenten" (dasselbe Wort auch im englischen Text) der ganzen Universität, soweit sie für eine Wahl des geschäftsführenden Rektors in Betracht kommen und gemäss Ziffer 8-321 für annehmbar befunden worden sind. Der UPA stellt in entsprechender Weise auch Wählerlisten innerhalb der einzelnen Fakultäten oder Abteilungen der Universität auf zur Benennung der oben erwähnten geschäftsführenden ~~Rektoren~~ Dekane und Direktoren.

10. Ernennung geschäftsführender Rektoren, Dekane und Direktoren.

Der Offizier der Militärregierung ernennt die in vorstehender Weise vorgeschlagenen geschäftsführenden Rektoren, Dekane und Direktoren oder kann in Ausnahmefällen auch andere ernennen.

11. Erlaubnis zur Wiedereröffnung einer Universität oder eines Teiles derselben.

Wenn ein Antrag auf Wiedereröffnung von der Dienststelle AC of S, G-5, USFET genehmigt worden ist, ergeht ein Befehl an die Universität oder an einen Teil derselben, welcher die vorläufige Wiederaufnahme ihrer (Lehr-)Tätigkeit erlaubt. Die Verantwortung für den laufenden Betrieb trägt der geschäftsführende Rektor, wobei er die Zustimmung sowohl des UPA wie des Offiziers der Militärregierung haben muss. Bei der Erteilung der Erlaubnis zur Wiedereröffnung von Universitäten oder Teilen derselben werden medizinische und theologische Fakultäten bevorzugt behandelt.

12. Verfassungsmässiger Zustand.

Sobald ein vom UPA eingereichter Verfassungsvorschlag ordnungsmässig von der Dienststelle AC of S, G-5 USFET genehmigt worden ist, gilt diese Universität als ordnungsmässig konstituiert. Von diesem Zeitpunkt an führt sie ihren Betrieb gemäss den Statuten ihrer Verfassung weiter, unterliegt aber der fortdauernden Ueberwachung und Beaufsichtigung durch die Militärregierung.

13. Angehörige der Universität.

Bei der Prüfung der Personen, welche vom UPA für den Lehr- oder Verwaltungsbetrieb der Universität vorgeschlagen wurden, werden alle erreichbaren Nachrichtenquellen benutzt, einschliesslich Fragebogen, Akten des CIC, der Universität selbst und des deutschen Unterrichtsministeriums und ferner persönliche Befragungen. In allen Prüfungsfällen, die von der Auslegung der Bestimmungen abhängen ("all discretionary or petitionable cases", im Gegensatz zu den mandatory cases, wo die Entlassung von vornherein feststeht) wird der Gesamtbeurteilung der betreffenden Person durch den Universitäts-Untersuchungs-Ausschuss besondere Bedeutung beigemessen. Der zuständige Offizier der Militärregierung fordert nötigenfalls besondere Auslebungsspezialisten von höheren amerikanischen Dienststellen an.

Niemand, der nicht gemäss Titel IX Abschnitt 8 als annehmbar gilt, wird auf einen Lehr- oder Verwaltungsposten der Universität ernannt.

Jeder, der gemäss Titel IX Abschnitt 8 für unannehmbar befunden wurde, wird auch von allen Aemtern und Stellen entfernt, die er in Verbindung mit einer Universität oder einem Teil derselben inne hat. Zum Beispiel werden alle als unannehmbar erachteten Mit-

hat. Zum Beispiel werden alle als unannehmbar erachteten Mitglieder medizinischer Fakultäten sowohl von ihrem Lehramt wie aus ihren Aemtern in Kliniken oder Anstalten der Universität entfernt.

14. Personelle Ersatzmöglichkeiten.

Freie Stellen können dadurch ausgefüllt werden, dass man sie besetzt durch qualifizierte Bewerber aus dem Kreise der von den Nationalsozialisten entlassenen Personen, aus Fakultäten von noch nicht eröffneten Hochschuleinrichtungen, aus verschleppten oder anderen Akademikern, die sich jetzt in der amerikanischen Besatzungszone aufhalten, oder aus dem Ausland.

15. Ernennungen.

Alle Ernennungen im Einleitungs- und Uebergangsabschnitt gelten als vorläufig und unterliegen dem jederzeitigen Widerruf durch den zuständigen Offizier der Militärregierung. Eine im Rahmen der Hochschulverfassung ordnungsgemäss erfolgte Ernennung unterliegt der Zustimmung der Militärregierung.

16. Bibliotheken.

Universitätsbibliotheken unterliegen derselben Beaufsichtigung und Ueberwachung wie andere öffentliche Büchereien (Teil VII, Abschnitt D).

17. Kliniken, Hospitäler und andere Gesundheitseinrichtungen der Universität.

Von der Universität unterhaltene Kliniken, Hospitäler und andere Gesundheitseinrichtungen, welche dem öffentlichen Gesundheitswesen dienen, werden ebenso behandelt wie andere Gesundheitseinrichtungen.

18. Studienpläne.

Keine Vorlesung oder Uebung, welche ganz oder teilweise gegen den Abschnitt 8-430 verstösst, ist zugelassen.

Vor jeder öffentlichen Ankündigung oder Veröffentlichung reicht der geschäftsführende oder der endgültige Rektor in Uebereinstimmung mit Abschnitt 437 dem zuständigen Offizier der Militärregierung eine Liste der für das Universitätssemester in Aussicht genommenen Vorlesungen ein, zusammen mit einer kurzen Beschreibung ihres Inhalts und den Namen der Lehrkräfte. Die vorgesehenen Vorlesungen oder Uebungen dürfen erst angekündigt werden, nachdem die Militärregierung ihre Genehmigung erteilt hat.

19. Vorbereitungslehrgänge.

Vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Stellen der Militärregierung erhalten die Universitäten die Erlaubnis, vorbereitende Lehrgänge zum eigentlichen Universitätsstudium einzurichten, um die Ausbildungslücken (der angehenden Studenten) während der Kriegszeit auszugleichen. Zu jedem solchen Vorbereitungslehrgang gehört eine "Wiedereinführungsvorlesung" (reorientation course), die für jeden bei dem Lehrgang eingeschriebenen Studenten pflichtmässig ist und die tatsächliche Weltmeinung und Geschichte der letzten zehn Jahre bringt, unter Hervorhebung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zur ganzen Welt.

20. Forschungstätigkeit.

Keinerlei Forschungstätigkeit ist erlaubt, ausser solcher, für

welche im Einzelfall die besondere Genehmigung der Dienststelle AC of S, G-5 USFET erteilt wurde.

21. Studenten.

a) Zulassung und Relegation: Die Universitätsbehörden entscheiden selbst, welche Studenten zugelassen werden, lediglich mit dem Vorbehalt, dass die Militärregierung die Vollmacht hat, Studenten entfernen zu lassen, bei denen es sich bei näherer Prüfung herausstellt, dass sie ernstlich durch die Nationalsozialistische Partei belastet oder sonstwie ungeeignet für das Hochschulstudium sind. Kein Student darf von der Universität aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Gesinnung ausgeschlossen werden.

b) Fragebogen: Bei der Einschreibung muss jeder Student einen Fragebogen ausfüllen, doch hängt seine Zulassung zum Studium nicht von einer sofortigen Entscheidung der Fragebogen (immediate clearance) ab. Der geschäftsführende oder der endgültige Rektor bildet einen Ausschuss aus zuverlässigen Studenten und einem genehmigten Fakultätsmitglied, der eine Vorprüfung der Fragebogen vornimmt und andere sachdienliche Beweismittel heranzieht, um dem Rektor den Ausschluss von Studenten zu empfehlen. Dieser ist verantwortlich für die Entfernung aller Studenten, welche in die Gruppe der pflichtmässig auszuschliessenden Personen fallen (mandatory removal and exclusion category). Die Zulassung von Studenten, deren Fall von der Auslegung der Bestimmungen abhängt (discretionary category), wird unter Würdigung des Für und Wider jedes Einzelfalles entschieden. Alle Fragebogen zusammen mit den vollständigen Berichten über die getroffene Vorentscheidung werden unverzüglich dem Offizier bei der Militärregierung übermittelt, wobei kein Student auf Grund der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses ausgeschlossen werden darf. Ebenso ist die politische Anschauung und Zugehörigkeit kein Ausschlussgrund, ausgenommen auf Befehl der Militärregierung oder auf Grund anderer Abschnitte der vorliegenden Richtlinien.

22. Anforderungen an die Vorbildung der Studenten.

Für den Umfang der zur Zulassung nötigen Schulbildung ist der gf. oder der endgültige Rektor durch die von ihm dafür eingesetzten Universitätsstellen zuständig, ausser dass (Auslassung im englischen Text?). Bevorzugt werden Anwärter mit den besten Schulkenntnissen und solche, die nahe vor dem Abschluss ihrer Hochschulausbildung stehen.

23. Unterbringung der Studenten.

Der gf. oder endgültige Rektor, abhängig von der Genehmigung der Militärregierung, ist dafür verantwortlich, dass er die Zahl der zugelassenen Studenten den Wohnmöglichkeiten, der Beaufsichtigung der Lebensverhältnisse der Studenten und der Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards anpasst.

24. Studentische Organisationen.

Alle nationalsozialistischen Organisationen an Universitäten sind abgeschafft und dürfen nicht mehr zum Leben erweckt werden. Das Wiederaufleben anderer studentischer Zusammenschlüsse (im besonderen der Verbindungen, Barschenschaften, Korporationen und ihrer Alt-Herrenbünde) mit nationalistischem, reaktionärem oder halb-militärischem Charakter wird nicht unterstützt (countenance = begünstigen, unterstützen, ermutigen, zulassen, hingehen lassen).

also eine etwas vieldeutige Ausdrucksweise). Studentische Vereinigungen zum Zwecke der Selbsthilfe, der Religion, der Erholung, für Spiel und Sport und in gesellschaftlicher Richtung werden gefördert. Vorschläge zur Bildung neuer studentischer Organisationen mit allen Einzelheiten ihres Zweckes, ihrer Mitgliedschaft und ihrer beabsichtigten Verfassung werden einer vom Rektor dafür ernannten Universitätsstelle eingereicht. Der gf. oder endgültige Rektor sendet die Vorschläge mit seiner Stellungnahme zur endgültigen Entscheidung an den Offizier der Militärregierung. Alle nach Massgabe von Ziffer 8-700 bis 8-759 erlaubten Jugendorganisationen dürfen Kapitel oder Zweigstellen an einer Universität unterhalten. Der zuständige Offizier der Militärregierung soll über die augenblicklichen politischen Tendenzen der Studentenschaft und über die Tätigkeit studentischer Vereinigungen auf dem Laufenden gehalten werden.

25. Finanzgebung der Universitäten.

Die Finanzverwaltung jeder Universität unterliegt der Zuständigkeit derjenigen deutschen Regierung oder Behörde, welche diese vor 1933 schon inne hatte. Dort, wo die Militärregierung eine Regierungsbehörde abgeschafft hat, übernimmt die nächst-zuständige Behörde die Verantwortung. Die Geldgeschäfte werden durch die üblichen Hochschulkassen und ihre Rechnungsbüro weitergeführt. Jede, für Empfang oder Auszahlung von Geldern verantwortliche Person muss in Bezug auf politische Annehmbarkeit durch die Militärregierung gesiebt sein, ehe sie berechtigt ist, ihre Amtstätigkeit aufzunehmen. Bei der Vorlage von Kostenvoranschlägen im Haushaltsplan für den künftigen Betrieb müssen die Universitätsbehörden oder Planungsausschüsse zuvor die Zustimmung der Finanzsachverständigen der (deutschen) Zivilregierungen erhalten, deren öffentliche Gelder in den Voranschlägen mit beansprucht werden.

26. Gehälter.

Die Festsetzung der Höhe der Gehälter und anderer ähnlicher Einkünfte von politisch annehmbaren Fakultätsmitgliedern und anderen Angestellten unterliegt der Zuständigkeit jeder einzelnen Universität und der Zivilregierung, welcher jene untersteht.

Abschrift.

Landesverwaltung für Kultus, Erziehung
und Kunst in Württemberg

Kultministerium

Stuttgart, den 14. Novbr. 1945

Eilt sehr!

An den
Herrn ^Rektor der Landw. Hochschule
H o h e n h e i m

1 Beilage.

Cap. Waldron von der Militärregierung teilte mir bei meinem heutigen Besuch auf der Militärregierung folgendes mit:

1. Die Truppen werden so bald als möglich, möglicherweise noch in der nächsten Woche von Hohenheim wegverlegt werden.
2. In dem Zeitpunkt, in dem die Truppen Hohenheim verlassen, soll die Hochschule eröffnungsbereit sein. Die Anordnung zur Eröffnung wird nicht von Frankfurt, sondern von Stuttgart aus (Cap. Waldron) gegeben. Damit die Hochschule als eröffnungsbereit gelten kann, ist folgendes erforderlichlich:

- a) Aus denjenigen Mitgliedern der Fakultät, die von der Militärregierung für politisch einwandfrei erklärt worden sind, muss ein sogenanntes University Planning Committee gebildet werden. Es muss aus 5-10 Mitgliedern bestehen. Dieses Committee hat sofort Vorschläge für die Wiederaufnahme des Lehrbetriebs zu machen. Aus diesen Vorschlägen muss sich ergeben, dass
 - aa) der Lehrkörper, Lehrplan und die Studentenschaft vollständig denazifiziert und demilitarisiert sind,
 - bb) dass ein politisch akzeptabler Lehrkörper von genügendem Umfang vorhanden ist,
 - cc) dass hinreichende Möglichkeiten für die sportliche Betreuung bestehen,
 - dd) dass die Studenten untergebracht werden können,
 - ee) dass eine befriedigende Verwaltung und eine genügende Aufsicht über die Studentenschaft vorhanden ist,
 - ff) dass der Haushaltsvoranschlag zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse ausreicht.

Im einzelnen verweise ich auf die in der Anlage beigelegten englischen Auszüge aus der offiziellen "Information on Opening of Universities

3. Sämtliche Studenten müssen sofort den üblichen amerikanischen Fragebogen ausfüllen. Die Prüfung der Fragebogen erfolgt jedoch durch das Kultministerium und nicht durch die Militärregierung. Allerdings dürfen solche Bewerber, die in die sogenannte mandatory removal Kategorie fallen, nicht aufgenommen werden. Cap. Waldron sagte mir noch, dass er die Genehmigung zur Eröffnung der Hochschule geben werde, wenn wenigstens 25 Studenten vorhanden seien. Ich ersuche daher sofort alle Massnahmen einzuleiten und die Studenten zu veranlassen, ihre Fragebogen auszufüllen und sich einschreiben zu lassen. Ich habe bereits veranlasst, dass 150 amerikanische Fragebogen vom Kultministerium direkt an die Hochschule gesandt werden. Zur Beschleunigung der Aufnahme der Studenten wird es erforderlich sein, eine entsprechende Notiz in der Tageszeitung und auch über Radio Stuttgart zu bringen, dahingehend, dass alle Personen, die im kommenden Wintersemester an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim studieren wollen, sich umgehend unter Vorlage ihres Fragebogens beim Rektorat der Landw. Hochschule zu melden haben.

Die Namen der inzwischen überprüften und für tragbar befundenen Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule werde ich noch bekannt geben. Ich ersuche, alles daran zu setzen, dass die oben angeführten Bedingungen so rasch als möglich erfüllt werden, damit der Hochschulbetrieb sofort, nachdem die Truppen abgezogen sind, aufgenommen werden kann. Die Militärregierung will unter allen Umständen vermeiden, dass zwischen dem Abzug der Truppen und der Eröffnung der Hochschule eine zeitliche Lücke entsteht, damit bei der Armee nicht der Eindruck entsteht, als habe man den Befehl zum Abzug unnötig früh gegeben.

gez. I.A.Dr. Rupp. Min. Rat.

Richtlinien für die Eröffnung von Universitäten

.....
4) Unter Ihrer Leitung soll der Planungsausschuss Vorschläge ausarbeiten für die Wiederaufnahme der Tätigkeit der betreffenden Hochschuleinrichtung, entweder als Ganzes oder von Teilen, wobei die Gewähr bestehen muss,

a) dass der Lehrkörper (Professoren, Dozenten, Assistenten), der Studiengang und die Studentenschaft vollkommen frei von nationalsozialistischem und militaristischem Geist ~~ist~~ ist,

b) dass eine im Umfang angemessene, politisch tragbare Fakultät vorhanden ist,

c) dass angemessene sachliche Einrichtungen (Institute, Hörsäle, Lehrmittel) verfügbar sind,

d) dass die Studenten untergebracht und verpflegt werden können,

e) dass geeignete Grundsätze für die Hochschulverwaltung und für die Überwachung der Studentenschaft eingeführt werden und

f) dass der Haushaltsplan in Ordnung ist.

.....
8) Antrag auf Erlaubnis zur Wiedereröffnung einer Universität oder eines Teiles von ihr für den Lehrbetrieb:

Solange die Aufstellung einer Verfassung für die Universität noch in der Schwebe ist, kann durch den zuständigen Offizier der Militärregierung ein ^{Antrag} beim Hauptquartier (über UPC to AC of S, G-5, UFSET) auf vorläufige Wiedereröffnung gestellt werden. Dieser Antrag auf vorläufige Wiedereröffnung einer Fakultät, eines Teiles oder der ganzen Universität soll enthalten:

a) Benennung eines geschäftsführenden Rektors, eines gf. Dekans (bei einer Fakultät), der Dozenten und der Verwaltungspersonen,

b) einen ausführlichen Plan für den Studienbetrieb,

c) einen Vorschlag für den Haushaltsplan,

d) eine Liste der Gebäude und grösseren Einrichtungen (Laboratorien usw.), welche benutzbar sind,

e) die Zahl der Studenten, welche die Hochschule aufnehmen kann, vom Standpunkt sowohl der Studieneinrichtungen wie der Wohnmöglichkeit,

f) Grundsätze für die Auswahl und Zulassung der Studenten.

A. J. R. Prof. Dr. K. Maiwald
Stuttgart-Hohenheim

Abschrift.

Freu. Fütz

Landesverwaltung für Kultus, Erziehung
und Kunst in Württemberg

Stuttgart, den 14. Novbr. 1945

Kultministerium

Eilt sehr!

An den
Herrn ^Rektor der Landw. Hochschule
H o h e n h e i m

1 Beilage.

Cap. Waldron von der Militärregierung teilte mir bei meinem heutigen Besuch auf der Militärregierung folgendes mit:

1. Die Truppen werden so bald als möglich, möglicherweise noch in der nächsten Woche von Hohenheim wegverlegt werden.
2. In dem Zeitpunkt, in dem die Truppen Hohenheim verlassen, soll die Hochschule eröffnungsbereit sein. Die Anordnung zur Eröffnung wird nicht von Frankfurt, sondern von Stuttgart aus (Cap. Waldron) gegeben. Damit die Hochschule als eröffnungsbereit gelten kann, ist folgendes erforderlichlich:

- a) Aus denjenigen Mitgliedern der Fakultät, die von der Militärregierung für politisch einwandfrei erklärt worden sind, muss ein sogenanntes University Planning Committee gebildet werden. Es muss aus 5-10 Mitgliedern bestehen. Dieses Committee hat sofort Vorschläge für die Wiederaufnahme des Lehrbetriebs zu machen. Aus diesen Vorschlägen muss sich ergeben, dass
 - aa) der Lehrkörper, Lehrplan und die Studentenschaft vollständig denazifiziert und demilitarisiert sind,
 - bb) dass ein politisch akzeptabler Lehrkörper von genügendem Umfang vorhanden ist,
 - cc) dass hinreichende Möglichkeiten für die sportliche Betätigung bestehen,
 - dd) dass die Studenten untergebracht werden können,
 - de) dass eine befriedigende Verwaltung und eine genügende Aufsicht über die Studentenschaft vorhanden ist,
 - ff) dass der Haushaltsvoranschlag zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse ausreicht.

Im einzelnen verweise ich auf die in der Anlage beigelegten englischen Ausszüge aus der offiziellen "Information on Opening of Universities

3. Sämtliche Studenten müssen sofort den üblichen amerikanischen Fragebogen ausfüllen. Die Prüfung der Fragebogen erfolgt jedoch durch das Kultministerium und nicht durch die Militärregierung. Allerdings dürfen solche Bewerber, die in die sogenannte mandatory removal Kategorie fallen, nicht aufgenommen werden. Cap. Waldron sagte mir noch, dass er die Genehmigung zur Eröffnung der Hochschule geben werde, wenn wenigstens 25 Studenten vorhanden seien. Ich ersuche daher sofort alle Massnahmen einzuleiten und die Studenten zu veranlassen, ihre Fragebogen auszufüllen und sich einschreiben zu lassen. Ich habe bereits veranlasst, dass 150 amerikanische Fragebogen vom Kultministerium direkt an die Hochschule gesandt werden. Zur Beschleunigung der Aufnahme der Studenten wird es erforderlich sein, eine entsprechende Notiz in der Tageszeitung und auch über Radio Stuttgart zu bringen, dahingehend, dass alle Personen, die im kommenden Wintersemester an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim studieren wollen, sich umgehend unter Vorlage ihres Fragebogens beim Rektorat der Landw. Hochschule zu melden haben.

Die Namen der inzwischen überprüften und für tragbar befundenen Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule werde ich noch bekannt geben. Ich ersuche, alles daran zu setzen, dass die oben angeführten Bedingungen so rasch als möglich erfüllt werden, damit der Hochschulbetrieb sofort, nachdem die Truppen abgezogen sind, aufgenommen werden kann. Die Militärregierung will unter allen Umständen vermeiden, dass zwischen dem Abzug der Truppen und der Eröffnung der Hochschule eine zeitliche Lücke entsteht, damit bei der Armee nicht der Eindruck entsteht, als habe man den Befehl zum Abzug unnötig früh gegeben.

gez. I.A.Dr.Rupp. Min.Rat.

Einführungsvorlesungen.

Die Einführungsvorlesungen, die morgen durch einen einführenden Vortrag von mir selbst beginnen, können leider nicht nach dem von uns festgestellten Schema durchgeführt werden, da nach Ansicht von Ministerialrat Rupp nur jene Professoren die Genehmigung zum Lesen haben, deren Fragebogen bereits in Ordnung befunden sind. Aus diesem Grunde werden die Vorlesungen in der Weise geändert werden, dass jeder von den Uebrigbleibenden 2 Stunden statt 1 übernimmt und zwar:

- 1.) Dienstag, den 11. Dezember 11-12 Uhr Prof. Dr. Münzinger Einführungsworte,
- 2.) Mittwoch, den 12. Dezember 10-11 Uhr Prof. Dr. Vogel - Zoologie,
11-12 Uhr " Dr. Fischer-Schlemm,
Maschinenlehre.
- 3.) Donnerstag, den 13. Dezember 10-11 Uhr Dr. Seemann, Geologie,
11-12 Uhr Prof. Dr. Rademacher,
Pflanzenkrankheiten,
- 4.) Freitag, den 14. Dezember 10-11 Uhr Landw. Rat Sander, Gartenbau
11-12 Uhr Prof. Dr. Lakon, Samenkunde,
- 5.) Montag, den 17. Dezember 10-11 Uhr Professor Vogel, Zoologie,
11-12 Uhr " Dr. Fischer-Schlemm,
Maschinenlehre
- 6.) Dienstag, den 18. Dezember 10-11 Uhr Dr. Seemann, Geologie,
11-12 Uhr Prof. Dr. Rademacher,
Pflanzenkrankheiten
- 7.) Mittwoch, den 19. Dezember 10-11 Uhr Landw. Rat Sander, Gartenbau
11-12 Uhr Prof. Dr. Lakon, Samenkunde.

10.12.45

H. Münzinger

Ging an folgende Adressen:

16. November 1945

- 1) Nachrichtenblatt der Militärregierung
für den Stadtkreis Stuttgart, Stgt. Eberhardstr. 61
- 2) Stuttgarter Zeitung,
Zeitungsverlag Stuttgart, Torstr. 29, Stuttgart
- 3) Radio Stuttgart, Neckarstr. 195, Stuttgart
- 4) Schwäbische Donauzeitung, Olgastr. 129, Ulm a. D.
- 5) Nachrichtenblatt der Militärregierung für
den Stadt- und Landkreis Heilbronn, Wilhelmstr.

mit der Bitte um Aufnahme folgender Anzeige bzw. Durchsage:

Das Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim gibt hierdurch bekannt, dass die Hochschule voraussichtlich Anfang Dezember wieder eröffnet wird, und ersucht alle Studierenden, die für dieses Wintersemester in Betracht kommen, sich sofort beim Sekretariat der Hochschule unter Vorlage des ausgefüllten amerikanischen Fragebogens zu melden und eintragen zu lassen. Fragebögen sind beim Sekretariat erhältlich.

Announcement of the State College of Agriculture, the President's Office, at Stuttgart-Hohenheim: A winter term will begin not later than December 1st, 1945. All prospective students of agriculture shall immediately call at the Registrar's Office at Hohenheim submitting a Fragebogen completely made out. Fragebögen are available at this office.

Minninger

Professor Dr. Minninger, Leiter der Landw. Hochschule

Notiz für die Studierenden, die in Hohenheim im Wintersemester studieren wollen.

- 1) Die Eröffnung der Hochschule findet voraussichtlich in den ersten Tagen des Dezember statt.
- 2) Jeder Studierende hat einen amerikanischen Fragebogen ausgefüllt abzugeben, der vom Kultministerium geprüft wird.
- 3) Eintragungen auf dem Sekretariat können sofort geschehen, wobei der Fragebogen abgegeben werden muss. Ob die Studierenden zum Studium zugelassen werden oder nicht, erfahren sie in kürzester Bälde.
- 4) Es ist zu empfehlen, sich rechtzeitig nach einer Wohnung umzusehen, wobei die Hochschule Gemeinschaftsquartiere für 30 - 40 Studenten herrichten wird. Bei der Anmeldung auf dem Sekretariat ist anzugeben, wer im Gemeinschaftsquartier untergebracht zu werden wünscht. Jedenfalls sind Wolldecken und Bettwäsche mitzubringen, ob man nun ein möbliertes Zimmer bekommt oder in Gemeinschaftsquartieren untergebracht wird.

15. November 1945

An das
Gemeindeamt
Plieningen und Birkach

Die Landwirtschaftliche Hochschule wird voraussichtlich Anfang Dezember wieder eröffnet werden. Die Militärregierung verlangt Mitteilung darüber, dass die Studierenden vollzählig untergebracht werden können. Ich bitte um Angabe der Zimmerzahl und womöglich der Vermieter der Zimmer, damit ich mir über die Möglichkeit der Unterbringung der Studierenden klar werden kann.

Krayer

16. Novbr. 1945

An das
Staatsrentamt
S t u t t g a r t
Archivstrasse 5

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Landwirtschaftliche Hochschule voraussichtlich Anfang Dezember eröffnet werden kann und bitte, bis zu dieser Zeit nach einem geeigneten Pächter der Speisemeisterei umzusehen. Der Pächter Dobler, der hier bereits vorgesprochen hat, hat mir einen brauchbaren Eindruck gemacht.

Der Pächter muss die Speisemeisterei so rechtzeitig in Stand gesetzt haben, nachdem die amerikanischen Truppen sie verlassen haben, dass mit dem Eintritt der Studierenden auch die Möglichkeit der Verköstigung sicher gegeben ist.

Wzgr

15. November 1945

Umlauf.

Nach einer soeben eingegangenen Mitteilung des Kultministeriums sollen die Amerikanischen Truppen möglicherweise noch in der nächsten Woche von Hohenheim abgezogen werden. Es soll dann möglichst schnell mit der Eröffnung der Hochschule begonnen werden, sodass diese Eröffnung voraussichtlich Anfang Dezember geschehen kann. Ich habe jedenfalls in diesem Sinne den Zeitungen und Radio Stuttgart Bekanntmachungen aufgegeben.

So bald es raummässig möglich ist, werde ich den Senat zusammenberufen, damit die Wahl des Rektors erfolgen kann. Die Namen der von der Militärregierung nicht beanstandeten Dozenten der Hochschule werde ich, so bald sie in meinen Händen sind, bekanntgeben.

Etwa Auskunft heischenden Studierenden ist zu sagen, dass die Hochschule Anfang Dezember eröffnet wird und jeder Studierende einen amerikanischen Fragebogen ausgefüllt beim Sekretariat abzugeben hat. Leere Fragebögen sind beim Sekretariat erhältlich.

Meyer

INFORMATION ON OPENING OF UNIVERSITIES

X X X

4. You will direct the Planning Committee to formulate proposals for the resumption of operation of the institutions concerned either in whole or in part, which give assurance that
- a) the staffs, curricula and student bodies will be completely denazified and demilitarized;
 - b) an adequate politically acceptable faculty is available;
 - c) adequate physical facilities exist;
 - d) the student body can be accommodated;
 - e) satisfactory administration standards and student supervision will be established; and
 - f) the budget can be met.

X X X

8. Request for Permission to Reopen a University or a Part Thereof for Instruction

Pending the establishment of a constitution for the university, a request may be submitted by the UPC to AC of S, G-5, USFET, through the Mil. Govt. Officer concerned, for the reopening on a provisional basis of any or all faculties or parts of the university. This request to reopen any faculty or part or all of the university on a provisional basis will include: a) nominations for any Acting Rector, Acting Dean (for a faculty), teachers and administrative staff; b) a detailed operational plan; c) a proposed budget; d) a list of buildings and major equipment which are available for use; e) the number of students who can be accommodated from the standpoint both of university facilities and of student housing; f) standards for the selection and admission of students.

X X X

Rektor.....

Stuttgart-Hohenheim,
15.11.1945

- 1) Nachrichtenblatt der Militärregierung
für den Stadtkreis Stuttgart
Geschäftsleitung Eberhardstr.61, Stuttgart
- 2) Stuttgarter Zeitung
Zeitungsverlag Stuttgart, Torstr.29, Stuttgart
- 3) Radio Stuttgart
Neckarstr.195, Stuttgart
- 4) Schwäbische Donauzeitung
Olgastr.129, Ulm a.Donau
- 5) Nachrichtenblatt der Militärregierung
für den Stadt- und Landkreis Heilbronn
Wilhelmstr., Heilbronn

mit der Bitte um ~~die~~ Aufnahme folgender Anzeige bzw. Durchsage:

Das Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim gibt hierdurch bekannt, dass die Hochschule voraussichtlich Anfang Dezember wieder eröffnet wird, und ersucht alle Studierenden, die für dieses Wintersemester in Betracht kommen, sich sofort beim Sekretariat der Hochschule ~~unter Vorlage~~ unter Vorlage des ausgefüllten amerikanischen Fragebogens zu melden und eintragen zu lassen. Fragebögen sind beim Sekretariat erhältlich.

Announcement of the State College of Agriculture, the President's Office, at Stuttgart-Hohenheim: A winter term will begin not later than December 1st, 1945. All prospective students of agriculture shall immediately call at the Registrar's Office at Hohenheim submitting a Fragebogen completely made out. Fragebogen are available at this office.

Unterschrift

Professordr. Münzinger, Leiter der Landw.Hochschule

Herrn Professor Dr. Münzinger

Herr Dr. Hopfe erwähnte mündlich ^{eine} etwas von genügend Möglichkeiten für Leibesübungen und Sport als Voraussetzung für die Wiedereröffnung der Hochschule. Ich kann in den englischen Vorschriften (vgl. die beiliegende Übersetzung) nichts darüber finden. Vielleicht liegt eine Verwechslung bei der Auslegung des Ausdrucks "adequate physical facilities" vor (Punkt c von § 4), womit angemessene sachliche Einrichtungen gemeint sind, also Institutsgebäude, Hörsäle und Lehrmittel usw., im Gegensatz zu den vorher behandelten Punkten a) und b), welche personelle Fragen der Hochschule betreffen. Ich stelle eine Klärung dieses nicht unwichtigen Punktes beim Ministertium anheim, wobei ich mich gern belehren lasse, falls meine Auffassung falsch wäre.

Meinrat.

Übersetzung des vom Kultministerium am 6.12.45 abends
übersandten Textes.

Teil 2: Personenkreis, dessen Entfernung oder Ausschluss
vorgeschrieben ist.

1. Kriegsverbrecher.

Personen auf der Kriegsverbrecherliste des Ausschusses für Kriegsverbrechen der Vereinten Nationen.

2. Die NSDAP.

- a) Alle Personen, welche irgendwann Beamte oder politische Leiter gewesen sind oder irgendwann einen führenden Posten in der NSDAP bekleidet haben, von den Ortsgruppen bis zu den Reichsstellen,
- b) alle Mitglieder der NSDAP, welche vor dem 1. Mai 1937 in die Partei eingetreten sind oder vor diesem Zeitpunkt zur Mitgliedschaft angenommen waren oder Mitglieder, welche sonstwie mehr als dem Namen nach an der Parteitätigkeit teilgenommen haben,
- c) alle Mitglieder der NSDAP, welche nach 4 jährigem Dienst in der HJ und bei der Erreichung von 18 Lebensjahren ausgewählt und in die Partei übergeführt worden sind.

Gliederungen.

3. Schutzstaffel (SS).

Offiziere und Unteroffiziere der Waffen-SS und alle Mitglieder der übrigen Zweige der SS.

4. Sturmabteilung (SA).

Offiziere und Unteroffiziere irgendwann und alle Mitglieder der SA, die vor dem 1. April 1933 eingetreten sind.

5. Hitlerjugend (HJ) einschliesslich Bund deutscher Mädel.

Amtsträger der HJ und des deutschen Jungvolkes irgendwann. Hinsichtlich Stellungen auf dem Gebiet der Erziehung und Belehrung - alle Führer der HJ und des Deutschen Jungvolkes irgendwann.

6. NSD-Studentenbund (NSDSTB).

Amtsträger dieser Gliederung irgendwann.

7. NS Deutscher Dozentenbund NSDoB.

Amtsträger dieser Gliederung irgendwann.

8. NS Frauenschaft (NSF).

Amtsträgerinnen dieser Gliederung irgendwann.

9. Das nationalsozialistische Kraftfahrerkorps. (NSKK).

Offiziere und Unteroffiziere dieser Gliederung irgendwann.

10. Das nationalsozialistische Fliegerkorps.

Angeschlossene Verbände.

~~ix~~ Alle Personen, die irgendwann in den folgenden Organisationen führend tätig waren:

11. Reichsbund der deutschen Beamten.
12. Deutsche Arbeitsfront (DAF) einschliesslich im Besonderen der Vertreter, welche als Betriebsobmänner in Geschäftsbetrieben tätig waren.
13. NS-Volkswohlfahrt (NSV), einschliesslich NS Reichsbund der deutschen Schwestern.
14. NS Kriegsofferversorgung. (NSKOV)
15. NS-Bund deutscher Technik (NSBDT)
16. NS-Deutscher Aerztebund (NSDAeB)
17. NS Lehrerbund (NSLB)
18. NS Rechtswahrerbund (NSRB).

Betreute Verbände.

Alle Personen, die irgendwann in einer der folgenden Organisationen führend tätig waren:

19. Deutsches Frauenwerk.
20. Reichsbund deutsche Familie.
21. NS Reichsbund für Leibesübungen.
22. NS Altherrenbund.
23. Deutsche Studentenschaft.
24. Deutscher Gemeindetag.
25. Reichsdozentenschaft.

Verbände unter NS- Einfluss.

~~26x~~ Alle Personen, welche irgendwann in einem der folgenden Verbände führend tätig waren:

26. Der Reichsarbeitsdienst.
Führer des Reichsarbeitsdienstes irgendwann bis abwärts zum Rang des Arbeitsführers einschliesslich.
27. Volksbund für das Deutschtum im Ausland.
28. Reichskolonialbund.
29. Reichsluftschutzbund.
30. Deutsche Jägerschaft.
31. Reichskulturkammer und angeschlossene Körperschaften.
32. Institut zur Erforschung der Judenfrage.
33. Kameradschaft USA.
34. Ibero-Amerikanisches Institut.
35. Weltdienst.
36. Deutscher Fichtebund.

- 37. Deutsches Auslandinstitut. (DAI)
- 38. Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege.
- 39. Deutsche Akademie, München.
- 40. Osteuropäisches Institut.
- 41. Amerika Institut.
- 42. Werberat der deutschen Wirtschaft.

NS- Ehrenzeichen.

Träger der folgenden Parteiauszeichnungen:

- 50. Nationalsozialistischer Blutorden vom 9. November 1923.
- 51. Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000.
- 52. Koburger Abzeichen.
- 53. Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929.
- 54. Abzeichen vom SA- Treffen Braunschweig 1931
- 55. Goldenes HJ Abzeichen
- 56. NSDAP Dienstauszeichnungen
- 57. Gauehrenzeichen der NSDAP.

Beamte der Reichs- und Landesbehörden.

Alle Personen, die seit dem 30. Januar 1933 auf einen der folgenden Posten ernannt wurden und alle Personen, die an diesem Tage öffentliche Beamte dieser Art waren und die nachfolgenden NS Säuberungswellen überlebten:

- 66. Reichsminister, ^tStaatssekretäre, Ministerialdirektoren und ihre Stellvertreter, Ministerialdirigenten, Generalreferenten und alle anderen Beamten eines höheren Ranges als Referent in den Reichsministerien. "Reichsministerien" sind folgende:
 - a) Oberkommando der Wehrmacht einschliesslich des Oberkommandos des Heeres, der Marine und der Luftwaffe,
 - b) das Auswärtige Amt,
 - c) Die Ministerien für Rüstung und Kriegsproduktion, Arbeit, Wirtschaft, Ernährung und Landwirtschaft, Verkehr, Finanzen, Luftfahrt, Propaganda, Inneres, Justiz, Wissenschaft und Volksbildung, Post, kirchliche Angelegenheiten.
 - d) das Ministerium für die besetzten Ostgebiete,
- 67. Präsidenten und ihre Stellvertreter, Delegierte, Beauftragte und alle anderen Beamten von höherem Rang als Referent bei den folgenden Reichsbehörden:
 - Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz,
 - Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,
 - Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen,

Reichswohnungskommissar,
Generalkommissar für die innere Verteidigung,
Reichskommissar für die Seeschifffahrt,
Generalinspekteur für Wasser und Energie,
Generalinspekteur für das Kraftfahrwesen,
Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens,
Reichsjugendführer,
Reichsstelle für Raumordnung,
Beauftragter für den Vierjahresplan, *u. Abteilungsleiter im
Vierjahresplan*
Generalinspektor für das Deutsche Strassenwesen,
Reichsforstamt,
Reichsverwaltungsgericht.

68. Präsidenten und ihre Stellvertreter und alle anderen Beamten von höherem Rang als Referent der Reichsinstitutionen:

Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst,
Reichsversicherungsamt,
Reichserbhofgericht,
Reichsarbeitsgericht,
Oberster Ehren- und Disziplinarhof der DAF,
Reichsarchiv,
Rechnungshof des Deutschen Reiches,
Reichsfinanzhof.

69. Alle Beamten des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und die Leiter seiner Landesstellen und angeschlossenen Ämter bis einschliesslich der Kreisstellen. Ausserdem alle Stellen, die Propaganda-Unterlagen vor allem politischer Natur herausgegeben haben. Chef-

70. Hohe Beamte (Minister, Adjutanten, Staatssekretäre, Abteilungsdirektoren und ihre Stellvertreter und alle anderen Beamten im Rang höher als Referenten) des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion einschliesslich der Vorsitzenden der Hauptausschüsse und Ringe.

71. Alle Reichsbeamten, welche einen der folgenden Titel geführt haben: Reichskommissare, Generalkommissare, Generalbevollmächtigte, Bevollmächtigte, Generalinspektoren, Reichsbeauftragte, Beauftragte, Sonderbeauftragte, Reichstreuhänder, Treuhänder, Sonder-treuhänder.

72. Mitglieder des Deutschen Reichstages oder des Preussischen Staatesrates nach dem 1. Januar 1934.

~~72. Mitglieder Deutschen Reichstages oder Preussischen Staatsrats .~~
~~- nach dem 1.1.1934. .~~

73. Reichstreuhänder der Arbeit und Sondertreuhänder der Arbeit.
74. Die folgenden Beamten des Reichsnährstandes (a) alle Direktoren der Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände (b) fehlt (c) alle Kreisbauernführer (d) alle Präsidenten der Landes- und Regierungsfestämter.
75. Gauwohnungskommissare und ihre Stellvertreter.
76. Offiziere und Unteroffiziere der Stosstrupps oder Werkscharen.
77. Rektoren und Kuratoren der Universitäten, Direktoren der Lehrerbildungsanstalten und Direktoren von Universitäten^{en} und ähnlichen Einrichtungen.
78. Minister, Staatssekretäre und Ministerialdirektoren~~en~~ der Deutschen Länder.
79. Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und ihre Abteilungs^{versteher}~~versteher~~ *Wird gel. in*
80. Regierungspräsidenten oder Landeskommissare (Land Baden)
81. Landräte
82. Alle Oberbürgermeister und Bürgermeister.
83. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren, Offiziere der Technischen Nothilfe, Polizei-offiziere höher als im Leutnants - rang; alle Mitglieder der Geheimen Staatspolizei und des Sicherheitsdienstes SD und Mitglieder der Verwaltungspolizei in Zusammenarbeit mit diesen; Inspekture oder Befehlshaber der Sicherheitspolizei oder der Ordnungspolizei.
84. Richter, Staatsanwälte und Beamte des Volksgerichtshofes, der Sondergerichte und andere^{von U.S. Reichs}~~von der Partei~~ geschaffene[?] Sondergerichtshöfe.
85. Alle Personen, welche seit dem 30.1.1933 eine der folgenden Stellungen bei den Gerichten inne hatten
 a, Präsident, Vizepräsident und Richter der Sondersenate,

- alle Staatsanwälte und Mitglieder des obersten Senats des Reichsgerichtes.
- b. Präsident, stv. Präsident, Direktoren und Schatzmeister der
 - c. Akademie für Deutsches Recht,^c/Lagerleiter und alle Lehrkräfte des NS-Schulungslagers für Juristen (Gemeinschaftslager Hanns Kerrl);
 - d. Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes
 - e. Alle Präsidenten, Polizeipräsidenten und Generalstaatsanwälte der Oberlandesgerichte,
 - f. alle Präsidenten und Oberstaatsanwälte der Landgerichte,
 - g. alle Präsidenten der Dienststrafkammern,
 - h. Präsident und alle Richter des Reichsehrengerichtshofes für Rechtsanwälte und Patentanwälte,
 - i. Präsident, Vizepräsidenten und alle Mitglieder des Reichsnotarkammer, Reichspatentankammer und Reichsrechtsankammer,
 - j. Präsident und Vizepräsident des Reichspatentamtes.
86. Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, Reichsarbeits-einsatzingenieur.
87. Deutsche Reichsbank; Präsident, Vizepräsident und alle Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, alle Mitglieder des Beirats und alle Reichsbankdirektoren.
88. Die Oberfinanzpräsidenten.
89. Rüstungsinspektoren, Rüstungsobmänner, Wehrkreisbeauftragte. Bezirkseinsatzingenieure, Baubevollmächtigte, in politischer Richtung tätige Beamte der Gauwirtschaftskammern und die Bauwirtschaftsberater der NSDAP.

Beamte der Wirtschaft.

100. Alle Personen, welche nationalsozialistische Auszeichnungen, Annahmen (vergleiche oben Absatz 50 und folgende) oder seit dem 30. 1. 1933 eine der folgenden Stellungen inne hatte:

- /und seine unmittelbaren Untergebenen
101. ~~Präsident der Reichswirtschaftskammer/oder Wirtschaftskammer~~
Präsident oder Vorsitzender einer Gauwirtschaftskammer
~~Kammer~~, oder Wirtschaftskammer.
 102. Vorsitzender, Präsident, stv. Präsident oder Geschäftsführer der Wirtschaftsgruppen oder Fachgruppen; Hauptausschuss, Sonderausschuss, Hauptring, Sonderring, Produktionsausschuss oder Reichsvereinigung,
 103. Vorsitzender, Präsident oder stv. Präsident einer Reichsverkehrsgruppe,
 104. Wehrwirtschaftsführer,
 105. Vorsitzender, alle Mitglieder des Direktorialausschusses und leitende Beamte jeder Vereinigung, an welcher das Reich tatsächlich oder durch Oberaufsicht beteiligt ist oder war (irgendwann seit dem 30.1.1933); derselbe Personenkreis jeder Vereinigung, an welcher die NSDAP oder irgend einer der ~~hier~~ ^{ih}angeschlossenen Verbände in genannter Weise beteiligt ist oder war.
 106. Reichskommissare für Rohstoffe und Industrie (z.B. der Reichsbeauftragte Kohle, der Reichsbeauftragte Eisen usw.) sowie die in politischer Richtung tätigen Beamten der Reichsstellen und Wirtschaftsstellen.

Wehrdienst.

115. Personen, die irgendwann Mitglieder des deutschen Generalstabs gewesen sind.
116. NS-Führungsoffiziere.

Organisation im besetzten Gebiet.

120. Personen, welche Vorsitzende der Militär-oder Zivilverwaltung in von Deutschland besetzten Gebieten und Staaten waren oder welche Hauptabteilungen sachlicher oder örtlicher Richtung unter sich hatten.

- 8
121. Beamte des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion.
122. Beamte der „Roges“ Rohstoff-~~und~~-Handelsgesellschaft.

Andere Gruppen.

130. ~~130.~~ Einsatzleiter und höhere Beamte der Organisation Todt.
131. Jeder Angehörige der Vereinigten Nationen, der durch ~~Nicht~~ Unterstützung der deutschen Kriegsanstrengungen seine Landesgesetze verletzt oder die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hat, nachdem sein frühefes Land in den Kriegszustand mit Deutschland getreten ist.
132. Mitglieder Nichtdeutscher Landesverwaltungen (Quisling) und Mitglieder nichtdeutscher NS-oder ^{faschistischer} ~~politischer~~ Parteien, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 1.4.1933 erworben haben.
133. Personen, welche Gegner des NS-Regimes ~~den~~finanziert oder zu ihrer Verhaftung beigetragen haben.
134. Personen, welche ^{zu} ~~die~~ Gewaltakte gegen politische oder religiöse Gegner des NS-Regimes aufgezett oder diese selbst begahnen haben.
135. Personen, welche zur Verbreitung der NS-oder faschistishhen anschauung angestellt ^{worden} ~~haben~~. Welt-
136. Personen, welche irgendwann Beamte, ~~Lehrer~~ ^{politischen Erziehung} oder Zöglinge der nationalsozialistischen Anstalten der Adolf-Hitlerschulen oder Ordensburgn waren.